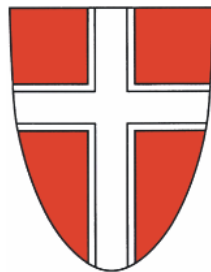




Bericht  
der Volksanwaltschaft  
2005



an den  
Wiener Landtag

Banderole



**Siebenundzwanzigster Bericht  
der Volksanwaltschaft an den  
Wiener Landtag  
(2005)**



# Vorwort

Der vorliegende **27. Bericht** der Volksanwaltschaft (VA) an den Wiener Landtag beinhaltet die Prüfungstätigkeit der VA im Land Wien im Zeitraum vom **1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005**, wobei aus Gründen der Aktualisierung auch vereinzelt über Beschwerdefälle berichtet wird, die erst im Jahr 2006 abgeschlossen werden konnten.

In Entsprechung des Beschlusses des Wiener Landtages vom 21.10.1998 wird der Bericht der VA jährlich dem Wiener Landtag vorgelegt. Dem Bericht der VA werden auch die Stellungnahmen der betroffenen Landesregierungsmitglieder vor der Vorlage an den zuständigen Ausschuss bzw. an den Landtag hinzugefügt.

Die Zusammenstellung der Gegenstände der im Jahr 2005 eingelangten Beschwerden wird - dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprechend - nur auf Anforderung übermittelt.

An dieser Stelle möchten die Volksanwälte allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Wien für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Magistratsdirektion/Interne Revision und Personalressourcensteuerung, die einen wesentlichen Beitrag zur raschen und effizienten Verwaltungskontrolle im Land Wien geleistet haben.

Dieser Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 31. März 2006 einstimmig beschlossen und soll entsprechend dem Gebot der Verfassung der gesetzgebenden Körperschaft einen Überblick über die Prüftätigkeit der VA, ihre Inanspruchnahme und über Schwerpunkte ihrer Wahrnehmungen liefern.

Wir stehen zu näheren Erläuterungen gern zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die im Bericht erwähnten Einzelfälle als auch allgemeine Fragen der auszuübenden Verwaltungskontrolle bzw. die gegebenen Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

Mag. Ewald Stadler

Rosemarie Bauer

Dr. Peter Kostelka

Wien, im April 2006

1015 Wien, Singerstraße 17



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> ..... 9
<b>2</b>	<b>INANSPRUCHNAHME UND TÄTIGKEIT DER VA</b> ..... 9
<b>3</b>	<b>ZUSTÄNDIGKEITEN UND ANZAHL DER VERFAHREN</b> ..... 10
<b>4</b>	<b>MAGISTRATSDIREKTION</b> ..... 13
4.1	Verweigerung einer Stellungnahme und Berufung auf die Ausgliederung ..... 13
4.2	Pflicht zur Abtretung einer von der Stadt Wien erworbenen und im Gemeingebrauch stehenden Fläche, fehlende Ersichtlichmachung als öffentliches Gut im Grundbuch - Magistratsdirektion ..... 13
4.3	Verletzungen durch böenartige Winde in der Donau City - Magistratsdirektion ..... 17
4.4	Errichtung eines Stellplatzes - Verfahrensverzögerung ..... 19
<b>5</b>	<b>GESCHÄFTSGRUPPE INTEGRATION, FRAUENFRAGEN, KONSUMENTENSCHUTZ UND PERSONAL</b> ..... 21
5.1	Fehlerhafte Gehaltsanweisung darf nicht zu weiteren finanziellen Nachteilen des Dienstnehmers führen ..... 21
5.2	VA erwirkt rückwirkende Zuerkennung einer Psychotherapiezulage ..... 22
5.3	Unbürokratische Unterstützung von Verbrechensopfer durch Wiedereinstellungszusage ..... 22
5.4	Amtssachverständigenbefassung in gewerbebehördlichen Betriebsanlageverfahren ..... 24
5.5	Rechtswidrige Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an ein mutmaßliches Mitglied der organisierten Kriminalität ..... 26
5.6	Mangelhafte Identitätsfeststellung führt zu Ermittlungen gegen unschuldige Frau ..... 31
<b>6</b>	<b>GESCHÄFTSGRUPPE FINANZEN, WIRTSCHAFTSPOLITIK UND WIENER STADTWERKE</b> ..... 33
6.1	Benützungsverbot von öffentlichen Verkehrsmitteln bei anzeigepflichtigen Erkrankungen ..... 33
6.2	Unfall beim Einsteigen in eine Straßenbahn ..... 35

# Inhalt

---

6.3	Neufassung des § 27 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz erforderlich? – Legistische Anregung .....	36
6.4	Grabbenützungsrecht – Wer zahlt erwirbt; legistische Anregung - Magistratsabteilung 43 .....	37
<b>7</b>	<b>GESCHÄFTSGRUPPE KULTUR UND WISSENSCHAFT .....</b>	<b>41</b>
7.1	Versuch der Verschleierung unsachlicher Besetzungsentscheidungen für die "Wiener Theaterjury"? .....	41
<b>8</b>	<b>GESCHÄFTSGRUPPE BILDUNG, JUGEND, INFORMATION UND SPORT .....</b>	<b>45</b>
8.1	Verpflichtender Besuch einer Abtreibungsklinik (zumindest) durch eine vierte Hauptschulklasse in Wien – Tagung "Mensch von Anfang an" in der VA .....	45
8.2	Beseitigung von Diskriminierungen schwangerer, befristet angestellter Pflichtschullehrerinnen in Wien .....	46
8.3	Integration behinderter Kinder .....	49
8.4	<u>Jugendwohlfahrt</u> .....	51
8.4.1	Informationen an nicht mit der Obsorge betraute Elternteile .....	51
8.4.2	Faxzustellung an Geburtsklinik .....	51
8.4.3	Gehaltsabfrage beim Dienstgeber .....	52
8.4.4	Nachzahlung des gutgläubig verbrauchten Unterhalts .....	53
8.4.5	Ungerechtfertigte Zustimmung des Jugendamtes als Vertreter der Kinder zum Herabsetzungsantrag des Unterhaltspflichtigen .....	53
8.4.6	Übergriffe in Wohngemeinschaften .....	54
8.4.7	Finanzierung von Besuchsbegleitung .....	56
<b>9</b>	<b>GESCHÄFTSGRUPPE GESUNDHEIT UND SOZIALES .....</b>	<b>59</b>
9.1	Zuständigkeiten des Fonds Soziales Wien – Vollzugspraxis widerspricht dem Sozialhilfegesetz .....	59
9.2	<u>Sozialhilfe</u> .....	63
9.2.1	Nachträgliche Herstellung des gesetzlichen Zustandes muss auch im Sozialhilfebereich ermöglicht werden .....	63
9.2.2	Rechtswidrige Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes .....	65
9.2.3	Richtsatzunterschreitung bei Arbeitsunfähigkeit nicht gerechtfertigt .....	66
9.2.4	Rechtswidrige und unbillige nachträgliche Einforderung eines Kostenbeitrages .....	67
9.2.5	Nichterlassung eines Bescheides .....	68
9.2.6	Verzögerungen bei der schriftlichen Bescheidausfertigung .....	69
9.2.7	Aussetzung der Sozialhilfe während des Verfahrens auf Verlängerung der Niederlassungsbewilligung .....	70
9.2.8	Einzelfälle und besondere Wahrnehmungen .....	71

9.3	Heimbewohner– und Behindertenrecht .....	72
9.3.1	VA setzt sich für die Anliegen behinderter Menschen ein .....	72
9.4	<u>Gesundheitswesen</u> .....	74
9.4.1	Nachvollziehbarkeit der Vorschreibung von Gebühren .....	74
9.4.2	Verweigerung einer Impfung wegen Diabetes .....	74
9.4.3	Gebührenvorschreibungen für Rettungseinsätze .....	75
9.4.4	VA erwirkt Nachsicht eines vorgeschriebenen Pflegegebührenbeitrages .....	76
9.5	Landespflegegeld .....	76
<b>10</b>	<b>GESCHÄFTSGRUPPE STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR</b> .....	<b>77</b>
10.1	Rechtswidrige Kundmachung einer 60 km/h-Beschränkung im Kaisermühlentunnel – Bereitschaft zur Rückzahlung von Strafbeträgen in Höhe von ca. € 400.000 .....	77
10.2	Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland/ländliche Gebiete in Grünland/Schutzgebiet – Verordnungsanfechtung .....	79
10.3	Säumnis bei der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens - Gemeinde Wien .....	81
10.4	VA erreicht Verkehrsbeschränkung im Interesse der Anrainer .....	83
10.5	Stadtverwaltung toleriert Gefährdung von Fußgängern .....	83
<b>11</b>	<b>GESCHÄFTSGRUPPE UMWELT</b> .....	<b>85</b>
11.1	Zusammenführen von Administrativ- und Strafverfahren nach Fahrzeugabschleppungen .....	85
<b>12</b>	<b>GESCHÄFTSGRUPPE WOHNEN, WOHNBAU UND STADTERNEUERUNG</b> .....	<b>87</b>
12.1	Unterschriftsleistung nur vor der Behörde? – Magistratsabteilung 37 .....	87
12.2	Fehlende Regelung bei "gemeinsamen Mauern" – Magistratsabteilung 37 verneint Änderungsbedarf .....	88
12.3	Heizverbot: Säumnis im baupolizeilichen Überprüfungsverfahren .....	90
12.4	Bewilligung von Aufenthaltsräumen in nur ca. 8 m Entfernung von Rauchfängen einer Heizungsanlage eines Betriebes .....	91
12.5	Konsenslose Wohnanlage in 1140; Mehrjährige Verfahrensverzögerung – Magistratsabteilung 37/14; Bauoberbehörde für Wien .....	95
12.6	Wohnbauförderung: Beratungszentrum erteilt unrichtige Auskunft .....	99
12.7	Ungleichbehandlung bei Grundeinlösen am Liesingbach - Magistratsabteilung 69 .....	100
12.8	Mobilfunkmast auf denkmalgeschütztem Gemeindebau nicht ordnungsgemäß bewilligt – Gemeinde Wien/Bundesdenkmalamt .....	103



# Inhalt

---

12.9	Verweigerung einer Investitionsablöse aus formalen Gründen – Wiener Wohnen .....	104
12.10	Zu hohe Müllabfuhrkosten durch unterbliebene Anpassung des Betriebskostenschlüssels – Wiener Wohnen .....	106
12.11	Säumnis bei Überweisung zugesprochener Beträge; Kosten eines Exekutionsverfahrens – Wiener Wohnen .....	108
<b>13</b>	<b>EFFEKTUIERUNG DER GRUND- UND MENSCHENRECHTE DURCH DIE VA .....</b>	<b>111</b>

## 1 Einleitung

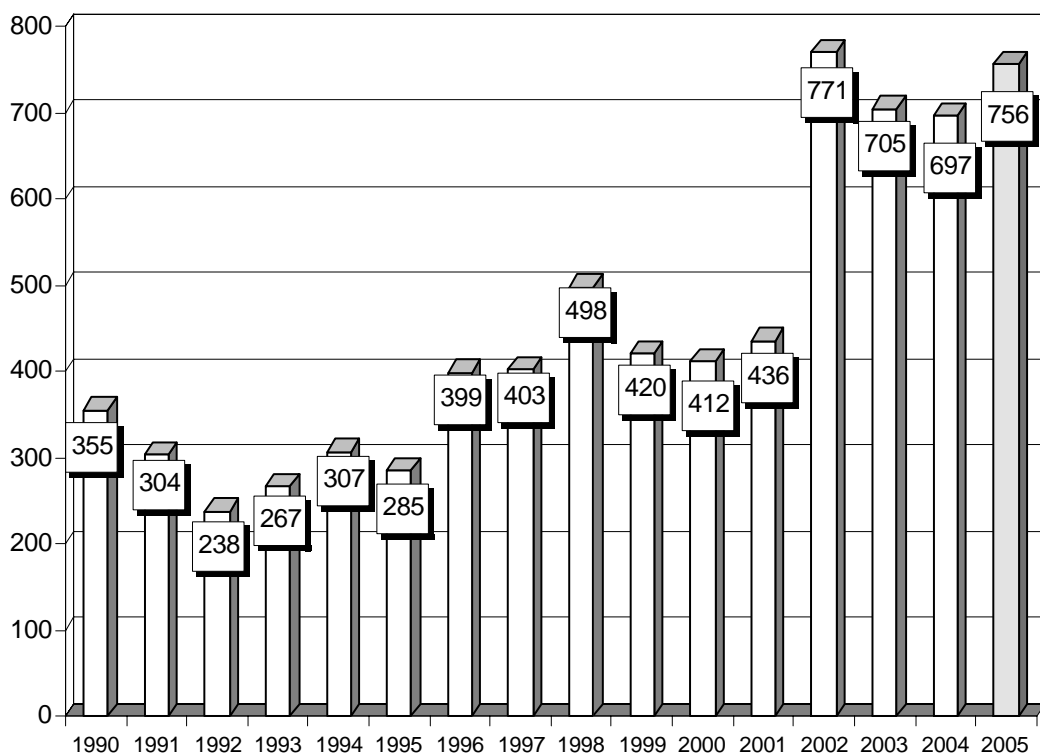
Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolltätigkeit der VA über die Wiener Landesverwaltung ist weiterhin das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 26/1982, mit dem die VA unbefristet für diesen Zweck für zuständig erklärt worden war.

Gegenstand dieses **27. Berichtes** an den Wiener Landtag sind grundsätzliche Wahrnehmungen und die exemplarische Darstellung von Einzelfällen betreffend den Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung. In Einzelfällen wurden auch besonders bemerkenswerte Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung festgehalten.

## 2 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

Im Berichtszeitraum (2005) wurden insgesamt 756 Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die VA herangetragen.

**Beschwerden über die Wiener  
Landes- und Gemeindeverwaltung**



## Allgemeines

---

Insgesamt konnten 686 der 756 an die VA im Berichtszeitraum herangetragenen Beschwerden (Stichtag: 27.2.2006) erledigt werden.

### Erledigungen (Beschwerden 2005):

<b>Aktenanfall</b>	<b>756</b>
--------------------	------------

Beschwerde berechtigt/Beanstandung	68
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	405
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	107
Beschwerde zurückgezogen	57
VA unzuständig	45
Zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	2
<b>Missstandsfeststellung</b>	<b>1</b>
<b>Verordnungsanfechtung</b>	<b>1</b>
<b>Gesamterledigung</b>	<b>686</b>

<b>Offene Akten</b>	<b>70</b>
---------------------	-----------

Im Berichtsjahr (2005) hielten die Volksanwälte 77 Sprechtage in Wien (im Amtsgebäude der VA) ab.

### 3 Zuständigkeiten und Anzahl der Verfahren

Die sich aus der Geschäftsverteilung der VA ergebende Zuständigkeit der Volksanwälte und die Zahl der Prüfungsverfahren betreffend das Land Wien zeigt nachstehende Übersicht:

<b>Akt-Code</b>	<b>Landes- und Gemeindeverwaltung</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
	<b>Aufgabenbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka</b>		
W-LAD	Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	16	<b>10</b>
W-GES	Gesundheitswesen	54	<b>42</b>
W-SOZ	Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	128	<b>154</b>
W-VERK	Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	12	<b>16</b>
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Dr. Peter Kostelka</i>	<i>210</i>	<i><b>222</b></i>
	<b>Aufgabenbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler</b>		
W-GEW	Gewerbe- und Energiewesen	23	<b>30</b>
W-POL	Staatsbürgerschaft, Wählererevidenz, Straßenpolizei	98	<b>127</b>
W-SCHU	Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	22	<b>18</b>
W-AGR	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	0	<b>1</b>
W-ABG	Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	35	<b>35</b>
W-BST	Ausgegliederte Bundesstraßen	1	<b>2</b>
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Mag. Ewald Stadler</i>	<i>179</i>	<i><b>213</b></i>
	<b>Aufgabenbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer</b>		
W-G	Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	203	<b>203</b>
W-BT	Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	95	<b>105</b>
W-NU	Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	1	<b>5</b>
W-LGS	Landes- und Gemeindestraßen	9	<b>8</b>
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Rosemarie Bauer</i>	<i>308</i>	<i><b>321</b></i>
<b>Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung</b>		<b>697</b>	<b>756</b>

<b>Bundesverwaltung (Beschwerden aus Wien)</b>			
	Aufgabenbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka	519	<b>559</b>
	Aufgabenbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler	459	<b>413</b>
	Aufgabenbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer	90	<b>95</b>
	Sonstige an die VA herangetragen Angelegenheiten	137	<b>162</b>
	<b><i>Gesamt Bundesverwaltung</i></b>	<b><i>1 205</i></b>	<b><i>1 229</i></b>

<b>Gesamt Landes/Gemeindeverwaltung und Bundesverwaltung</b>		<b>1 902</b>	<b>1 985</b>
--	--	--------------	--------------



## 4 Magistratsdirektion

### 4.1 Verweigerung einer Stellungnahme und Berufung auf die Ausgliederung

VA W/422-G/05, MPRGIR-V-1212/05

Frau N.N. wandte sich im Zusammenhang mit einer ihrer Ansicht nach ungerechtfertigten Kündigung durch die Wiener Wohnen Hausbetreuungs GmbH an die VA.

Wiener Wohnen

Sie brachte vor, zu 50 % behindert und wegen angeblich zu vieler Krankenstände gekündigt worden zu sein, ohne dass die von ihr vorgebrachten Umstände beachtet worden wären. So sei ein im Oktober 2004 von ihr in Anspruch genommener 2-wöchiger Krankenstand durch einen Vorfall bedingt gewesen, der sich am 17. Oktober 2004 auf der Fahrt von einem Arbeitsplatz zurück in die Wiener Wohnen Hausbetreuungs GmbH dadurch ereignete, dass der Fahrer grundlos ein Bremsmanöver durchführte, wodurch die im Fonds des Wagens sitzende Beschwerdeführerin nach vorne fiel und sich eine Gehirnerschütterung und Stirnprellung zuzog.

Die im Bemühen um eine Prozessvermeidung an die Magistratsdirektion der Stadt Wien gerichtete Anfrage der VA um Klärung der Situation wurde lediglich mit dem Hinweis auf die Ausgliederung der Hausbetreuungs GmbH aus dem Verwaltungsbereich der Stadt Wien und die mangelnde Prüfständigkeit der VA beantwortet.

Hausbetreuung aus-  
gegliedert

Anzumerken bleibt, dass laut einem eingeholten Firmenbuchauszug die Stadt Wien der einzige Gesellschafter der Wiener Wohnen Hausbetreuungs GmbH ist.

### 4.2 Pflicht zur Abtretung einer von der Stadt Wien erworbenen und im Gemeingebrauch stehenden Fläche, fehlende Ersichtlichmachung als öffentliches Gut im Grundbuch - Magistratsdirektion

VA W/395-BT/05, MPRGIR-V-924/04

Der Magistrat der Stadt Wien verabsäumte es zu prüfen, ob eine in die K-Gasse fallende und von der Stadt Wien am 26. März 2002 angekaufte Fläche im Gemeingebrauch steht, und schrieb den Anliegern im Bekanntgabebescheid vom 22. Mai 2003 vor, dass sie diese Fläche erwerben und anschließend ins öffentliche Gut

Zuerst Kauf dann Ab-  
geltung

übertragen müssen. Der Bekanntgabebescheid wurde entgegen der **Empfehlung** der VA vom 24. September 2004 zu W/220-LGS/04 nicht abgeändert. Die VA leitete daraufhin ein **amtswegiges** Prüfverfahren ein.

Dieses Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Der VwGH hatte mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2004, 2003/05/0194 (bbl 2005, 125), die den Anliegern in einem anderen Bekanntgabebescheid auferlegte Pflicht, eine von der Stadt gekaufte, bisher schon als Straße genutzte Fläche zu erwerben und ins öffentliche Gut abzutreten, als rechtswidrig qualifiziert. Die Behörde hatte nicht geprüft, ob die in Rede stehende Fläche, die im Grundbuch nicht als öffentliches Gut ersichtlich gemacht war, im Gemeingebrauch stand. Eine Grundfläche könne nicht nur durch Gesetz oder durch Erklärung der zuständigen Verwaltungsbehörde, sondern auch durch eine der privatrechtlichen Ersitzung entsprechende, lang dauernde Übung zum öffentlichen Weg werden. Es sei also möglich, dass an einer im Grundbuch nicht als öffentliches Gut ausgewiesenen Liegenschaft Gemeingebrauch besteht und die Liegenschaft daher zum öffentlichen Gut zählt (vgl. OGH 31.3.2003 SZ 2003/33). Sollte jedoch – wenn auch nicht intabuliert – öffentliches Gut mit Nutzungen im Sinne des Bebauungsplanes schon rechtswirksam bestehen, käme eine Verpflichtung zur "Übertragung" in das öffentliche Gut nicht (mehr) in Frage.

**Ab wann besteht Gemeingebrauch?**

In ihrer Stellungnahme vom 6. September 2005 führte die Magistratsdirektion unter anderem aus:

*"Wie sich aus dem Erkenntnis des VwGH vom 14. Dezember 2004 ergibt, kann die für die Begründung des Gemeingebrauches eines Weges nötige Widmung auch durch eine der Ersitzung entsprechende langdauernde Übung – im Sinne des ABGB ist bei privaten Liegenschaften von einem Zeitraum von mindestens 30 Jahren, bei Liegenschaften von Gebietskörperschaften von mindestens 40 Jahren auszugehen – erfolgen. Bloßer Gemeingebrauch an Wegen im Privateigentum bewirkt lediglich deren Öffentlichkeit hinsichtlich der Nutzung, macht sie aber nicht zum öffentlichen Gut ... Für die Qualifikation als öffentliches Gut muss die betreffende Grundfläche ... darüber hinaus im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen.*

*Im vorliegenden Fall haben die Abteilungswerber nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes die Verpflichtung, eine Teilfläche des im Privateigentum der Stadt Wien stehenden Grundstückes ... in das öffentliche Gut abzutreten. Diese Grundfläche wurde mit Kaufvertrag vom 26. März 2002 von der Stadt Wien erworben. Erst ab der grundbücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechtes der Stadt Wien besteht die Möglichkeit, dass die genannte Fläche durch entsprechend langen Gemeingebrauch die Widmung als öffentliches Gut erhalten kann. Die seither vergangene Zeit*

von weniger als 3,5 Jahren ist für eine solche "Ersitzung" aber jedenfalls zu kurz.

*Mag an der in Rede stehenden Grundfläche als Privateigentum eines Dritten auch durch jahrzehntelanges Dulden die öffentliche Nutzung als Verkehrsfläche begründet worden sein, so liegt sie dennoch (derzeit noch) nicht im öffentlichen Gut. Dafür müsste sie von den Abteilungswerbern zunächst der Stadt Wien als Privateigentümerin abgekauft und sodann ins öffentliche Gut abgetreten werden.*

*Wie die VA richtig dargestellt hat, steht es den Beschwerdeführerin offen, ihre Rechtsansicht im Verwaltungsweg – letztlich auch mit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof – durchzusetzen. Für Maßnahmen gemäß § 68 AVG besteht schon allein aus diesem Grund keinerlei Veranlassung, da der von den Beschwerdeführern inkriminierte Bekanntgabebescheid gemeinsam mit der Entscheidung im Grundabteilungsverfahren angefochten werden kann.*

*Im Übrigen darf bemerkt werden, dass mit der Bauordnungsnovelle, LGBl. für Wien Nr. 41/2005, der Kritik der VA Rechnung getragen wurde. ..."*

**Bauordnungsnovelle....**

Die VA hielt dazu fest:

Im konkreten Fall erteilte die Magistratsabteilung 64 den Anliegern im Grundabteilungsverfahren den Auftrag, die Zustimmung der Stadt Wien als Eigentümerin der in die K-Gasse fallenden Fläche (durch Vorlage eines Kaufvertrages) nachzuweisen (vgl. § 15 Abs. 1 BO für Wien iVm. § 13 Abs. 3 AVG). Da die Anlieger den ihnen vorgelegten Kaufvertrag jedoch nicht unterschrieben und damit keinen Nachweis für die Zustimmung der Stadt erbrachten, wies sie das Ansuchen um Grundabteilung zurück. Der Zurückweisungsbescheid erwuchs unbekämpft in Rechtskraft. Die Anlieger waren im speziellen Fall allerdings nicht auf die Bewilligung der Grundabteilung angewiesen, weil sie bereits über eine rechtskräftige Baubewilligung verfügten, die Bauplatzgrenze mit der Baulinie (= Grenze der im Bauland gelegenen Verkehrsfläche) zusammenfiel, und die angeblich abzutretende Fläche schon im Eigentum der Stadt stand.

Die erst am 15. Oktober 2005 in Kraft getretene Bauordnungsnovelle LGBl. 2005/41, nach der die Pflicht zur Abtretung von Fremdgrund durch Entrichtung einer Geldleistung ersetzt werden kann (§§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 4a), war auf das gegenständliche Abteilungsverfahren noch nicht anzuwenden (Art. II Abs. 2).

**....noch nicht anwendbar**

Die VA konnte der Rechtsansicht, dass eine Fläche erst ab der Eintragung des Eigentumsrechts der Stadt im Grundbuch durch entsprechend langen Gemeingebrauch die Widmung als öffentliches Gut erhält, aus folgenden Gründen nicht folgen:



Durch lang andauernde Übung kann auch an Grundflächen Privater der Gemeingebrauch begründet werden (vgl. *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte und Gemeingebrauch (1995) 209 ff. mwN.). Ein auf solche Weise belasteter Grund wird dann zum öffentlichen Gut, wenn ihn die Gemeinde ins Eigentum erwirbt (§§ 287 und 288 ABGB). Bei Fehlen einer gesetzlichen Regelung hat sich der VwGH in seiner jüngeren Rsp zur Begründung des Gemeingebrauchs bereits mit einer 10jährigen durchgehenden Nutzungsdauer begnügt (vgl. die Erk vom 24.10.1985, 83/06/0171; 10.10.1991, 90/06/0180).

Im vorliegenden Fall wurde die Verkehrsfläche schon vor Jahrzehnten asphaltiert und allgemein, ohne Einschränkung und unabhängig vom Willen des jeweiligen Eigentümers für ein dringendes Verkehrsbedürfnis benützt. Die Stadt erwarb somit eine Fläche, die bereits zum Erwerbszeitpunkt im Gemeingebrauch stand. Die Eintragung des Eigentums der Stadt im Grundbuch führte dazu, dass diese Fläche die Qualifikation als öffentliches Gut erhielt. Der Umstand, dass diese Eigenschaft im Grundbuch nicht ersichtlich gemacht wurde, ändert daran nichts (VwGH 14.12.2004, 2003/05/0194 bbl 2005, 125).

Die VA vertritt zusammenfassend die Ansicht, dass im konkreten Fall keine Abtretungspflicht besteht, weil sich die fragliche Fläche, auch wenn dies nicht im Grundbuch ersichtlich gemacht ist, im öffentlichen Gut befindet. Die Stadt Wien hätte also den Bekanntgabebescheid vom 22. Mai 2003 entsprechend der **Empfehlung** der VA vom 24. September 2004 zu W/220-LGS/04 von Amts wegen abändern und beim Grundbuchsgesicht die Ersichtlichmachung als öffentliches Gut beantragen müssen.

Ergänzend sei angemerkt, dass der Magistrat den Anliegern keinen Beitrag zu den Kosten des Erwerbs der Verkehrsfläche vorschreiben darf (§ 50 BO für Wien). Denn die Beitragsvorschreibung würde voraussetzen, dass die Gemeinde von den Anliegern unentgeltlich abzutretende Grundflächen gegen Entgelt erworben hat. Besteht zum Erwerbszeitpunkt aber keine Abtretungspflicht mehr, darf auch kein Kostenbeitrag vorgeschrieben werden.

**Schon bei Erwerb war  
Straße öffentliches  
Gut**

**Nach Ansicht der VA  
besteht keine Abtre-  
tungspflicht**

### 4.3 Verletzungen durch böenartige Winde in der Donau City - Magistratsdirektion

VA W/170-BT/05, MPRGIR-V-574/05

N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass vor Erteilung entsprechender Baubewilligungen in der Donau City die dort auftretenden Windströmungen nicht ausreichend bedacht wurden.

In einem der VA vorliegenden Medienbericht heißt es u.a., dass der häufig wehende Westwind an den Häuserwänden der Wohnblocks bricht, sich in mehrere Ströme teilt und düsenartig verstärkt. Es führe dies dazu, dass Kinderwagen umgeworfen werden und ältere oder gebrechliche Personen ohne fremde Hilfe drohen zu Sturz zu kommen. An stürmischen Tagen lassen sich Geschäftseingänge nur schwer öffnen und Aufzugstüren nicht schließen.

**Wind bricht an Hochhäusern**

Die VA erhob:

Die gesamte Fläche der Donau City befindet sich, bis auf die im Tunnel geführten Straßen der A 22 und der Leonard-Bernstein-Straße sowie der Gilberto-Bosques-Promenade (über der Leonard-Bernstein-Straße), in Privateigentum. Die Oberfläche der öffentlichen Durchgänge wird von der Magistratsabteilung 28 erhalten.

**Urbaner Lebensraum**

Von ihrer Dimension her umfasst die Donau City ein ca. 17 ha großes Areal. Knapp 80 % des geplanten Bauvolumens sind bereits realisiert. Konkret wurden über 500.000 Quadratmeter Bruttogeschossfläche verbaut. In der Donau City leben 3.500 Menschen. 5.000 Beschäftigte pendeln regelmäßig zur Arbeit ein.

Für die Entwicklung der Donau City wurde die A.A. AG gegründet, die in Abstimmung mit der Stadt Wien den Masterplan der Verbauung entwickelte, die Voraussetzungen für die Bebauung schaffte und die Bauplätze vermarktet.

**.... in der Hand einer "Entwicklungsgesellschaft"**

Im Auftrag der einzelnen Bauträger wurde und wird, teils anhand von Architektenwettbewerben, die Bebauung festgelegt, um Baubewilligungen eingereicht und der Bau realisiert.

Nach Meinung der Gemeinde Wien bieten die Bestimmungen der Wiener Bauordnung keine Handhabe, auf allfällige Folgen der Thermik, Verstärkung von Windströmungen etc. zufolge der Konfiguration und Situierung von Gebäuden einzugehen. Es könnten seitens der Baubehörde weder im Bewilligungsverfahren diesbezüglich entsprechende Untersuchungen oder Nachweise verlangt werden noch allfällige Forderungen bzw. Bedingungen gestellt oder Baubewilligungen versagt werden.

**Gemeinde Wien verneint behördliche Zuständigkeit**

Es oblag bzw. obliege daher dem Developer bzw. den Bauträgern, entsprechende Vorsorge zu treffen. Auf diesen Sachverhalt sei auch wiederholt in Besprechungen über die Entwicklung der Donau City hingewiesen worden.

**Schutzmaßnahmen  
Sache des Bauwer-  
bers?**

So hat zum Beispiel die Firma X.X. im Zuge der Planung eines Büroturmes und der anschließenden Wohnbauten Windkanalversuche durchgeführt, die Form der Gebäude an die Erkenntnisse angepasst und auch zum Schutz gegen die Windeinwirkung im Fußgeherbereich Vorkehrungen getroffen.

Zu den gegenwärtig bestehenden, nicht wegzudiskutierenden Beeinträchtigungen habe die A.A. AG mitgeteilt, dass sie für die gesamte Donau City bei entsprechenden Konsulten für die Durchführung strömungstechnischer Untersuchungen Angebote einholt. Es ist beabsichtigt, die Problempunkte zu ermitteln und in weiterer Folge Maßnahmen zu setzen.

**Windmessungen be-  
auftragt**

Die VA nahm die Aufnahme der Windmessungen – eine diesbezügliche Inauftraggabe erging an Y.Y., eine Gesellschaft für meteorologische Forschung und -Dienstleistungen – zur Kenntnis, wobei der Gemeinde Wien zuzustimmen war, dass repräsentative Messwerte erst nach der Starkwindperiode in den Wintermonaten zu erwarten sind.

**Wintermonate ent-  
scheidend**

Soweit ausgeführt wurde, dass die Wiener Bauordnung keinen Raum für Baukörperstellungen im Hinblick auf beeinträchtigende Windströmungen bei Erstellung des Bebauungsplanes zulasse, da nicht nur die Situierung der Baukörper, sondern auch die Bauausführung hinsichtlich Form, Fassadengestaltung etc. ausschlaggebend seien, vermochte die VA diese Auffassung nicht zu teilen.

**Planungsverantwor-  
tung der Gemeinde  
Wien**

Nicht nachvollzogen werden konnte, dass die Rechtslage einer Bedachtnahme auf beeinträchtigende Windströmungen entgegenstehe. Vielmehr sieht § 5 Abs. 4 lit. z Wr. BO ausdrücklich vor, dass in Bebauungspläne besondere Bestimmungen für Hochhäuser und Großbauvorhaben hinsichtlich der Zweckbestimmungen innerhalb der Widmungskategorie, denen die Gebäude zuzuführen sind, sowie hinsichtlich der baulichen und volumsbezogenen Gliederung und Gestaltung aufgenommen werden können. Nach Meinung der VA bestünde damit sehr wohl die Möglichkeit, bereits im Planungsstadium Vorsorge gegen auftretende Fallwinde bei Hochhäusern zu treffen.

**Bauordnung bietet  
Handhabe**

Unverständlich erschien letztlich die Haltung der Gemeinde Wien, die darauf beharrte, dass Vorgaben für Baukörperstellungen im Hinblick auf beeinträchtigende Windströmungen im Stadium der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung nicht möglich sind, und keine weiteren legislativen Überlegungen zwecks Inangriffnahme der Problematik in Erwägung gezogen werden.

**Haltung der Gemeinde  
Wien unverständlich**

#### 4.4 Errichtung eines Stellplatzes - Verfahrensverzögerung

VA W/661-BT/03, MPRGIR-V-2602/03

N.N. aus Wien führte bei der VA Beschwerde über die lange Dauer des Verfahrens zur Entscheidung über einen von ihm gemäß § 7 Abs. 5 Wr. Kleingartengesetz eingebrachten Antrag durch die Bezirksvertretung für den 16. Bezirk.

Das Prüfverfahren der VA ergab nachstehenden Sachverhalt:

N.N. hatte am 8. Mai 2003 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Errichtung eines Stellplatzes auf seinem Grundstück (einem Kleingartenlos) gestellt. Die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von der Bezirksvertretung für den 16. Bezirk eingeholte Stellungnahme der Bezirkskleingartenkommission war negativ. Mit Schreiben vom 21. März 2003 wurde N.N. über diese Ablehnung seines Antrages informiert. Ein wie in § 7 Abs. 5 des Wr. Kleingartengesetzes vorgesehener Bescheid erging nicht.

**Bescheid wird nicht erlassen**

Gegenüber der VA vertrat die damalige Bezirksvorsteherin für den 16. Bezirk den Standpunkt, dass eine förmliche Entscheidung hier nicht erforderlich sei, weil bereits im Jahr 1999 über einen gleich lautenden Antrag von N.N. negativ entschieden wurde. N.N. sei "im Sinne des optimalen Ressourceneinsatzes der Verwaltung allgemein und der Baubehörde speziell" deshalb nur formlos über die Entscheidung der Bezirkskleingartenkommission informiert worden.

**Verkürzung des Rechtsschutzes als "optimaler Ressourceneinsatz"**

Auch mehrmalige Hinweise der VA, dass N.N. dadurch in seinem Recht, Rechtsmittel – welcher Art auch immer – zu ergreifen, verkürzt würde, bewirkten keine Änderung der Rechtsansicht bei der Bezirksvertretung für den 16. Bezirk.

Da N.N. in der Zwischenzeit einen Devolutionsantrag eingebracht hatte, waren weitere Veranlassungen der VA hier nicht möglich.



## 5 **Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal**

### 5.1 **Fehlerhafte Gehaltsanweisung darf nicht zu weiteren finanziellen Nachteilen des Dienstnehmers führen**

In dem Prüfungsverfahren VA W/291-LAD/05 (MPRGIR-V-890/05) stellte die VA fest, dass Frau K. auf Grund eines Fehlers der Magistratsabteilung 2 für einen Zeitraum von 16 Monaten trotz Teilzeitbeschäftigung die für eine Vollbeschäftigung gebührenden Bezüge ausbezahlt wurden. Diese Vorgangsweise führte zu einem Übergenuss in der Höhe von ca. € 6.800, der seitens der Magistratsabteilung 2 von der allein erziehenden Mutter zweier Kinder nach der Entdeckung des Fehlers auch prompt zurückgefordert wurde.

**Fehler bei der Gehaltsanweisung führt zu einem beträchtlichem Übergenuss**

Frau K. erkannte ihre auf dem Boden der geltenden Rechtslage eindeutig bestehende Verpflichtung zur Rückzahlung des Übergenusses an. Mit der Magistratsabteilung 2 wurde im beiderseitigen Einvernehmen eine Begleichung des Betrages in 34 Monatsraten zu je 200 € vereinbart.

**Beschwerdeführerin anerkennt Rückzahlungspflicht**

Der während eines Zeitraums von 16 Monaten ausbezahlte überhöhte Bezug wurde jedoch von der Magistratsabteilung 11A als Grundlage für die Höhe der gewährten Ermäßigung des Besuchsbeitrages für den Besuch ihrer beiden Kinder in einem Kindertagesheim im 11. Bezirk herangezogen. Da in Folge der Verpflichtung zur Rückzahlung des Übergenusses festgestellt wurde, dass für die Vergangenheit tatsächlich ein deutlich niedrigeres Einkommen gebührt, sah es die Beschwerdeführerin nur als recht und billig an, dass nun auch der Besuchsbeitrag für ihre beiden Kinder nachträglich entsprechend herabgesetzt wird. Auch der VA erschien nicht verständlich, warum Frau K. auf Grund eines von der Magistratsabteilung 2 zu verantwortenden Fehlers finanzielle Einbussen in Form einer reduzierten Ermäßigung des Besuchsbeitrages hinnehmen soll.

**Beschwerdeführerin verlangt Ermäßigung des Besuchsbeitrages für ihre Kinder auf der Basis des tatsächlichen Einkommens**

Die VA konnte im Zuge des Prüfungsverfahrens eine rückwirkende Neuberechnung des von Frau K. zu bezahlenden Beitrages erwirken, womit der Beschwerdegrund erfreulicherweise vollständig behoben werden konnte.

**MA 11A führt nachträgliche Neuberechnung durch**

## 5.2 VA erwirkt rückwirkende Zuerkennung einer Psychotherapiezulage

Frau Mag. M. teilte der VA mit, dass ihr, obwohl sie seit 1992 in einem näher bezeichneten Spital mit einem psychotherapeutischen Auftrag im Ausmaß von 30 Wochenstunden arbeite, die rückwirkende Zuerkennung der 1999 eingeführten Psychotherapiezulage verweigert werde.

**Beschwerde über die Verweigerung der Zuerkennung einer Psychotherapiezulage**

Die MD teilte der VA im Prüfungsverfahren VA W/172-LAD/05 (MPRGIR-V-624/05) mit Schreiben vom 6. Mai 2005 dazu zunächst mit, dass der begehrten rückwirkenden Zuerkennung der Psychotherapiezulage seitens des betroffenen Spitals nicht zugestimmt werden kann, da der Dienstauftrag zur Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeiten "definitiv erst im November 2003 ... erteilt wurde."

**MD versucht Nichtgewährung zu rechtfertigen**

Diese Auskunft war für die VA jedoch nicht nachvollziehbar, zumal die Beschwerdeführerin ein vom ärztlichen Direktor des Spitals am 11. April 2000 unterfertigtes Schreiben vorlegen konnte, in dem bestätigt wird, dass sie seit 7. September 1992 "in psychotherapeutischer Funktion im Ausmaß von 30 Wochenstunden tätig ist". Da dieses Schreiben wohl als faktischer Nachweis der von der Beschwerdeführerin ausgeübten psychotherapeutischen Tätigkeit anzusehen ist, war für die VA nicht einsichtig, warum ihrem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann.

**Tätigkeit der Beschwerdeführerin in psychotherapeutischer Funktion seit 1992 vom ärztlichen Direktor des Spitals schriftlich bestätigt**

Erfreulicherweise schloss sich die MD im Lichte dieses Schreibens der Auffassung der VA an und teilte in einer weiteren Stellungnahme vom 28. Juni 2005 mit, dass der Wiener Krankenanstaltenverbund einer rückwirkenden Zuerkennung der Psychotherapiezulage ab dem 1. Juli 1999 zustimmt. Der entsprechende Betrag wurde der Beschwerdeführerin kurz darauf auch vollständig überwiesen.

**Psychotherapiezulage wird rückwirkend zuerkannt**

## 5.3 Unbürokratische Unterstützung von Verbrechensopfer durch Wiedereinstellungszusage

Als Beispiel einer guten Zusammenarbeit zwischen der VA und der Stadt Wien ausdrücklich positiv hervorzuheben ist die Bereitschaft der Amtsführenden Stadträtin der Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal, in einem menschlich besonders tragischen Fall einer schicksalsgeprüften Frau und Mutter zweier minderjähriger Töchter effektive Hilfestellungen zukommen zu lassen.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens VA BD/69-SV/05 (MPRGIR-V-392/05) relevierte sie die Frage, ob und welche Ansprüche nach dem Verbrechenopfergesetz gestellt werden könnten bzw. welche Hilfestellungen das Jugendamt zu leisten imstande ist, nachdem ihr Exmann seine ältere Tochter sexuell missbraucht hatte. Zum Schutz beider minderjährigen Mädchen hatte Frau B. die Konsequenzen gezogen, durch ihre Anzeige das Strafverfahren ins Rollen gebracht und die Scheidung beantragt. Herr B. stand bis zur Verurteilung in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien und bestritt als Alleinverdiener den Lebensunterhalt der Familie. Nachdem er zu drei Jahren unbedingter Haft verurteilt worden war, mussten seine Opfer neben dem seelischen Leid zahlreiche Therapien, aber auch zahlreiche Schwierigkeiten und die sich anbahnende finanzielle Katastrophe erst bewältigen. Das missbrauchte Mädchen war oft krank und wegen der Vorfälle massiv verstört; der Krankenversicherungsschutz der bis dahin mitversicherten Angehörigen gegenüber der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien endete aber mit der Entlassung des Straftäters, sodass neue behandelnde Ärzte gesucht und gefunden werden mussten. Als Rechnungen für Miete und Strom nicht mehr bezahlt werden konnten, drohte der Verlust der Wohnung. Frau B, die bis zur Geburt ihrer ersten Tochter selbst beim Wiener Magistrat gearbeitet hatte, sah sich als Sozialhilfeempfängerin trotz Hilfeleistungen ua. durch "Licht ins Dunkel" und des Jugendamtes nicht in der Lage, den Lebensunterhalt für sich und die Kinder, denen sie eine angemessene Ausbildung gewährleisten wollte, dauerhaft aus öffentlichen Zuwendungen zu bestreiten. Die angestrebte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erwies sich allerdings angesichts der familienbedingten Absenz aus dem Berufsleben als schwierig.

Auf Veranlassung der Amtsführenden Stadträtin für Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal wurde Frau B. einem formellen Prüfungsverfahren über die Wiederaufnahme in den Dienst der Stadt Wien unterzogen. Entsprechend ihrer zuvor erworbenen Qualifikation kam Frau B. grundsätzlich für eine Verwendung im Kanzleibetrieb in Frage. Nach Rücksprache mit dem Dienststellenleiter der Magistratsabteilung 67 wurde ihr die Möglichkeit eröffnet, zunächst entweder als Überwachungsorgan oder als Amtsgehilfin relativ rasch in den Dienst der Stadt Wien einzutreten und bei positiver Absolvierung eines entsprechenden Eignungstests später in den Kanzleidienst übertreten zu können.

**Mutter eines von ihrem Exmann sexuell missbrauchten Mädchens versucht wieder Tritt zu fassen**

**Frau B. wird Wiederaufnahme in den Dienst der Stadt Wien angeboten**



## 5.4 Amtssachverständigenbefassung in gewerbebehördlichen Betriebsanlageverfahren

VA BD/133-WA/05, MPRGIR-V-1273/05

Im Rahmen ihrer Berichtstätigkeit an den Nationalrat widmete die VA bereits wiederholt jenen Problemstellungen breiten Raum, die sich im gewerbebehördlichen Betriebsanlageverfahren aus der notwendigen Beiziehung von gewerbetechnischen und ärztlichen Amtssachverständigen ergeben. Verfahrensverzögerungen ergeben sich in diesem Bereich immer wieder auf Grund der langen Dauer, bis es zur Durchführung einer zur Objektivierung des Sachverhaltes notwendigen Messung und/oder der Ausfertigung der Gutachten kommt. Diese Feststellungen werden von der VA gegenüber dem Bundesgesetzgeber besonders hervorgehoben, um der Argumentation entgegenzutreten, dass die Dauer von gewerbebehördlichem Betriebsanlageverfahren vor allem durch Einwendungen und Rechtsmittel der Nachbarn verursacht sei. In diesem Zusammenhang äußert die VA gegenüber dem Nationalrat daher immer wieder Kritik am Ausbau des – ursprünglich nur für Bagatellangelegenheiten eingerichteten – vereinfachten Betriebsanlageverfahrens gemäß § 359 b GewO 1994, in dem der Nachbar die Parteistellung von Gesetzes wegen gar nicht erst erlangen kann.

**Probleme bei Betriebsanlageverfahren**

In ihrem **28. Bericht an den Nationalrat über das Jahr 2004**, Seite 280ff., zeigte die VA die Sachverständigenbefassung in Betriebsanlageverfahren erneut als Schwachstelle auf und führte Folgendes aus:

**VA berichtet Nationalrat von Schwachstellen**

*"Die Ursachen sind vielschichtig und treten für den Betreiber ebenso wie für den Nachbarn immer in Form von Verfahrensverzögerung aber auch über unzureichende Qualifikationen der Amtssachverständigen zu Tage.*

**Sachverständige verursachen Verzögerungen**

*Als sehr zielführend bei der Objektivierung der nachbarlichen Beschwerden und letztlich häufig auch als kostengünstig erweist es sich, wenn Messtermine und –zeiten vorher möglichst präzise im Einvernehmen mit dem Nachbarn festgelegt oder sogar vom Amtssachverständigen kurzfristig angeboten werden (können). Damit kann die Notwendigkeit mehrerer Objektivierungsversuche reduziert werden.*

**Flexibilität ermöglicht raschere Problemlösung**

*Qualität und Quantität der Amtssachverständigen sowie deren technischer Ausstattung kommt im Bereich des gewerbebehördlichen Betriebsanlagenrechtes allerhöchster Stellenwert zu. Hier verursacht übertriebener Einsparungseifer enorme Kosten für die öffentliche Hand dann, wenn z.B. in Ermangelung von qualitativ und quantitativ ausreichend vorhanden und/oder ausgestatteten Amtssachverständigen später finanziell aufwendige Sanierungsmaßnahmen im Umweltbereich notwendig sind.*

**Übertriebener Einsparungseifer bewirkt höhere Folgekosten**

*Die Einrichtung und Organisation eines "Kompetenzpools" erscheint der VA gerade angesichts der ständig fortschreitenden technischen Entwicklung und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, immer über das aktuelle Know-how verfügen zu müssen, unerlässlich. Die Aus- und Fortbildung von Amtssachverständigen, die mit den neuen Unternehmenstechnologien Schritt halten (können), damit sie den Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft gewachsen sind, ist nach Auffassung der VA auch eine unerlässliche Investition in die Umweltvorsorge. Die VA regt in diesem Zusammenhang auch eine Evaluierung der sowohl technischen als auch personell vorhandenen Ausstattung an."*

**Fortbildung der Amtssachverständigen als Investition in Umweltvorsorge unerlässlich**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit pflichtete in seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der VA den Ausführungen der VA ausdrücklich bei und bemerkte ebenfalls, dass es notwendig sei, *"dass Amtssachverständige in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und für das jeweilige Sachgebiet entsprechend ausgebildet sind. Das erfordert aus ho. Sicht eine rechtzeitige (auch personelle) Planung, sodass zumindest für die häufig auftretenden technischen Fragen Sachverständige mit einer Ausbildung in der einschlägigen technischen Fachrichtung zur Verfügung stehen. Sie müssen rechtzeitig eingeschult werden und sie müssen auch zwischen ihrer gutachterlichen Tätigkeit Zeit für Fortbildung (punktuell und begleitend) finden. Weiters müssen diese Amtssachverständigen mit den für ihre Tätigkeit erforderlichen Gerätschaften ausgerüstet sein. Aus der ho. Erfahrung ist dazu zu bemerken, dass auch die rasche Beschaffung von notwendiger technischer Literatur und von technischen Gerätschaften möglich sein muss und dass deswegen ein auseichendes Budget bereit-zustellen ist."*

**BMWA pflichtet VA bei**

Nach den Wahrnehmungen der VA treten im Bereich des Bundeslandes Wien im Vergleich zu anderen Bundesländern Verzögerungen bei der Durchführung von Messungen und Erstellungen von Gutachten in einem geringeren Umfang auf. Unabhängig davon bringt die VA die angeführten Bedenken und Feststellungen mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung des Problems aber auch an dieser Stelle zur Kenntnis. Nicht unerwähnt soll allerdings bleiben, dass in einem anhängigen Beschwerdefall die Ausfertigung eines Gutachtens durch die Magistratsabteilung 22 nach einer Langzeitmessung einen Zeitraum von 5 Monaten in Anspruch nahm. Grund war eine fehlerhafte Software und die dadurch bedingte Notwendigkeit, die Detailauswertung der einzelnen Messdaten händisch zu bearbeiten.

**Verzögerungen betriebsanlagenrechtlicher Angelegenheiten durch ASV in Wien gering**

## 5.5 Rechtswidrige Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an ein mutmaßliches Mitglied der organisierten Kriminalität

VA W/415-POL/05, MPRGIR-V-1273/05

Einem Bericht der "Kronenzeitung" vom 21.6.2005, Seite 17, unter dem Titel "Russischer Geschäftsmann aus Wien soll ehemaligen Soldaten als Killer bezahlt haben: Mafia-Mordkomplott aufgedeckt" war u.a. zu entnehmen, dass gegen einen "gebürtigen Russen" namens "Konstantin" bereits seit fünf Jahren wegen des Verdachtes des "Steuerbetruges" in der Höhe von 82 Millionen Euro durch die Justiz ermittelt würde. Auch die Aktenzahl des Verfahrens wurde angeführt. Kritisiert wurde, dass "der Russe trotzdem vor drei Jahren unsere Staatsbürgerschaft" erhielt.

**Bericht der "Kronenzeitung" über fragliche Staatsbürgerschaftsverleihung ...**

Daraufhin leitete die VA ein **amtswegiges** Prüfungsverfahren betreffend die Staatsbürgerschaftsverleihung ein und forderte die bezughabenden Akten an. Das Prüfungsverfahren brachte rechtsstaatlich höchst bedenkliche Interventionen des Büros des Herrn Bürgermeisters und infolge dessen gravierende Missstände im Verfahren über die Verleihung der Staatsbürgerschaft zutage.

**... führt zur Einleitung eines amtswegigen Prüfungsverfahrens**

Betrachtet man den Ablauf des ggst. Verfahrens beim Amt der Wiener Landesregierung, so fällt auf, dass die zuständige Behörde nach den von November 1997 bis August 2000 dauernden, teilweise aufwendigen Ermittlungen am 2.8.2000 dem Antragsteller zunächst mitgeteilt hat, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft mangels Vorliegens der Verleihungsvoraussetzungen nicht möglich wäre.

**Aus Sicht der Fachabteilung keine Gründe für eine vorzeitige Verleihung der Staatsbürgerschaft**

Insbesondere läge kein besonders berücksichtigungswürdiger Grund vor, der eine vorzeitige Verleihung rechtfertigen könnte. Die Deutschkenntnisse des Antragstellers wurden als "nicht fließend" qualifiziert, was für die Beurteilung von Bedeutung ist, ob der für die vorzeitige Verleihung der Staatsbürgerschaft bedeutsame besonders berücksichtigungswürdige Grund der nachhaltigen persönlichen und beruflichen Integration (vgl. § 10 [4] Z. 1 i.V.m. [5] Z. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz [StbG]) vorliegt.

In der Folge wurde diese Einschätzung nach lediglich zwei Monaten (!) weiterer Verfahrensdauer ins Gegenteil gekehrt. Am augenfälligsten erscheint die Auffassungsänderung hinsichtlich der Sprachkenntnisse: Während im Zuge der Niederschrift am 2.8.2000 "nicht fließende Deutschkenntnisse" festgehalten wurden, gab derselbe Sachbearbeiter im Aktenvermerk vom 4.10.2000 an, dass aufgrund eines im Zuge derselben Niederschrift geführten Gesprächs die Deutschkenntnisse des Antragstellers sehr wohl als fließend zu beurteilen wären. Dabei wurde weder ein Grund für die Änderung der Beurteilung noch ein Anlass angegeben, aus dem dieser nachträgliche Aktenvermerk

**Plötzliche Änderung der rechtlichen Beurteilung**

bezüglich der Deutschkenntnisse des Antragstellers verfasst wurde.

Auch hinsichtlich der Frage nach dem Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes, welcher gemäß § 10 (4) StbG die vorzeitige Verleihung der Staatsbürgerschaft rechtfertigt, erfolgte binnen derselben kurzen Frist eine grundlegende Änderung der Einschätzung. Im AV vom 9.10.2000 ist davon die Rede, dass "nach der nunmehrigen (veränderten) Sachlage der besonders berücksichtigungswürdige Grund ‚nachhaltige berufliche und persönliche Integration‘ gegeben" sei. Als Gründe, weshalb nach zweimonatiger Verfahrensdauer (offenbar unter Bezugnahme auf § 10 (5) Z. 3 StbG) eine so gravierende Änderung der Einschätzung gegenüber den im vorangegangenen, fast dreijährigen (!) Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen erfolgte, werden im o.a. AV angegeben: Vorlage eines unbefristeten Aufenthaltstitels, fließende Deutschkenntnisse (nach wenige Tage zuvor erfolgter Änderung der Einschätzung seitens des Sachbearbeiters), Tätigkeit als Geschäftsführer seit 1994.

Soweit aktenmäßig nachvollziehbar, besteht die einzige tatsächliche Änderung der für den oa. Tatbestand maßgeblichen Sachlage seit dem 2.8.2000 (negative Beurteilung lt. Niederschrift) in der Erlangung der unbefristeten Niederlassungsbewilligung (ausgestellt am 16.8.2000). Die inhaltlich tragenden Gründe für die Abweichung von der ursprünglichen Einschätzung bleiben somit, genau betrachtet, im Dunkeln. Dies steht in diametralem Gegensatz zum Gebot transparenter Aktenführung – gerade in einem so sensiblen, sicherheitspolitisch bedeutsamen Bereich wie dem Staatsbürgerschaftsrecht.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die Seitennummerierung in ggst. Akt teilweise nicht der zeitlichen Abfolge der Erstellung der Aktenteile bzw. des Einlangens derselben entspricht. Dies lässt auf eine nicht laufende, sondern nachträgliche Nummerierung schließen, was bereits an sich zu **beanstanden** ist, da diese Vorgangsweise die nachträgliche Aktenmanipulation – etwa durch Herausnahme "kritischer" Teile – erlaubt (wobei im konkreten Fall nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte, dass man von dieser "Möglichkeit" auch Gebrauch gemacht hat).

Sohin war die mangelhafte aktenmäßige Dokumentation des Entscheidungsprozesses als **Misstand festzustellen**.

Einen noch gravierenderen **Misstand** stellt freilich die Verleihung der Staatsbürgerschaft, ohne die im AV vom 4.10.2000 von der Fachabteilung ins Auge gefasste übliche Verpflichtung des Antragstellers, eine Unbedenklichkeitsbestätigung der zuständigen Finanzämter vorzulegen, an "Konstantin" dar.

Gemäß § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hat der Erlassung eines Bescheides grundsätzlich die Feststellung

**Unzulänglichkeiten in der Aktenführung**

**Bescheiderlassung ohne ordnungsgemäße Ermittlung des entscheidungsmaßgeblichen Sachverhalts**

des maßgebenden Sachverhaltes nach den §§ 37 und 39 AVG voranzugehen. Maßgeblich ist dabei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides.

Erst wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, kann die Behörde das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklären (§ 39 [3] AVG). Im ggst. Fall hat die Behörde in vollem Bewusstsein (vgl. AV vom 4.10.2000), dass die Sache mangels Vorliegens einer Unbedenklichkeitsbestätigung noch nicht zur Entscheidung reif ist, entgegen § 39 (3) AVG das Ermittlungsverfahren abgeschlossen und den Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft unter Verletzung des § 56 AVG erlassen.

Wäre der Antragsteller ordnungsgemäß zur Vorlage einer solchen Bestätigung angehalten worden, hätte die Magistratsabteilung 61 Kenntnis vom anhängigen Strafverfahren erlangt. Sie hätte dann prüfen können – und müssen –, ob darin schon an sich ein zwingender Grund für die Abweisung des Antrages gemäß § 10 (1) Z. 4 StbG gelegen wäre. Und selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, hätten die Mitteilung des Finanzamtes bzw. die Erkenntnisse aus weiteren Nachforschungen zu einer abweichenden Ermessensentscheidung führen können. Dabei wäre nicht zuletzt der Umstand zu berücksichtigen gewesen, dass "Konstantin" vor der Behörde möglicherweise bewusst wiederholt wahrheitswidrig angegeben hat, dass gegen ihn kein Strafverfahren anhängig sei.

Inhaltliche Erwägungen, weshalb auf die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung verzichtet wurde, finden sich in der Akte nicht. Anstelle einer transparenten Entscheidungsbegründung fallen hingegen umso mehr "vehemente Urgenzen" aus dem Büro des Herrn Bürgermeisters auf.

**Interventionen des  
Präsidialbüros des  
Bürgermeisters als  
"roter Faden" im Ver-  
fahren**

Überhaupt zieht sich die Einflussnahme des Büros des Herrn Bürgermeisters auf das Verfahren gleichsam wie ein roter Faden durch die gesamte Staatsbürgerschaftsakte. Diese beginnt bereits – in vergleichsweise subtiler Form – damit, dass Unterlagen vom Antragsteller im Wege des Präsidialbüros eingereicht bzw. dort sogar (offenbar auf Kosten der öffentlichen Hand) kopiert und "beglaubigt" werden.

Dem folgt eine Erkundigung über den Verfahrensstand, im Zuge deren für den Antragssteller günstige Mitteilungen gemacht werden: der Verweis auf Hilfe, welche "Konstantin" der Stadt Wien geleistet habe, sowie auf ein den Antragsteller angeblich schädigendes Verhalten eines Geschäftspartners (offenbar zu dem Zweck, strafrechtlich relevante Vormerkungen, welche sich immerhin auf Delikte wie Menschenhandel und Urkundenfälschung beziehen, zu relativieren).

Positiv ist an dieser Stelle dennoch festzuhalten, dass ungeachtet dieser Interventionen die Fachabteilung ursprünglich die gut begründete Absicht hatte, den Antrag von "Konstantin" schon mangels Vorliegens eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes für die vorzeitige Verleihung der Staatsbürgerschaft abzuweisen, und dies in der Niederschrift vom 2.8.2000 auch explizit festgehalten hat.

**Fachabteilung versucht bis zuletzt korrekte Verfahrensführung ...**

Dennoch erfolgten daraufhin teilweise geradezu hektisch anmutende weitere Aktivitäten der Fachabteilung (dokumentiert durch zweifach angebrachte Dringlichkeitsstampiglien u.ä.) und schließlich gleichsam eine völlige Kehrtwendung, wobei ein sachlich tragender Grund dafür nicht ersichtlich ist. Der Gesamtzusammenhang der Akte lässt keinen anderen Schluss zu als den, dass die Entscheidung aufgrund weiterer Intervention(en) seitens des Büros des Herrn Bürgermeisters revidiert wurde. Zumindest an der Notwendigkeit der Vorlage von Unbedenklichkeitsbestätigungen wurde von der Fachabteilung aber zunächst noch festgehalten.

Die bisher erörterte, durch das Büro des Herrn Bürgermeisters durchgeführte, im wesentlichen aktenkundige Einflussnahme auf das Verfahren ist jedenfalls als unangemessene Druckausübung auf die verfahrensführenden Beamten anzusehen, welche den Zweck hatte, die Ermessensausübung der Fachabteilung hinsichtlich der Frage zu revidieren, ob der besonders berücksichtigungswürdige, eine vorzeitige Verleihung der Staatsbürgerschaft möglich machende Grund der nachhaltigen persönlichen und beruflichen Integration gegeben sei (vgl. § 10 [4] Z. 1 i.V.m. [5] Z. 3 StbG).

Immerhin hat die Fachabteilung zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit noch klar gesehen, sich u.a. eine Unbedenklichkeitsbestätigung (UB) vorlegen zu lassen. Der in der Folge unternommene – bedauerlicherweise erfolgreiche – Versuch des Büros des Herrn Bürgermeisters, diese letzte, von der Fachabteilung berechtigterweise etablierte Hürde zu beseitigen, lässt sich in sachlich-distanziertem Ton kaum beschreiben:

Der mit 22.12.2000 datierte, von zwei Sachbearbeitern unterzeichnete AV der Fachabteilung dokumentiert mehrere, etwa im Viertelstundentakt erfolgte Versuche, den intervenierenden Mitarbeiter des Büros des Herrn Bürgermeisters zu erreichen. Der Letztgenannte teilt in der Folge der Fachabteilung mehrfach mit, dass "Konstantin" die UB erhalten habe, ja dass diese sogar bereits auf dem Postweg zur Fachabteilung "unterwegs sein soll".

**... muss aber schließlich vor dem Druck aus dem Präsidialbüro des Herrn Bürgermeisters kapitulieren**

Schließlich teilt wiederum das Büro des Herrn Bürgermeisters – und nicht etwa "Konstantin" selbst – der Fachabteilung mit, dass in Erfahrung gebracht werden konnte, "dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung an Sie noch nicht übermittelt wurde, da Herr [...] seine Meinung dahingehend geändert hat [sic!] und Ihnen diese persönlich übergeben will." Abschließend stellt der Interveniierende seine Anwesenheit bei der Übergabe der UB in Aussicht;

zu welchem Zweck er diese als erforderlich betrachtet, wird bezeichnenderweise nicht explizit erläutert.

Dass "Konstantin" seine Meinung hinsichtlich der Vorlage der UB "geändert" hat, erscheint zumindest im nachhinein betrachtet keineswegs überraschend, zumal eine Anfrage der VA an das Bundesministeriums für Finanzen das Vorliegen einer für den Antrag von "Konstantin" im Hinblick auf § 10 (1) Z. 4 StbG äußerst ungünstigen Bestätigung über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens zutagegebracht hat. Obgleich dies in der Staatsbürgerschaftsakte nicht explizit festgehalten wird, war die nicht erfolgte Vorlage des Schreibens des Finanzamtes ganz offensichtlich gerade darin begründet. Umso zutreffender war daher das Innehalten der Fachabteilung.

Die sachlich gerechtfertigte abwartende Haltung der Fachabteilung angesichts der – vom Antragsteller zu vertretenden – Unmöglichkeit des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens führte in der Folge zu massiven, geradezu wütenden Interventionen aus dem Büro des Herrn Bürgermeisters, welche in eine Anordnung mündeten, die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorzunehmen (Schreiben des Präsidialbüros vom 9.3.2001). Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an "Konstantin" wurde schließlich (sogar aktenmäßig dokumentiert) auch genau mit diesen Interventionen begründet, welche die Fachabteilung als "vehemente Urgenz" bezeichnet.

Im Schreiben des Magistrats vom 10.8.2005, mit dem der VA u.a. die bezughabende Verfahrensakte übermittelt wurde, findet sich die Anmerkung, dass geprüft werde, ob eine Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverfahrens möglich sei. Vom Ergebnis dieser Prüfung war der VA, die der Wr. Landesregierung im Dezember 2005 eine formelle **Misstandsfeststellung** überreichte zum Zeitpunkt der Berichtslegung nichts bekannt, eine entsprechende Stellungnahme wurde jedoch angefordert.

**Konsequenzen aus diesem "Sittenbild"?**

## 5.6 Mangelhafte Identitätsfeststellung führt zu Ermittlungen gegen unschuldige Frau

VA W/666-POL/04, BPDion P92/f/05

Die Beschwerdeführerin brachte vor, eine auf ihren Namen lautende Anzeige sowie die Strafverfügung wegen Verstößen gegen das Wiener Prostitutionsgesetz (Geheimprostitution) seien ohne ordnungsgemäße Identitätsfeststellung erstellt worden.

**"Freundin" gibt sich als Beschwerdeführerin aus – Ermittlungen gegen Beschwerdeführerin**

Die Beschwerdeführerin vermutete, dass eine Bekannte sich als die Beschwerdeführerin ausgegeben habe, sodass nunmehr die Beschwerdeführerin unschuldigerweise wegen tatsächlich von der Bekannten begangener Taten von diversen Amtshandlungen (Pflicht zur medizinischen Untersuchung, Mahnungen wegen nicht bezahlter Strafen) betroffen sei. Dies alles sei jedoch nur Folge nicht ordnungsgemäßer Identitätsfeststellung, vermutlich sei die Bekannte nicht zur Ausweisleistung aufgefordert worden. Schon ein einfacher Vergleich der Unterschriften hätte den Irrtum zutage bringen können.

Weiters seien Exekutivbeamte immer wieder auf der Suche nach der Bekannten in die Wohnung der Beschwerdeführerin gekommen, teilweise auch nachts, was besonders für die achtjährige Tochter der Beschwerdeführerin beängstigend gewesen sei, obgleich die Bekannte nicht bzw. nicht mehr bei der Beschwerdeführerin gewohnt habe, was den zuständigen Organen mittlerweile bekannt hätte sein müssen.

Die VA leitete auf diese Beschwerde hin ein Prüfungsverfahren im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien ein.

**Einschreiten der VA klärt Situation**

In seiner Stellungnahme bedauerte der Polizeipräsident die Verwechslung und räumte ein, dass die erfolgten Erhebungen zur Identitätsabklärung nicht ausreichend gewesen seien. Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens habe sich die Unschuld der Beschwerdeführerin jedoch zweifelsfrei herausgestellt. Weitere Belästigungen durch Amtshandlungen bzw. wie auch immer geartete sonstige Nachteile bräuchten von der Beschwerdeführerin nicht befürchtet zu werden.

Die **Beschwerde** erwies sich somit als **berechtigt**, jedoch konnte die Situation rasch im Sinne der Beschwerdeführerin geklärt werden.





## 6 Geschäftsguppe Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke

### 6.1 Benützungsverbot von öffentlichen Verkehrsmitteln bei anzeigepflichtigen Erkrankungen

Der Ausschluss einer erkrankten Person von der Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel ist nur dann gerechtfertigt, wenn tatsächlich eine Ansteckungsgefahr für andere Fahrgäste oder das Personal des Verkehrsunternehmens besteht.

**Einzelfall:**

VA BD/30-GU/05

In konsequenter Verfolgung des Wunsches, der vom damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Herbert Haupt bei Erörterung des **27. Parlamentsberichts der VA** im Plenum des Nationalrats geäußert wurde, prüfte die VA **amtswegig** die Beförderungsbedingungen von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs. Dabei kam zu Tage, dass nicht nur die Wiener Linien und der Verkehrsverbund Ost-Region Personen, die an einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, generell von der Beförderung ausschließen. Dies unabhängig davon, ob für die übrigen Benützerinnen und Benützer eine Ansteckungsgefahr besteht oder nicht.

In ihrem **amtswegigen** Prüfungsverfahren hat die VA die einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Beförderung von Personen verglichen und systematisch daraufhin geprüft, ob sie sachlich gerechtfertigt oder überschießend und daher diskriminierend sind. Denn nur in den Fällen, in welchen tatsächlich eine Ansteckungsgefahr für andere Fahrgäste oder Personal in öffentlichen Verkehrsmitteln besteht, ist ein Ausschluss der erkrankten Personen von der Beförderung gerechtfertigt. Bei manchen Erkrankungen – wie z.B. der Hepatitis C, die bekanntlich nur über Blutkontakt übertragbar ist – ist der überschießende Charakter von Beförderungsverboten offensichtlich.

Um systematisch zu klären, bei welchen Erkrankungen tatsächlich eine Ansteckungsgefahr in öffentlichen Verkehrsmitteln besteht, hat die VA ein medizinisches Gutachten des Leiters des Instituts für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Wien, Herrn Univ.-Prof. Dr. Günther Wewalka, eingeholt. Dieses liegt vor und führt aus, dass nur bei der offenen Lungentuberkulose von einer unmit-

**Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden, sind von der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeschlossen**

**Ausschluss von der Beförderung nur bei Ansteckungsgefahr gerechtfertigt**

telbaren Ansteckungsgefahr für mitbeförderte Personen auszugehen ist. Bei allen anderen derzeit bestehenden anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten besteht in Entsprechung dieses Gutachtens auch bei einer Mitbeförderung kein unmittelbares Gefährdungspotential in öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxis, Mietwägen etc.. Ein gesetzlicher und/oder in Beförderungsbedingungen geregelter Ausschluss erkrankter Personen von der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erweist sich als im Interesse der Volksgesundheit als nicht zwingend und stellt daher aus Sicht der VA eine unzulässige Diskriminierung aufgrund einer Krankheit dar.

Schon aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG erfließt nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die für Gesetzes- und Verordnungsgeber gleichermaßen verbindliche verfassungsrechtliche Verpflichtung, nur sachlich gerechtfertigte und rechtfertigbare Rechtsvorschriften zu erlassen. Das Recht, nicht aus unsachlichen Gründen von einer Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel ausgeschlossen zu werden, ergibt sich auch aus Art. 8 EMRK, der das Recht auf Achtung des Privatlebens normiert. Im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 14 EMRK können darüber hinaus nicht gerechtfertigte und erniedrigende Bestimmungen auch eine Verletzung der Menschenwürde gemäß Art. 3 EMRK und § 16 ABGB darstellen.

Die VA hat sich – unter anderem – auch an den Generaldirektor der Wiener Stadtwerke gewandt und eine Änderung insbesondere auch jenes Punktes der Beförderungsbedingungen der Wiener Linien gefordert, wonach "Personen, die mit einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit behaftet sind", mit dem "Ausschluss von der Benützung der Anlagen- oder Beförderungsmittel zu belegen sind."

In einer der VA kurz vor Redaktionsschluss des vorliegenden Tätigkeitsberichtes zugegangenen Stellungnahme wird seitens des Unternehmens diesbezüglich mitgeteilt, dass eine zeitgemäße Anpassung der Formulierung dieser Beförderungsbedingung auch aus Sicht der Wiener Linien sinnvoll erscheint. Die Wiener Linien haben daher eine den Intentionen der VA entsprechende Anpassung der Beförderungsbedingungen angedacht und der VA zugesagt, diese auch im Verkehrsverbund Ost-Region zu thematisieren. Gleichzeitig sicherte auch der Verkehrsminister zu, von der Volksanwaltschaft als diskriminierend beanstandete Regelungen einer Novellierung unterziehen zu wollen und diesbezüglich auch mit den Verkehrsverbänden aller anderen Bundesländer in Verbindung treten zu wollen.

**Diskriminierung kranker Menschen verfassungsrechtlich verboten**

**VA fordert Änderung der Beförderungsbedingungen**

**Wiener Linien nehmen Änderung der Beförderungsbedingungen in Aussicht**

## 6.2 Unfall beim Einsteigen in eine Straßenbahn

Frau E. teilte der VA unter Vorlage entsprechender Krankenhausbefunde mit, dass sie sich am 6. September 2004 beim Einsteigen in die Straßenbahn am rechten Unterschenkel verletzt habe. Laut Darstellung der zu diesem Zeitpunkt 96 Jahre alten Frau hätten sich die Türen bereits geschlossen, als sie mit einem Fuß noch auf der Stufe der Straßenbahn gestanden sei. Durch das Anschlagen der Türe kam sie dann auch zu Sturz. Den von ihr übermittelten Spitalsunterlagen war zu entnehmen, dass sich später auch die Wundheilung altersbedingt als langwierig und schwierig erwies, sodass eine Transplantation der Haut vorgenommen werden musste.

**Sturz infolge schließender Türen**

Die VA konnte im Verfahren VA W/95-VERK/05 von der Versicherung der Wiener Linien, der Wiener Städtischen, ein Vergleichsangebot in Höhe von € 3.000 erwirken. Dieses wurde von der wieder rüstigen Dame dankend angenommen.

**Wiener Linien legen Pauschalangebot**

### 6.3 Neufassung des § 27 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz erforderlich? – Legistische Anregung

VA W/709-G/05, MPRGIR-V-1382/05

Im Zuge einer Erörterung offener Beschwerdefälle mit der Magistratsabteilung 43 und der Magistratsdirektion hatte die VA auf eine Widersprüchlichkeit des § 27 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes (WLBG), LGBl. 2004/38 hinzuweisen, welche immer wieder Anlass zu Beschwerdefällen gibt.

**Gesetz unklar**

Nach dem Inhalt der Bestimmung kann das Benützungsrecht "nur im Erbweg übertragen" werden. Was damit zum Ausdruck gebracht werden soll, ist unklar. Die VA wies darauf hin, dass entweder das Benützungsrecht im Erbweg übergeht. Oder aber es wird übertragen. Eine Übertragung kommt nur unter Lebenden in Betracht. Im Erbweg ist eine Übertragung nicht denkbar.

**Anlass zahlreicher Beschwerden**

Als Ergebnis dieses Gespräches erging die Einladung an die VA, einen Textvorschlag zu § 27 WLBG zu unterbreiten, der sodann einer näheren Begutachtung durch die MDZ und den Verfassungsdienst unterzogen werden soll.

**VA unterbreitet Textvorschlag**

Inhalt der Regelung soll nach Wunsch der Magistratsabteilung 43 sein, dass das Benützungsrecht grundsätzlich im Erbweg übergeht. Weiters, dass die Übertragung mittels Legat zulässig sein soll. Übereinstimmung konnte weiters erzielt werden, dass eine Übertragung unter Lebenden, so es sich dabei um zur gesetzlichen Erbfolge berufene Personen oder um Lebensgefährten handelt, zulässig sein soll, jedoch an die Zustimmung der Magistratsabteilung 43 geknüpft werden soll.

**Prämissen**

Die VA unterbreitete in Folge – wie vereinbart – einen Textvorschlag, der bei der Gemeinde Wien grundsätzlich Zustimmung fand. Lediglich, was die Übertragung des Benützungsrechtes unter Lebenden betrifft, wurde der Vorschlag als "doch etwas zu weitgehend" empfunden.

**Grundsätzliche Zustimmung**

Anders als die VA vertritt die Gemeinde Wien die Auffassung, dass ein Verzicht nur zu Gunsten bestimmter naher Angehöriger vorgesehen werden soll, was "zweckmäßigerweise bereits im Gesetzestext vorzusehen" wäre.

**Dissens im Detail**

Die VA hatte ihrerseits darauf hinzuweisen, dass es rechtstechnisch einen Unterschied mache, ob auf ein Recht verzichtet oder dieses übertragen werde. Erstärenfalls werde mit einem Nachfolger das Benützungsrecht neu begründet. Im zweiten Fall tritt der Betreffende in die Rechte des Vorgängers ein.

**Offene Punkte**

Was den Kreis der Rechtsnachfolger betrifft, wies die VA darauf hin, dass es sich zum einen dabei um eine politische Frage handelt, die nicht vorweggenommen werden sollte. Zum anderen werde zu bedenken gegeben, dass das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz auch für die konfessionellen Friedhöfe Geltung hat, die bei Ausgestaltung ihrer Friedhofsordnungen insoweit frei bleiben sollen.

Zuzustimmen ist der Magistratsdirektion hingegen dahingehend, dass jene Gründe, aus denen die Friedhofsverwaltung eine Zustimmung versagt, schon im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot im Gesetz eine Ausgestaltung finden sollen.

Der Diskussionsprozess war zum Zeitpunkt der Drucklegung des Berichtes noch nicht abgeschlossen.

#### **6.4 Grabbenützungsrcht – Wer zahlt, erwirbt; legistische Anregung - Magistratsabteilung 43**

VA W/375-G/05, MA43-6433/05

N.N. hat sich im Zusammenhang mit Unklarheiten bezüglich des Benützungsrchtes an dem gruftartigen Familiengrab am Wiener Zentralfriedhof an die VA gewandt:

Sie brachte vor, dass ihre am 4. April 2005 verstorbene Mutter seit dem Jahr 1966 die Grabgebühren für das Grab bezahlt habe. Das Grab sei 1956 für den verstorbenen Großvater der Beschwerdeführerin erworben worden.

**40 Jahre bezahlt**

Die Mutter der Beschwerdeführerin war bis zu ihrem Tod der Meinung, sie sei benützungsberechtigt. In dieser Meinung wurde sie insofern bestärkt, als ihr im März 1992 von der Magistratsabteilung 43 die Zustimmung zur Umwandlung in ein gruftartiges Grab mit dem Recht zur Auflegung einer Grabdeckplatte erteilt und zugleich das Benützungsrcht bis 25. September 2012 verlängert wurde.

**Umgestaltung bewilligt...**

Als nun die Beschwerdeführerin nach dem Tod ihrer Mutter die Umschreibung des Benützungsrchtes auf ihren Namen begehrte, wurde ihr von der Magistratsabteilung 43 mitgeteilt, dass dies nicht möglich sei, da ihr Onkel X.X. benützungsberechtigt sei.

**...und dennoch kein Recht**

Tatsächlich hat X.X. im Jahre 1956 das Begräbnis seines Vaters – mit dessen Geld - bezahlt. Ohne zu wollen erwarb er damit das Benützungsrcht an der Grabstelle. Kenntnis von diesem Umstand hatte er nicht. In der festen Meinung, dass seine Schwester (= die Mutter der Beschwerdeführerin) die Benützungsberechtigte

**Tatsächlich Berechtigter wusste nichts**

am Grab des Vaters sei, erwarb er 1984 eine eigene Grabstelle, in der er nach seinem Ableben, 1986, beigesetzt wurde.

Die Nachkommen des X.X. erheben deshalb auch keinerlei Ansprüche an der beschwerdegegenständlichen Grabstelle.

**Nachkommen haben kein Interesse**

In ihrer Stellungnahme an die VA gestand die Magistratsabteilung 43 zwar ein, dass aufgrund einer seit 1956 bestehenden Fehleintragung eine falsche Person als Benützungsberechtigter geführt wurde, sah aber keine Möglichkeit, dass das Benützungsrecht gegenwärtig umgeschrieben wird.

**Fehler bei MA 43**

Die in Geltung stehende Rechtslage, konkret: § 27 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz (WLBG), LGBl 2004/38 sowie § 21 der Bestattungsanlagenordnung für die Wiener Städtischen Friedhöfe, verbiete es nämlich – wie auch die Friedhofsordnungen davor –, dass das Benützungsrecht anders als im Erbweg übertragen wird. Es bleibe damit nur die Möglichkeit, das Benützungsrecht an obiger Grabstelle auslaufen zu lassen, und sodann nach entsprechender Invormerknahme neu zu begründen.

**Umschreibung nur auf Erbberechtigten**

Eine Lösung eröffnete sich erst, als der Fall für die Fernsehsendung "Volksanwalt – Gleiches Recht für alle" aufgezeichnet wurde. Um der Beschwerdeführerin die Wartezeit von über 10 Jahren zu ersparen, fingierte die Magistratsabteilung 43 einen Heimfall der Grabstelle. Rechtlich erschloss sich damit die Möglichkeit, die Grabstelle bereits gegenwärtig an N.N. neu zu vergeben. Voraussetzung ist lediglich, dass kein Erbe des X.X. einen Anspruch auf die Grabstelle erhebt.

**ORF verhilft zu Lösung**

In diesem Sinne wurde die Beschwerdeführerin eingeladen, unter Vorlage der Verzichtserklärungen der Erben des X.X. bei der Magistratsabteilung 43 vorstellig zu werden. Im Gegenzug wurde in Aussicht gestellt, dass das Grabbenutzungsrecht auf die Beschwerdeführerin umgeschrieben wird.

So erfreulich die Bereinigung des Einzelfalles ist: Der vorliegende Fall lässt – wie schon in den Jahren zuvor (vgl. etwa Punkt 5.2 im **21. Bericht der VA an den Wiener Landtag**) - Zweifel aufkommen, inwiefern es gerechtfertigt ist, an einer Regelung festzuhalten, die eine Übertragung des Benützungsrechtes ausschließlich durch Rechtsnachfolge von Todes wegen zulässt. Eine derartige Regelung ist in Österreich einzigartig.

**Grundsätzliche Bedenken bleiben**

Wie sich bei rechtsvergleichender Betrachtung zeigt, überlässt es der Gesetzgeber in vier Bundesländern (Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol) dem Rechtsträger des Friedhofes, die Ausgestaltung des Benützungsrechtes und dessen Übertragung zu bestimmen.

**Übertragung unter Lebenden sollte zulässig sein**

In den übrigen vier Bundesländern (Niederösterreich, Burgenland, Salzburg und Vorarlberg) ist die Möglichkeit einer Übertragung des

Benützungszweck unter Lebenden im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, wobei die Rechtswirksamkeit des Übertragungsaktes von der Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht wird. Nach Meinung der VA gibt dies ausreichend Handhabe, Missbrauchsfällen vorzubeugen.

Es wird daher eine entsprechende Adaption des § 27 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz (WLBG), LGBl. 2004/38, sowie des § 21 der Bestattungsanlagenordnung für die Wiener Städtischen Friedhöfe angeregt.

**Änderung angeregt**





## 7      **Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft**

### 7.1      **Versuch der Verschleierung unsachlicher Besetzungsentscheidungen für die "Wiener Theaterjury"?**

VA W/110-SCHU/04, MPRGIR-V-1971/04

Der Beschwerdeführer hat sich als Mitglied der "Wiener Theaterjury" beworben (Ende der Bewerbungsfrist: 31.12.2003). Diese Jury sollte, *"gegen Spesenersatz und Aufwandsentschädigung", "bis zum Herbst 2004 ein Gutachten über bis zum 15. April 2004 eingelangte Anträge auf eine institutionelle Förderung (Konzeptförderung) für Privattheater, Theater- und Tanzgruppen sowie (ko)produzierende Spielstätten"* erstellen. *"Die Tätigkeit in der Wiener Theaterjury beinhaltet[e] die Evaluierung von Anträgen, Hearings mit Antragstellern, sowie den Besuch von Aufführungen, die für das Votum relevant [waren]"* (Zitate aus dem Ausschreibungstext).

**Aufgabengebiet der  
"Wiener Theaterjury"**

Der Beschwerdeführer brachte vor, auf seine Bewerbung sei offenbar nicht eingegangen worden, er habe vorerst weder eine persönliche Verständigung von seiner Ablehnung bekommen, noch seien ihm Gründe für die Ablehnung mitgeteilt worden; dies, obwohl er eine formal korrekte Bewerbung abgegeben habe und eine entsprechende Qualifikation aufweise. Die Namen der schließlich ernannten Mitglieder habe er aus der Zeitung erfahren. Erst im Nachhinein sei er mit kurzem Schreiben verständigt worden.

**Beschwerde über die  
Behandlung der  
Bewerbung**

Die VA ersuchte daher mit Schreiben vom 19.7.2004 unter Setzung einer sechswöchigen Frist um eine informative Stellungnahme über die Behandlung der Bewerbung des Beschwerdeführers. Von besonderem Interesse war auch eine präzise Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Etablierung bzw. Bestellung der "Wiener Theaterjury" sowie der Ablauf des Bewerbungsverfahrens. Weiters wurde um Darlegung der Kriterien für die Auswahl der Bewerber sowie darum ersucht, anhand dieser Kriterien präzise und nachvollziehbar darzustellen, welche Überlegungen die schließlich zum Zuge gekommenen Bewerber gegenüber dem Beschwerdeführer als besser qualifiziert erscheinen haben lassen.

Als "Antwort" auf diese Fragen bestätigte der Wiener Magistrat mit Schreiben vom 5.11.2004 bloß lapidar, dass der Beschwerdeführer Interesse an der Mitarbeit in der Jury bekundet habe, und stellte fest, dass *"[n]ach Sichtung aller Interessenten [...] sich der Herr Stadtrat für 7 Persönlichkeiten entschieden [habe], die nunmehr ihre Tätigkeit aufgenommen haben."* Als Beilage wurden der Aus-

**Verspätete (Nicht-)  
Entsprechung des  
Auskunftersuchens  
der VA**

schreibungstext, eine Kopie der Bewerbung des Beschwerdeführers und eine Kopie des Absageschreibens an diesen übermittelt (sohin nicht einmal die Namen der zum Zug gekommenen Bewerber, geschweige denn der Ansatz einer Begründung der Auswahl).

Zur Erstellung dieses – fünfzehnzeiligen – Schreibens, das auch bei wohlwollender Betrachtung nur als "Nicht-Antwort" auf die o.a. Fragen der VA bezeichnet werden kann, wurde somit ein mehr als doppelt so großer Zeitraum benötigt als von der VA vorgesehen.

Dies alles verdichtete den zunächst nur vom Beschwerdeführer vorgebrachten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, was eine amtswegige Ausweitung des Prüfungsgegenstandes zur Folge hatte: Nunmehr wurde unter Setzung einer vierwöchigen Frist auch Auskunft über die an die zum Zuge gekommenen Bewerber ausgezahlten Beträge an Spesen und Aufwandsersatz ersucht (Schreiben der VA vom 2.12.2004).

Mit (wiederum deutlich verspätetem) Schreiben vom 17.2.2005 wurden die eingangs gestellten Fragen im Wesentlichen wieder nicht beantwortet. Immerhin erfolgte der Hinweis, dass die Jury aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses eingerichtet worden sei.

Die Bekanntgabe der genauen Beträge, welche die Jurymitglieder unter dem Titel Spesenersatz und Aufwandsentschädigung lukrieren konnten, wurde unter Berufung auf den Datenschutz verweigert. Hinsichtlich der Nichtbeantwortung der anderen Fragen (Kriterien für die Auswahl der Mitglieder der Jury etc.) verzichtete man gleich ganz auf eine Begründung.

Eine bemerkenswerte Information enthält das letztgenannte Schreiben des Magistrats allerdings doch: *"Nach der Bekanntmachung, Auswahl und Ernennung der Jury durch den amtsführenden Stadtrat wurde in der konstituierenden Sitzung [...] auch die finanzielle Abgeltung der Tätigkeit der Jurymitglieder vereinbart (Beilage). Mit jedem Jurymitglied wurde auch ein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen."*

Das beiliegende Protokoll der konstituierenden Sitzung der Jury enthält dazu folgende Bemerkung: *"Die finanzielle Abgeltung der Jurytätigkeit erfolgt in Form einer Aufwandsentschädigung, die pro Sitzung und Person € 500 beträgt exklusive Spesen, die unmittelbar mit der Jurytätigkeit verbunden sind."*

Der Jury wurde somit offenbar das Recht eingeräumt, über ihre Vergütung selbst zu bestimmen; ein entsprechender Rahmen wurde der VA zumindest nicht mitgeteilt. Wie eine solche Vorgangsweise mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vereinbar sein sollte, wurde in der Stellungnahme (ebenso wie in den darauf folgenden) bezeichnenderweise nicht erörtert.

**Verdacht von Unregelmäßigkeiten verdichtet, Ausweitung des Prüfungsverfahrens ...**

**... und im Grunde wieder keine Antwort; Begründung: Datenschutz**

**Eine Jury, welche die Höhe ihrer Vergütung selbst "vereinbart"?**

Tatsächlich ausgezahlt wurde die lt. interner Aufstellung "Honorar" genannte Aufwandsentschädigung übrigens nicht, wie in o.a. Sitzung beschlossen, in Höhe von € 500,00, sondern in Höhe von € 600,00 pro Person und Sitzung.

In der Folge beharrte die VA auf der Beantwortung der noch nicht beantworteten Fragen und weitete das Prüfungsverfahren **amtswegig** insofern weiter aus, als nunmehr auch über allfällige weitere Gremien dieser Art berichtet werden musste (Schreiben vom 27.4.2005). Daraufhin war der Magistrat, soweit ersichtlich, bemüht, die erforderlichen Auskünfte zu geben; insbesondere die auf Datenschutzerwägungen gestützte Ablehnung der Informationserteilung wurde nicht aufrechterhalten, und die an die Jurymitglieder tatsächlich ausbezahlten Beträge wurden bekannt gegeben.

**Weiterer Fortgang des Prüfungsverfahrens**

Im Schreiben vom 14.6.2005 fasste die VA die bisherigen Ergebnisse des – nun schon fast ein Jahr andauernden – Prüfungsverfahrens zusammen und gab dem Magistrat eine letzte Gelegenheit zur Stellungnahme, welche mit Schreiben vom 11.8.2005 erfolgte. Damit konnte das Verfahren abgeschlossen werden.

Die wesentlichen Ergebnisse des Prüfungsverfahrens lassen sich zusammenfassen wie folgt:

Bis zum heutigen Tag wurden der VA weder konkrete, über allgemeine Formeln hinausgehende Auswahlkriterien für die Jury bekannt gegeben noch wurde hinreichend konkret mitgeteilt, welche Qualifikationen die schließlich Ausgewählten gegenüber dem Beschwerdeführer auszeichneten. Auch aus dem der VA übersendeten Aktenmaterial lassen sich die wiederholt angeforderten Informationen nicht erschließen. Die in der letzten Stellungnahme des Magistrats enthaltene Aussage, dass solche existieren und angewandt worden seien, widerlegt sich dadurch praktisch von selbst, zumal diese Kriterien im gesamten, insgesamt knapp 14 Monate (!) währenden Prüfungsverfahren nicht zutage gebracht wurden.

**Auswahlentscheidungen bis zuletzt nicht nachvollziehbar**

Die VA vermag die fachliche Qualität der schließlich Ausgewählten aus Eigenem selbstverständlich nicht abschließend zu beurteilen. Es hätte daher an den Verantwortlichen gelegen, die maßgeblichen Gesichtspunkte der VA als überprüfendem Organ zur Kenntnis zu bringen. Dies hätte etwa durch Gegenüberstellung der Lebensläufe und Berufskarrieren der Bewerber unter Einbeziehung der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben erfolgen können. Selbst nach mehr als einjähriger Dauer des Prüfungsverfahrens war dies, wie gesagt, jedoch offenbar nicht möglich. Abgesehen davon wären die maßgeblichen Gründe für die Auswahl nicht erst auf Anfrage der VA im Nachhinein (unzureichend) darzustellen, sondern schon von Vornherein aktenmäßig (nachvollziehbar) zu dokumentieren gewesen.

Angesichts der sowohl sachlichen als auch finanziellen Wichtigkeit des ggst. Projekts muss die VA hier daher mangelnde Transparenz bei der Entscheidungsfindung feststellen. Mangelnde

Transparenz bildet freilich stets ein starkes Indiz für Verstöße gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit; diese Indizwirkung blieb im ggst. Verfahren bedauerlicherweise unwiderlegt.

Auf den **amtswegig** geprüften Aspekt der Erforderlichkeit einer so großen und kostenintensiven Jury angesichts des Vorhandenseins hauptamtlich beschäftigter Mitarbeiter der Gemeinde Wien im Kulturbereich wurde auch in der letzten Stellungnahme überhaupt nicht eingegangen.

*"Zur Konkretisierung des Arbeitsumfanges der Wiener Theaterjury"*, wie es in der letzten Stellungnahme heißt, wurde der VA auf deren Ersuchen um Darstellung des Arbeitsprogramms der Sitzungen (welche eigentlich durch Übersendung von Sitzungsprotokollen denkbar einfach erfolgen hätte können) eine Information von acht (!) Zeilen übermittelt. Auch hier muss eine Intransparenz hinsichtlich der o.a., bedauerlicherweise wiederum unwiderlegten Indizwirkung festgestellt werden.

Angesichts der Gesamtsumme der bis zur 17. Sitzung am 17.3.2005 ausgezahlten Beträge an Aufwandsentschädigungen und Reisekosten von € 79.410,33 erscheint die – nicht beantwortete – Frage der VA nach der Erforderlichkeit eines solchen Gremiums und in weiterer Folge, wenn denn die Erforderlichkeit zu bejahen wäre, nach der genauen Dokumentation des Arbeitsablaufes bzw. der tatsächlich erbrachten Leistungen mehr als berechtigt.

Die Fragen der VA wurden erst nach mehreren Anläufen zögerlich und bis zuletzt nicht ausreichend beantwortet. Dies stellt eine Verletzung der Pflichten gem Art. 148b B-VG dar. Die dadurch verursachte mehr als einjährige Dauer des ggst. Prüfungsverfahrens war weder sachlich notwendig noch bürgerfreundlich.

**Erforderlichkeit einer so teuren Jury?**

**Überlange Dauer des Prüfungsverfahrens aufgrund zögerlicher Beantwortung der Fragen der VA**

## 8 **Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Information und Sport**

### 8.1 **Verpflichtender Besuch einer Abtreibungsklinik (zumindest) durch eine vierte Hauptschulklasse in Wien – Tagung "Mensch von Anfang an" in der VA**

VA W/203-SCHU/02, BMBWK 27.570/41-III/11b/2004  
Stadtschulrat Wien 100.123/0087/2004

Das Prüfungsverfahren der VA hat ergeben, dass (zumindest) mit Billigung des Stadtschulrates (StSR) für Wien ein Lehrausgang mit einer vierten Hauptschulklasse in eine Abtreibungsklinik veranstaltet wurde. Dabei handelt es sich um eine private nicht gemeinnützige Tagesklinik, zu deren Hauptschwerpunkten die Vornahme von Abtreibungen – insbesondere auch im Rahmen der so genannten "Fristenlösung" – gehört.

Dieser Besuch wurde vom sachzuständigen Volksanwalt, nachdem Stellungnahmen des BM und des StSR eingeholt wurden **beanstandet**. Maßgeblich für diese Einschätzung waren u.a. Überlegungen hinsichtlich einer wahrscheinlichen Interessenskollision der besuchten Klinik sowie die rechtliche Einordnung des § 97 Abs. 1 Z. 1 StGB als Strafausschluss- und nicht als Rechtfertigungsgrund.

Die detaillierte Begründung kann der Imabe-Studie Nr. 5, in der die Entscheidung der VA publiziert wurde entnommen werden. Diese Studie hat ausnahmslos positive Reaktionen aus der Wissenschaft hervorgerufen. Der Anregung vieler Kommentatoren folgend, die Problematik einem breiteren Publikum zugänglich zu machen, hat der sachzuständige Volksanwalt am 19.12.2005 die Tagung "Mensch von Anfang an" veranstaltet.

Im Laufe dieser Veranstaltung wurden Fragen des Lebensbeginns und Lebensschutzes aus medizinischer, juristischer, philosophischer und theologischer Sicht beleuchtet. Volksanwalt Mag. Stadler konnte anerkannte Experten aus diesen Disziplinen als Vortragende gewinnen: Univ.-Prof. Dr. Lukas Kenner (Medizin, Medizinische Universität Wien), den stellvertretenden Vorsitzenden der Bioethikkommission des Bundeskanzleramtes, Univ.-Prof. Dr. Günther Pöltner (Philosophie, Universität Wien) und Weihbischof Univ.-Doz. Dr. Andreas Laun. Besonders wertvolle Beiträge zur Klärung der rechtlichen Situation leistete der im Publikum anwesende Doyen des österreichischen Zivilrechts, em. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Franz Bydlinski. DI Claudia Brandhuber berichtete

von eindrucksvollen Erfahrungen einer dem Lebensschutz verpflichteten Sozialberaterin.

Ziele der Tagung waren die Darstellung des aktuellen Diskussionsstandes in den jeweiligen Disziplinen, aber auch der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch unter Menschen, die für den Schutz Ungeborener, sei es ehrenamtlich oder hauptberuflich, arbeiten. Nicht zuletzt sollte der positive Einsatz so vieler, der in der öffentlichen Diskussion, wenn überhaupt, meist leider nur verzerrt dargestellt wird, eine entsprechende Würdigung erfahren.

## 8.2 Beseitigung von Diskriminierungen schwangerer, befristet angestellter Pflichtschullehrerinnen in Wien

VA W/477-SCHU/04, MPRGIR-V-1784/04  
VA W/608-SCHU/04, MPRGIR-V-2264/04

Die eine Beschwerdeführerin war von 4.9.2000 (erster Schultag) bis 31. August 2003 als Sonderschullehrerin in Wien tätig. Mit 18.8.2003 ist sie in gesetzlichen Mutterschutz gegangen. Die Beschwerdeführerin war immer auf ein Jahr befristet angestellt worden. Der damals laufende Vertrag war mit 31.8.2003 befristet und ist wegen der Schwangerschaft trotz Ansuchens nicht verlängert worden. Nach dreimonatiger Urgenz (!) beim Stadtschulrat für Wien (StSR für Wien) bekam die Beschwerdeführerin die Auskunft, dass sie um wenige Tage zu kurz angestellt gewesen wäre und daher nicht die nach drei Jahren gebührende Abfertigung bekommen könnte (Verlust für die Beschwerdeführerin: ca. € 4.000 d.h. zwei Monatsgehälter).

**Finanzielle Einbußen**

Die andere Beschwerdeführerin arbeitete von 7.9.1998 bis 31.8.2003 als Volksschullehrerin in Wien. Sie ging mit 11.8.2003 in Mutterschutz. Auch sie war immer wieder auf ein Jahr befristet angestellt worden, die Gemeinde Wien ließ den Vertrag mit 31.8.2003 wegen der Schwangerschaft auslaufen. Nach fünf Dienstjahren, die sie nur um wenige Tage verfehlt hatte, wäre ihr eigentlich eine Abfertigung von drei Monatsgehältern zugestanden, so bekam sie nur die nach drei Jahren gebührende (zwei Monatsgehälter).

Somit ergaben sich für die Prüfungstätigkeit der VA zwei Problemkreise: die für die Beschwerdeführerin ungünstige Datierung der Dienstverträge und die Tatsache der Nichtverlängerung der Dienstverträge nach Eintritt der Schwangerschaft.

Die vom Magistrat Wien veranlasste Stellungnahme des StSR für Wien vertrat zunächst die Auffassung, dass die Vorgangsweise hinsichtlich der ungünstigen Datierung korrekt sei; ob die für einen Abfertigungsanspruch benötigte Dauer erreicht werde, *"hängt daher tatsächlich vom Zufall ab"* (Stellungnahme vom 24.9.2004).

**Stadtschulrat gesteht Diskriminierung ein**

Zur Frage, ob der Grund für die Nichtverlängerung der Verträge in der Schwangerschaft der Beschwerdeführerin zu suchen sei, wurde nur ausweichend festgestellt, dass Verlängerungen von Dienstverträgen dann möglich seien, *"wenn der Bedarf weiterhin besteht"*, ohne auf die explizit angesprochene Diskriminierungsproblematik einzugehen.

Da die VA aber auf der genauen Beantwortung sämtlicher Fragen bestand, musste der StSR für Wien hinsichtlich der Diskriminierungsproblematik schließlich folgendes eingestehen: *"Wenn die Frage gestellt wird, ob die Schwangerschaft der Beschwerdeführerin eine Rolle bei der Nichtverlängerung ihres Vertrages gespielt hat, lautet die konkrete und genaue Antwort: Ja. [...]"*

*In diesem Zusammenhang ist es selbstverständlich außerordentlich bedauerlich und ist auch durchaus als Diskriminierung zu sehen, dass eine Frau auf Grund der Meldeverpflichtung einer Schwangerschaft nicht mehr damit rechnen kann, dass ihr Dienstverhältnis verlängert wird.*

*Diese Vorgangsweise entspricht der jahrelang gehandhabte Usance. Es ist auch noch nie zu einem Arbeitsgerichtsverfahren gekommen, das diese Frage zu einer gerichtlichen Entscheidung geführt hätte." – In den Augen von Betroffenen – und nicht nur dort – kann eine solche Haltung wohl nur als zynisch erscheinen.*

Hinsichtlich der Datierung der Verträge wurde immerhin eine Anfrage an das BMBWK gerichtet, ob eine Verbesserung der Situation möglich sei.

Angesichts der familien- bzw. frauenpolitischen Brisanz der Angelegenheit erfolgte eine Darstellung der Beschwerdefälle im ORF. Im Zuge dessen und der vorangegangenen Diskussionen mit der VA, in welche auch das BMBWK eingebunden wurde, erfolgte schließlich ein "Richtungswechsel" auf seiten des Magistrats bzw. StSR für Wien:

Die Nichtverlängerung der Verträge bei Meldung einer Schwangerschaft wurde, der Rechtsauffassung der VA folgend, als unerlaubte Diskriminierung im Sinne des § 3 B-GBG anerkannt und festgestellt (Stellungnahme des Magistrats Wien vom 24.10.2005), dass nunmehr *"eine gemeldete Schwangerschaft für eine Weiterbeschäftigung kein Hindernis darstellt."*

Weiters wurde, ebenfalls im Gefolge der Argumentation der VA, die von den Beschwerdeführern geforderten Abfertigungszahlungen überwiesen, und nicht nur das: *"Es wurden bereits 78 Lehrer/innen angeschrieben, von denen 57 bereits eine Abfertigung erhielten. 13 Lehrer/innen haben auf das RSa-Schreiben des Stadtschulrates nicht reagiert. Die restlichen 8 Personen hatten keinen Anspruch auf Abfertigung, wie sich erst im Zuge der Ermittlungen herausstellte; die Betroffenen wurden darüber informiert."*

**Darstellung im ORF –  
Einlenken der Verantwortlichen**



Angesichts dessen kann die VA positiv festhalten, dass – wenn auch erst nach "Anlaufschwierigkeiten" – eine rechtmäßige Situation hergestellt werden konnte; dies nicht nur in den Beschwerdefällen selbst, sondern auch darüber hinausgehend in zahlreichen weiteren vergleichbaren Fällen.

**Korrektur dienstgeberischen Fehlverhaltens über die Beschwerdefälle hinaus anerkennenswert**

Auch für die Zukunft wurde eine rechtskonforme Vorgangsweise in beiden angesprochenen Problembereichen zugesichert.

### 8.3 Integration behinderter Kinder

Nach dem Wiener Kindertagesheimgesetz haben Kindertagesheime die Aufgabe, Kinder in der Entwicklung ihrer körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte zu unterstützen. Dies gilt in besonderem Maß für behinderte Kinder. Zurzeit werden in Wiener Kindergärten und Horten insgesamt 1.879 behinderte Kinder betreut. Dies geschieht in 250 Integrationsgruppen. Zusätzlich gibt es noch 28 heilpädagogische Gruppen für schwerstbehinderte Kinder. Die Betreuung der Integrationsgruppe obliegt einer Sonderhortpädagogin, einer Hortpädagogin und einem Helfer. Für schwierige Fälle, in denen eine medizinisch-pflegerische Versorgung zwingend erforderlich ist, soll nun eine spezielle Gruppe im AKH installiert werden, um nicht Kinder von der Hortbetreuung ausschließen zu müssen.

**Einzelfall:**

VA BD/1102-SV/05 MPRGIR-V-1871/05

Die Tochter einer Beschwerdeführerin leidet seit ihrer Geburt an Hyperinsulinismus, einer lebensbedrohenden und seltenen Stoffwechselstörung. Sie braucht 24 Stunden Betreuung. Ein Versagen der Pumpe, durch die sie ihr Blutzucker stabilisierendes Medikament auch in der Nacht erhält, kann zu irreparablen Schäden führen. Das inzwischen 6-jährige Mädchen muss über eine Peg-Sonde ernährt werden. Regelmäßige Blutzuckermessungen alle drei Stunden sowie die Verabreichung des Medikaments im Wege einer Dauerinfusion sind zudem erforderlich, um eine Unterzuckerung zu vermeiden. Die Zusammensetzung der Sondennahrung hängt wiederum von den Werten der Blutzuckermessung ab.

Das Mädchen besucht eine Volksschule und hat einen Integrationsplatz mit Sonderförderungsbedarf im Hort. In der Schule wird die Sondennahrung, die zuvor von der Mutter abgemischt wurde, von den Lehrern verabreicht. Nach Ende des Unterrichtes geht das Mädchen in den Hort, der einen Stock tiefer angesiedelt ist. Dort ist eine neuerliche Versorgung des Kindes mittels Sondennahrung erforderlich.

Da die für den Betrieb der Kindergärten und Horte zuständige Magistratsabteilung 10 mit der Übernahme der Sondenernährung durch die Pädagoginnen und Pädagogen vorerst nicht einverstanden war, erging am 12. September 2005 eine dementsprechend negative Weisung. Die Stadt Wien ordnete damit an, dass Pädagoginnen nach entsprechender medizinischer Einschulung freiwillig

**Finanzielle Zusatzbelastung für mobile Krankenschwester den Eltern zumutbar?**

lig bestimmte medizinische Hilfeleistungen übernehmen könnten, aber alle medizinischen Maßnahmen auf Kosten der Eltern von mobilen Krankenschwestern durchgeführt werden müssten.

Die Überwälzung sämtlicher Kosten für die Leistungen der mobilen Krankenschwester auf die Eltern ist aus der Sicht der VA völlig inakzeptabel. Das für die Kinder gewährte Pflegegeld hat den Zweck, pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein nahezu selbst bestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Es ist nicht gerechtfertigt, dass das gesamte Pflegegeld für die Hortbetreuung verwendet werden muss, obwohl das Kind nur einen Bruchteil der Zeit dort auch tatsächlich verbringt. Die Tochter der Beschwerdeführerin erhält in der Pflegestufe 4 ein monatliches Pflegegeld in der Höhe von €632,70. Die mobile Krankenschwester musste im September fünf Mal in den Hort kommen, was allein Kosten in der Höhe von €400 verursachte.

Die Stadt Wien hat daher in Zusammenarbeit mit den Eltern die Integration von chronisch kranken Kindern in Kindergärten und Horten zu ermöglichen und sicherzustellen und die Eltern bei der Integration ihrer Kinder zu unterstützen und zu ermutigen. Körperliche Behinderungen dürfen dabei kein unüberwindbares Hindernis sein. Die Übernahme der medizinischen Hilfeleistungen soll den Pädagoginnen auf freiwilliger Basis und nach ausreichender Informationserteilung und ärztlicher Einschulung ermöglicht werden, wobei die Stadt Wien zur Absicherung der Pädagoginnen eine Haftpflichtversicherung abschließen sollte. Die Stadt Wien verfügt außerdem über genügend eigene Krankenschwestern, die zur Erbringung von medizinischen Hilfeleistungen eingesetzt werden könnten.

Auf das Einschreiten der VA hat die Stadt Wien zugegeben, dass die Betreuung durch eine mobile Kinderkrankenschwester für die Beschwerdeführerin tatsächlich nicht leistbar ist und hat eine individuelle Lösung sowie für künftige gleich gelagerte Problemkonstellationen die Bildung einer weiteren Hortgruppe direkt im AKH, wo in Notfällen auf ärztliches und pflegerisches Personal zurückgegriffen werden kann, in Aussicht gestellt.

**Pflegegeld kann nicht zur Gänze für die Hortbetreuung verwendet werden**

**VA fordert die Integration chronisch kranker und behinderter Kinder in Kindertagesheimen**

**Stadt Wien stellt individuelle Lösung in Aussicht**

## 8.4 Jugendwohlfahrt

### 8.4.1 Informationen an nicht mit der Obsorge betraute Elternteile

VA W/407-SOZ/04, MPRGIR-V-1783/04

Ein Kindesvater, dem nicht die Obsorge für seinen Sohn zukommt, wandte sich an das PflEGschaftsgericht, um Informationen über seinen, bei der Kindesmutter lebenden Sohn zu bekommen. Das Gericht verwies ihn an das Jugendamt. In der Folge wandte er sich mit verschiedenen Fragen seinen Sohn betreffend an das Jugendamt. Vom Jugendamt wurde ihm geantwortet, dass er sich an das zuständige Bezirksgericht wenden müsse.

Nachdem sich der Beschwerdeführer beim Büro des Bürgermeisters darüber beschwert hatte, nahm die Sozialarbeiterin mit der Kindesmutter Kontakt auf und wies diese auf ihre Informationspflicht gegenüber dem Kindesvater hin. Mit dem Sohn sprach die Sozialarbeiterin ebenfalls, der allerdings angab, keinen Kontakt zum Vater zu wünschen. Dem Beschwerdeführer wurde daraufhin mitgeteilt, dass bei einer Kontaktaufnahme mit seinem Sohn keine Gefährdung festgestellt werden konnte. Er wurde auch darüber informiert, dass sein Sohn keine Besuchskontakte wünsche. Hinsichtlich der offenen Fragen betreffend seinen Sohn wurde er auf die Informationspflicht der Kindesmutter aufmerksam gemacht und ihm geraten, sich an das Bezirksgericht zu wenden, falls die Kindesmutter dieser Pflicht nicht nachkommen sollte.

Die VA erkannte der **Beschwerde Berechtigung** zu, da der Kindesvater erst auf Grund seiner Intervention an das Büro des Bürgermeisters ausreichend informiert wurde. Außerdem wies die VA darauf hin, dass umfassendere Informationen an Elternteile, die nicht mit der Obsorge für ihre Kinder betraut sind, wünschenswert wären und der bloße Verweis an das Gericht im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung nicht ausreicht.

**Mindestrechte des anderen Elternteils**

**Umfassendere Informationen wären im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung wünschenswert**

### 8.4.2 Faxzustellung an Geburtsklinik

VA W/593-SOZ/04, MPRGIR-V-2099/04

Frau C. bewohnte eine 28 m<sup>2</sup> große Gemeindewohnung. Auf Grund einer Verkettung unglücklicher Umstände – insbesondere dem Konkurs des Arbeitgebers – wurde sie hinsichtlich der Bezahlung der Miete säumig. Dazu kam eine nicht ganz komplikationsfreie Schwangerschaft, sodass die Beschwerdeführerin mit der Magistratsabteilung 11 in Kontakt trat und dort wegen der drohenden Delogierung um Hilfe ersuchte. Das Sozialamt habe ihr Ansu-

chen um Aushilfe ohne jegliche Begründung abgelehnt und das entsprechende Ablehnungsschreiben – obwohl sie nicht nur ihre Adresse, sondern auch die des Kindesvaters und ihrer Mutter angegeben habe, per Fax dem Krankenhaus Vöcklabruck übermittelt. Die werdende Mutter befand sich angesichts der bevorstehenden Geburt in diesem Krankenhaus und musste unvermittelt feststellen, dass dem Krankenhauspersonal ihre schwierigen sozialen Verhältnisse durch dieses Fax im Detail zur Kenntnis gelangt war. Frau C. waren es nach eigener Darstellung unangenehm mit unbekanntem Personen, die zwar Anteil nahmen ihr aber ohnehin nicht weiter helfen hätten können, über persönliche und finanzielle Belange sprechen zu müssen.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte sich heraus, dass eine Sozialarbeiterin wegen der bevorstehenden Delogierung tatsächlich versucht hatte, mit der werdenden Mutter Kontakt aufzunehmen. Da sich Frau C. bereits auf der Geburtsstation befand, war sie vorübergehend am Handy nicht erreichbar. Die Erklärung ihrer Eltern, Tochter und Enkelkind nicht bei sich aufnehmen zu können, nahm die Sozialarbeiterin zum Anlass, mit dem Ersuchen um Unterstützung per Fax an einen Oberarzt des Krankenhauses heranzutreten und diesen von den faktischen Gegebenheiten zu informieren. Diese Maßnahme war aus der Sicht der VA allerdings objektiv ungeeignet, die Wohnsituation von Mutter und Kind zu gewährleisten, weshalb der **Beschwerde Berechtigung** zuerkannt wurde.

**Kontaktaufnahme mit Spital war gesetzlich nicht gedeckt**

Von der Magistratsabteilung 11 wurde im Zuge des Prüfverfahrens zugestanden, dass zwar eine Abklärung der Situation notwendig war, die Sozialarbeiterin aber voreilig das Krankenhaus zugeschaltet hatte. Ein Fax an die zuständige Bezirkshauptmannschaft mit der Bitte um weitere dringende Veranlassung hätte ausgereicht. Mit der Sozialarbeiterin wurde die Situation eindringlich und ausführlich besprochen. Sie bedauerte den Fehler.

### 8.4.3 Gehaltsabfrage beim Dienstgeber

VA W/66-SOZ/05 MPRGIR-V-301/05

Ein unterhaltspflichtiger Kindesvater beschwerte sich darüber, dass sich das Jugendamt mit einer Anfrage über seine Einkünfte direkt an seinen Dienstgeber gewandt hatte, ohne vorher von ihm selbst eine Auskunft abzuverlangen. Im Bezug habenden Akt fand sich dann ein Aktenvermerk, dass der Unterhaltspflichtige telefonisch um die Vorlage von Lohnbestätigungen ersucht worden war. Im Hinblick auf die Wichtigkeit des Auskunftsbegehens sowie im Interesse der leichten und eindeutigen Nachvollziehbarkeit des Verwaltungsgeschehens hat die VA die Magistratsdirektion der Stadt Wien ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass in Zukunft Anfragen über die Höhe des Einkommens schriftlich gestellt werden.

**Anfrage an den Dienstgeber erst nach erfolgloser Anfrage an den Unterhaltspflichtigen**

Die Magistratsabteilung 11 nahm das Ersuchen der VA zum Anlass, die Mitarbeiterinnen der Rechtsfürsorge dahingehend anzuhalten, vor allfälligen Lohnanfragen an den Dienstgeber jedenfalls zuerst schriftlich an den Zahlungspflichtigen heranzutreten.

#### **8.4.4 Nachzahlung des gutgläubig verbrauchten Unterhalts**

VA W/742-SOZ/02, MPRGIR-V-165/03  
VA W/49 SOZ/05

Im **letzten Bericht an den Wiener Landtag** hat die VA über die rechtswidrige Aufrechnung von gutgläubig verbrauchtem Unterhalt mit dem laufenden Unterhalt berichtet. Der dem Unterhaltspflichtigen gutgeschriebene Unterhalt wurde der Mutter in der Zwischenzeit von der Stadt Wien nachbezahlt.

**Auszahlung des gutgläubig verbrauchten Unterhalts**

Im Zuge dieses Prüfungsverfahrens wurde auch bekannt, dass das Jugendamt einen Beschluss mit der Aufforderung an die Kindesmutter sandte, entsprechende schriftliche Ausführungen an das Jugendamt zu übermitteln, sofern sie die Einbringung eines Rechtsmittels wünsche. Diese Vorgangsweise ist aus der Sicht der VA nicht vertretbar, da die fachlich geschulten Sachbearbeiter des Jugendamtes selbst entscheiden müssten, ob ein Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg hat. Da die Kindesmutter weder mit den gesetzlichen Bestimmungen noch mit der Judikatur zum Unterhaltsrecht vertraut war, kann es auch nicht ihre Aufgabe sein, darüber zu entscheiden, ob ein Rekurs juristisch sinnvoll erscheint oder nicht.

#### **8.4.5 Ungerechtfertigte Zustimmung des Jugendamtes als Vertreter der Kinder zum Herabsetzungsantrag des Unterhaltspflichtigen**

VA W/123-SOZ/05, MPRGIR-V-621/05

Ein unterhaltspflichtiger Kindsvater brachte auf Grund seiner Arbeitslosigkeit einen Antrag auf Herabsetzung des Unterhaltes auf monatlich €29,10 pro Kind für seinen 5-jährigen Sohn und seine 6 Monate alte Tochter ein. Das Jugendamt stimmte diesem Antrag zu, ohne vorher mit der Mutter Rücksprache zu halten. Nach der von der ständigen Judikatur in Unterhaltsangelegenheiten angewandten Prozentmethode hätte sich ein Anspruch von je 12 % der Bemessungsgrundlage ergeben, was einen Unterhaltsbeitrag von €90,96 je Kind bedeutet hätte. Die Zustimmung zu einem weitaus niedrigeren Betrag war somit nicht gerechtfertigt.

**Zustimmung ohne vorherige Rücksprache mit der Kindesmutter**

Außerdem unterließ es das Jugendamt, vom Kindesvater oder dem ehemaligen Dienstgeber gemäß § 102 Außerstreitgesetz Auskünfte einzuholen. Da dieser bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfertigung erhielt, hätte sich die Bemessungsgrundlage für die Unterhaltspflicht erhöht. Schon aus diesem Grund hätte dem Herabsetzungsantrag des Kindesvaters nicht zugestimmt werden dürfen. Die VA hat daher der **Beschwerde Berechtigung** zuerkannt.

**Kein Auskunftsersuchen an ehemaligen Dienstgeber**

#### 8.4.6 Übergriffe in Wohngemeinschaften

Die Großeltern eines in einer Wohngemeinschaft der Stadt Wien betreuten Mädchens wandten sich an die VA, da ihre Enkelin Opfer von sexuellen Übergriffen durch in derselben Wohngemeinschaft untergebrachte Jugendliche geworden war. Es stellte sich im Zuge der Erhebungen heraus, dass ähnliche Vorfälle schon über einen Zeitraum von 2 Jahren stattgefunden hatten und mehrere Mädchen so zum Opfer von Straftaten geworden waren. Die Magistratsabteilung 11 führte ein umfassendes Aufsichtsverfahren durch, um festzustellen, ob die betreuenden SozialpädagogInnen ihre Aufsichtspflicht verletzt hatten. Weiters wurden Präventionsmaßnahmen erarbeitet, um derartige Vorkommnisse in sozialpädagogischen Einrichtungen in Zukunft weitgehend zu verhindern.

**Einzelfall:**

VA W/498-SOZ/04, MPRGIR-V-1842/04

VA W/53-SOZ/06

Die Abnahme und Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung der Stadt Wien bedeutet für die betroffenen Familien einen massiven Grundrechtseingriff. Für Kinder bedingt die Entfernung aus dem familiären Umfeld eine zuweilen schmerzvolle Trennung, die aber im Regelfall eine Verbesserung ihrer Situation und eine gedeihlichere Entwicklung mit sich bringt.

Kommt es dann aber (erstmalig) in städtischen Einrichtungen zu sexuellen Missbräuchen oder Gewaltexzessen an wehrlosen Kindern und Jugendlichen, ist durch die damit verbundene Traumatisierung die Wendung zum Besseren hin massiv gefährdet und für die gesamte Herkunftsfamilie besonders tragisch und unverständlich. Es erhebt sich dann auch die Frage, wieso fachlich qualifiziertes Personal nicht mehr Sensibilität aufbringt, um bereits erste Anzeichen für drohende oder erfolgte Übergriffe zu erkennen und

die zur Unterbindung solcher Vorfälle notwendigen Maßnahmen zu setzen.

Auch die VA widmete sich im gegenständlichen Prüfungsverfahren vor allem der Frage, ob den betreuenden Sozialpädagogen konkret eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorzuwerfen war. Die Einsicht in die umfangreichen Akten der Aufsichtsbehörde und der Staatsanwaltschaft ergab, dass die jugendlichen Täter bewusst und geplant jene Alltagssituationen, in denen den einzelnen Mitgliedern der Wohngruppe wegen anderwärtiger Tätigkeiten wenig Aufmerksamkeit beigemessen werden konnte (Gespräche der Sozialpädagogen im Dienstzimmer, Telefonate, Zubereiten von Mahlzeiten) für ihre Übergriffe ausgenutzt hatten.

Auf Grund der Aktenlage ist offensichtlich, dass die betroffenen Mädchen unter Schock standen und derart eingeschüchtert wurden, dass sie sich weder den Eltern noch Pädagogen in der Wohngemeinschaft anvertraut hatten. In dem in Frage kommenden Zeitraum befanden sich einige der Opfer zudem in Psychotherapie bzw. fanden mehrere ausführliche psychologische Abklärungsgespräche mit diesen Kindern statt. Auch in diesem Rahmen wurden von diesen keinerlei Aussagen in Bezug auf aktuell stattfindende Übergriffe gemacht.

Neuere wissenschaftliche Untersuchungen über die Strategien der Täter im Zusammenhang mit der Planung von Missbräuchen, der Aufrechterhaltung des Missbrauchssystems sowie der Manipulation der Opfer zur Verheimlichung des Missbrauchs führen zum Ergebnis, dass sexuelle Übergriffe auch sorgfältig arbeitenden Fachleuten verborgen bleiben können. Die komplexen Geheimhaltungstaktiken der Täter sowie der enorme Geheimhaltungsdruck der von den Tätern an die Opfer weitergegeben wird, können demnach bewirken, dass derartige Verbrechen sogar über längere Zeit geheim bleiben. Individuelles Verschulden der betreuenden Sozialpädagogen der Wohngemeinschaft konnte daher auch von der VA nicht festgemacht bzw. nachgewiesen werden.

Dieser an sich keineswegs befriedigende Befund war in weiterer Folge ursächlich dafür, die Magistratsabteilung 11 erneut zu kontaktieren. Wenn und soweit sexuelle Übergriffe offenbar selbst für Fachleute schwer zu erkennen sind, bedarf es verstärkt präventiver Maßnahmen, damit derartige Vorfälle in Zukunft hintan gehalten und der Schutz potentieller Opfer besser gewährleistet werden kann.

Es wurde von der Stadt Wien berichtet, dass zu diesem Thema eine Expertenkonferenz auch mit externen Fachleuten eingerichtet wurde, welche das gegenwärtige pädagogische Konzept der Magistratsabteilung 11 im Hinblick auf die beschriebene Problematik einer kritischen Überprüfung unterziehen sollte. Arbeitskreise wurden mit dem Erstellen differenzierter Betreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Wien beauftragt. Besonde-

**Sexueller Missbrauch auch für sorgfältige Fachleute nicht erkennbar?**

**Schutz vor zukünftigen Übergriffen verbessert?**



re Aufmerksamkeit wurde dem Problem, dass Opfer sexueller Gewalt ohne entsprechende Therapie später auch selbst zu Tätern werden können, gewidmet. Dem soll in Zukunft durch das Erarbeiten einer speziellen Betreuungseinrichtung für Missbrauchsoffer entgegengewirkt werden. Zusätzliche Fortbildungsseminare für alle MitarbeiterInnen der Magistratsabteilung 11 wurden zudem in Aussicht genommen und verstärkt angeboten.

Auch die baulichen Gegebenheiten in den Wohngemeinschaften wurden hinsichtlich Lage und Anordnung der Kinder- bzw. Dienstzimmer ebenfalls überprüft, um auch auf diese Weise die Kontrollierbarkeit des Geschehens zu erhöhen.

Die von den Übergriffen betroffenen Mädchen wurde Prozessbegleitung und in weiterer Folge Psychotherapie angeboten, um die traumatischen Erlebnisse aufarbeiten zu können

Da in der Zwischenzeit leider auch ein weiteres Prüfverfahren über sexuelle Übergriffe in einem Wiener Krisenzentrum anhängig ist, möchte die VA noch einmal auf die Dringlichkeit von Verbesserungen im Betreuungskonzept der Stadt Wien hinweisen.

**Verbesserungen im  
Betreuungskonzept  
erforderlich**

#### 8.4.7 Finanzierung von Besuchsbegleitung

Durch die Änderung des Außerstreitgesetzes werden Besuchskontakte mit Besuchsbegleitern immer häufiger von Gerichten und Jugendämtern als Lösung von komplizierten Besuchsrechtsfällen angesehen. Während in den Besuchscafes der Magistratsabteilung 11 die Anbahnung der Besuchskontakte mit durchschnittlich 6 Terminen stattfindet, bietet der Verein Wiener Familienbund seit 2001 langfristige Besuchsbegleitung mit Öffnungszeiten in den Abendstunden und sogar an Wochenenden an, was auch berufstätigen Eltern ermöglicht, das Angebot überhaupt in Anspruch zu nehmen. Der Verein erhält allerdings keine Subventionen der Magistratsabteilung 11 und musste zuletzt eine Reihe von Interessenten, welche die Kosten nicht zur Gänze selbst tragen können, abweisen.

**Einzelfall:**

VA BD 53-JF/05, MPRGIR-V-182/05

Langfristige Besuchsbegleitung ist insbesondere dann erforderlich, wenn ein nicht obsorgeberechtigter Elternteil psychisch krank oder drogenabhängig ist. Im Gegensatz zu den Besuchscafes der Magistratsabteilung 11, die für die Besuchsanbahnung in den Amtsstunden pro Fall nur wenige eineinhalbstündige Termine vergeben, kann der Wiener Familienbund auch längere Besuchskontakte entsprechend den Besuchsrechtsbeschlüssen des PflEGschaftsgerichts durchführen und ist, was die Abstimmung der Termine mit dem besuchsberechtigten Elternteilen anlangt, wesentlich flexibler. In solchen Fällen werden Familien von den SozialarbeiterInnen der Magistratsabteilung 11 zum Wiener Familienbund verwiesen.

**SozialarbeiterInnen  
verweisen Familien an  
den Wiener Familien-  
bund**

Dennoch gibt es von der Magistratsabteilung 11 keine Subvention der vom Verein übernommenen Besuchsbegleitungen. Nur die Magistratsabteilung 5 fördert den Verein mit einem Betrag von €21.000 jährlich. Diese Förderung wird aber bereits seit 8 Jahren gewährt und betrifft nicht die erst später als neue Aufgabe hinzugekommene Besuchsbegleitung. Der Verein wandte sich aus diesem Grund bereits mit mehreren Ansuchen auf zusätzliche Fördergelder speziell für die Besuchsbegleitung an die Stadt Wien.

**Keine Förderung der  
Besuchsbegleitung  
durch MA 11**

Die Besuchsbegleitung des Vereins wird derzeit nur durch Subventionen der Männerabteilung des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz speziell unterstützt. Diese Fördergelder werden jährlich im Nachhinein bewilligt, sodass das Geld beim Eintreffen der Subvention eigentlich schon wieder verbraucht ist. Gleichzeitig wird der Andrang interessierter Eltern größer. Täglich müssen aber Anfragen von Eltern, RichterInnen und SozialarbeiterInnen abschlägig beschieden werden, da unter den gegebenen Möglichkeiten eine Mitfinanzierung der Betreuung aus Spenden des Wiener Familienbundes nicht möglich ist.

Privat finanzierte Besuchsbegleitung, welche jedoch €40 pro Stunde kostet, könnte demgegenüber zwar jederzeit angeboten, aber nur von sehr wenigen Eltern in Anspruch genommen werden.

**Besuchsbegleitung für  
die meisten Eltern lang-  
fristig nicht leistbar**

Da die VA auch in konkreten Einzelfällen von betroffenen Beschwerdeführern immer wieder positive Rückmeldungen über die Besuchsbegleitung durch den Wiener Familienbund bekommt, wäre es ein besonderes Anliegen, dass dieser Verein, der in Wien als einziger Besuchsbegleitung anbietet, mehr Unterstützung erhält. Neben der Stadt Wien wurden von der VA dazu auch die Bundesministerien für Justiz und das Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz um Stellungnahme ersucht. Eine abschließende Äußerung der kontaktierten Stellen steht derzeit noch aus.



## 9 Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales

### 9.1 Zuständigkeiten des Fonds Soziales Wien – Vollzugspraxis widerspricht dem Sozialhilfegesetz

Im Zuge von Verfahren, in denen sich Personen wegen Problemen im Zusammenhang mit der Zuerkennung von Zuschüssen zu Pflegeheimkosten aus Sozialhilfemitteln Hilfe suchend an die VA wandten, wurde gegen Ende des Berichtszeitraumes deutlich, dass derartige Anträge nicht (mehr) von der nach der Geschäftseinteilung der Stadt Wien zuständigen Magistratsabteilung 15 mittels Bescheid erledigt wurden. Vielmehr trat der Fonds Soziales Wien in Form von Mitteilungen gegenüber dem Pflegeheimwerbern außenwirksam auf und erkannte diesen "Förderungen zur Pflege und Unterbringung" zu.

**FSW gewährt "Förderungen zur Pflege und Unterbringung"**

In dem von **Amts wegen** eingeleiteten Prüfungsverfahren VA W/477-SOZ/05 (MPRGIR-V-1443/05) stellte die VA dazu Folgendes fest:

§ 7 Wr. Sozialhilfegesetz (im folgenden: WSHG) räumt den Hilfesuchenden expressis verbis einen Rechtsanspruch zur Sicherung des Lebensbedarfes ein und stellt ausdrücklich klar, dass die Zuerkennung dieser Leistung durch Bescheid zu erfolgen hat. Angesichts dieser Diktion des Gesetzes (arg: "Rechtsanspruch", "Bescheid") kann es – da eine Beleihung des Fonds Soziales Wien im WSHG nicht vorgesehen ist – nicht zweifelhaft sein, dass über derartige Ansprüche eine mit Imperium ausgestattete Behörde im Rahmen der staatlichen Hoheitsverwaltung zu entscheiden hat (vgl. dazu nur beispielhaft VfSlg. 11590/1987 mit grundlegenden Ausführungen zum Bescheidbegriff).

**Anträge betreffend die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes sind mit Bescheid zu erledigen**

Was als "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" anzusehen ist, ist im 2. Abschnitt des WSHG (§§ 8 bis 19) detailliert geregelt. Im gegebenen Zusammenhang ist auf § 11 Abs. 1 Z 2 WSHG, demzufolge die Pflege zum Lebensbedarf gehört, und § 15 WSHG, worin der Begriff der Pflege näher umschrieben wird, hinzuweisen.

Aus dem Zusammenhalt der vorstehend zitierten Gesetzesbestimmungen ergibt sich somit, dass Pflegeleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes gehören, auf deren verwaltungsbehördliche – d.h. bescheidmäßige - Zuerkennung bei Vorliegen der im WSHG statuierten materiellen Voraussetzungen der oder die Hilfesuchende einen Rechtsanspruch hat.

**Auch über die Zuerkennung von Pflegeleistungen ist mit Bescheid zu entscheiden**

Der Wiener Landesgesetzgeber wollte dem Fonds Soziales Wien im Wege einer verfassungskonform ausgestalteten Beleihung nicht mit der hoheitlichen Besorgung der in Rede stehenden Aufgaben betrauen. Unstrittig ist daher, dass dem FSW in Ermangelung einer entsprechenden Beleihung eine solche Befugnis de lege lata nicht zukommt. Es war auch nicht die Absicht des Landesgesetzgebers, den Rechtsanspruch auf Pflege zu beseitigen.

**FSW ist nicht zur Besorgung hoheitlicher Aufgaben ermächtigt**

Der Stellungnahme der Magistratsdirektion vom 14. November 2005 liegt die Auffassung zugrunde, dass zufolge § 34 Abs. 3 WSHG nunmehr dem vorstehend skizzierten hoheitlichen Verfahren gleichsam ein vom FSW zu führendes privatrechtliches Verfahren vorzulagern ist, dass mit einer Mitteilung an die Antragstellerin (oder den Antragsteller) endet und im Wege des Ersuchens um Bescheidausfertigung durch die Magistratsabteilung 15 "bekämpft" werden kann.

**MD versucht Vorgangsweise des FSW zu rechtefertigen**

Abgesehen davon, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Verzahnung von privatrechtlichen und hoheitlich zu besorgenden Vollziehungsaufgaben bundesverfassungswidrig sein kann (vgl. beispielhaft nur VfSlg. 15.625/1999 zur so genannten Vertragsraumordnung), wird dabei das Bestehen einer Rechtslage auf der Ebene des WSHG suggeriert, die jedenfalls in dieser Form derzeit nicht besteht:

§ 34 WSHG findet sich in dem die "Organisation und Zuständigkeit" regelnden 7. Abschnitt des WSHG. Die in seinem Abs. 3 enthaltene Regelung, wonach der Fonds Soziales Wien im Hinblick auf die Gewährung von Unterkunft in einem Haus für Obdachlose und von Pflege "Träger der Sozialhilfe" ist, kann daher schon aus systematischen Gründen nicht als eine Abänderung der im Abschnitt über allgemeine Bestimmungen bzw. über die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes getroffenen Anordnungen, die - wie vorstehend dargelegt - einen Gesetzesvollzug im Wege der hoheitlichen Verwaltung vorsehen, verstanden werden. Eine explizite Regelung, wonach diesem hoheitlich zu führenden Verfahren nunmehr ein vom Fonds Soziales Wien zu führendes privatrechtliches Verfahren auf welche Art auch immer gleichsam vorgeschaltet werden soll, ist weder § 34 Abs. 3 noch einer anderen Bestimmung des WSHG zu entnehmen. Legt der Gesetzgeber aber die hoheitliche Besorgung von Aufgaben fest, so bedürfte es schon im Lichte des in Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerten Legalitätsprinzips einer ausdrücklichen gesetzgeberischen Anordnung, mit der die Vorschaltung eines solchen Verfahrens vorgesehen ist. Das Fehlen eines entsprechenden Gesetzesbefehls kann daher nur so verstanden werden, dass im Anwendungsbereich des 2. Abschnittes des WSHG für ein privatrechtsförmiges Verfahren durch den FSW de lege lata kein Platz ist.

**WSHG sieht hinsichtlich der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ausschließlich ein hoheitliches Verfahren vor**

Dieses Ergebnis wird zusätzlich durch weitere Erwägungen bestärkt. So ist aus dem rechtsstaatlichen Grundprinzip der Bundesverfassung und dem daraus erfließenden Gebot eines effektiven

Rechtsschutzes (z.B. VfSlg. 14.702/1996) jedenfalls abzuleiten, dass ein Gesetzgeber, der sich für eine solche (komplizierte und damit gewiss nicht flexible oder unbürokratische) Konstruktion entscheidet, jedenfalls zu regeln hat, unter welchen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen (Fristen, etc ...) eine im vorgelagerten Verfahren getroffene privatrechtsförmige Erledigung durch Antrag auf Bescheiderstellung bekämpft werden kann. Auch die Rechtswirkungen des Antrags auf Bescheidausstellung (ex lege Unwirksamkeit der privatrechtsförmigen Erledigung?) wären vom Gesetzgeber selbst zu regeln, wenn nicht ein der Rechtssicherheit völlig abträglicher und damit rechtsstaats- und bundesverfassungswidriger Zustand eintreten soll.

Schließlich gilt es auch darauf hinzuweisen, dass in den vom Fonds Soziales Wien ausgestellten Erledigungen auch Pflichten der Leistungsempfänger (z.B. Auskunft über sich verändernde Vermögensverhältnisse) und der ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen bzw. zum Kostenersatz heranzuziehenden Ehegatten statuiert sind, die ihre Rechtssphäre gestalten und bei ihrer Verletzung weit reichende Rechtswirkungen nach sich tragen.

Dass es einem privaten Rechtsträger jedenfalls ohne explizite gesetzliche Grundlage (die ihrerseits einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten müsste) verwehrt ist, im Wege des Privatrechts inhaltliche Erledigungen zu treffen, die materiell als Bescheide anzusehen wären, kann im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Bescheidbegriff (z.B. grundlegend VfSlg. 11.590/1987, 14.803/1997 uva) nicht zweifelhaft sein. So geriert sich der Fonds Soziales Wien aber gegenüber Antragstellern und weist – ohne entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen - in den Mitteilungen darauf hin, dass ihm die Förderung und Finanzierung der Pflege übertragen worden sein soll.

Zusammenfassend ist aber festzuhalten, dass dem Fonds Soziales Wien im gegebenen Zusammenhang de lege lata lediglich die Befugnis zukommt, als Träger der Sozialhilfe Obdachlosen Häuser und Pflegeheime zu führen. Er ist damit bloß Träger der Heime der Gemeinde Wien und hat keinerlei Behördenfunktion.

Weitergehende Befugnisse könnten ihm nur im Wege einer Änderung des WSHG zuerkannt werden.

Der Magistratsdirektor sicherte der VA mit Schreiben vom 10. Jänner 2006 zu, dass durch eine Änderung des WSHG eine gesetzeskonforme Vorgangsweise des Fonds Soziales Wien sichergestellt werden soll. Zugleich sollen die Hilfe suchenden Personen künftig schriftlich über ihr Recht auf bescheidmäßige Erledigung informiert werden.

**Befugnisse des FSW vom WSHG eng begrenzt**

**Änderung des WSHG wird ins Auge gefasst**

Für die VA ist es in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung, dass es bei Änderungen des WSHG zu keiner Verschlechterung in der Rechtsstellung der (potenziellen) Sozialhilfeempfänger kommt. Die VA wird vor allem weiter sorgsam beobachten, ob unter dem vorgeblichen Deckmantel erhöhter "Flexibilität" oder "Kundenfreundlichkeit" mühsam errungene Rechtspositionen sozialhilfebedürftiger Menschen ausgehöhlt oder gar beseitigt werden. Die mit bescheidmäßigen Erledigungen verbürgte Rechtssicherheit ist gerade für diese besonders schutzbedürftigen Menschen unverzichtbar. Rechtsansprüche auf Sozialleistungen können und dürfen nicht leichtfertig zur Disposition gestellt werden.

**VA gegen "Flexibilisierung" zu Lasten sozialhilfebedürftiger Menschen**

## 9.2 Sozialhilfe

### 9.2.1 Nachträgliche Herstellung des gesetzlichen Zustandes muss auch im Sozialhilfebereich ermöglicht werden

Das Sozialhilfegesetz sollte in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Regelungen (vgl. beispielhaft § 101 ASVG) dergestalt geändert werden, dass bei gravierenden behördlichen Fehlleistungen zu Gunsten der Leistungsbezieher eine rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes ermöglicht wird.

#### **Einzelfälle:**

VA W/403-SOZ/03, MPRGIR-V-1712/03  
VA W/616-SOZ/05, MPRGIR-V-1697/05

Die VA hat im **25. Tätigkeitsbericht an den Wiener Landtag** (Seite 38 f.) ausführlich über den tragischen Fall eines seit seiner Geburt geistig schwerst behinderten jungen Mannes berichtet, dem auf Grund eines krass rechtswidrigen Bescheides der Magistratsabteilung 12 mehr als acht Jahre (!) lang entgegen den §§ 8 Abs. 2 Z 1 und 29 Abs. 2 WSHG zu wenig Sozialhilfe ausbezahlt wurde. Die VA konnte in dem bezughabenden Prüfungsverfahren VA W/403-SOZ/03 erwirken, dass ihm wenigstens eine Nachzahlung in Höhe der in den letzten drei Jahren entstandenen Differenz von der ihm gebührenden zur ihm tatsächlich ausbezahlten Leistung überwiesen wurde.

**VA erwirkt teilweise Nachzahlung von Sozialhilfe**

Darüber hinaus hat die VA mit **Empfehlung** vom 17. Dezember 2003 auch angeregt, aus Anlass des vorliegenden Beschwerdefalls in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Regelungen (vgl. § 101 ASVG) eine legislative Änderung des WSHG dergestalt vorzubereiten, dass bei gravierenden behördlichen Fehlleistungen zu Gunsten der Leistungsbezieher auch tatsächlich eine rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustands ermöglicht wird.

**VA fordert die Ermöglichung der nachträglichen Herstellung des gesetzlichen Zustands**

Auf Nachfrage, ob dieser Anregung näher getreten wird, teilte die MD der VA mit Schreiben vom 8. Juni 2005 mit, dass dies nicht als zweckmäßig angesehen wird, weil die Herstellung des gesetzlichen Zustands im Anlassfall auch bei Vorhandensein einer § 101 ASVG entsprechenden Bestimmung im WSHG nicht möglich gewesen wäre, zumal die fehlerhafte Vorgangsweise der Verwaltung auf einen Rechtsirrtum – und nicht auf einem Irrtum über den Sachverhalt bzw. einem offenkundigen Versehen – beruhte.

**MD erachtet Anregung der VA für nicht zielführend**



Diese Stellungnahme war für die VA nicht nachvollziehbar, zumal der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. Juli 2001, Zl. 95/08/0034, ausdrücklich klargestellt hat, dass "auch ein offenkundiges Versehen in rechtlicher Hinsicht als ein offenkundiger Rechtsirrtum, ...Grundlage für die Anwendung des § 101 ASVG [sein] kann. Ein solcher offenkundiger Rechtsirrtum liegt vor, wenn eine gesetzliche Regelung völlig eindeutig und klar ist, sodass ihre Fehlanwendung jedem bewusst werden müsste."

**Stellungnahme der MD  
verkennt Rechtspre-  
chung des VwGH**

Die VA begrüßt zwar die seitens der Magistratsabteilung 15 getroffenen Vorkehrungen, mit denen Beschwerdefälle wie jener von Herrn P. zukünftig vermieden werden sollen. Wie die jährlichen Tätigkeitsberichte der VA – aber auch die einschlägigen Erkenntnisse der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts – belegen, können jedoch auch bei noch so sorgfältigen Vorkehrungen selbst gravierende Fehler im Gesetzesvollzug nie völlig ausgeschlossen werden.

**VA erachtet Gesetzes-  
änderung weiterhin als  
notwendig**

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Fall des schwerstbehinderten Herrn Z., wo eine behördliche Untätigkeit, die rechtlich sanktionslos blieb und zur Folge hatte, dass der sozialhilfebedürftige junge Mann, der aus Unwissenheit über seine gesetzlichen Ansprüche keinen Antrag stellte, seinen Leistungsanspruch für längere Zeit verlor. Angesichts der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der in solchen Fällen wiederholt entschieden hat, dass die Gewährung von Leistungen für die Vergangenheit in solchen Fällen ausscheidet, hatte die VA im Prüfungsverfahren VA W/616-SOZ/05 auf dem Boden der geltenden Rechtslage keine Möglichkeit, die rückwirkende Zuerkennung einer Dauerleistung für den Beschwerdeführer zu erwirken.

Gerade für die beiden vorstehend (beispielhaft) erörterten Fälle wäre eine § 101 ASVG entsprechende Regelung im WSHG quasi als "Auffangnetz" wichtig, weil nur so sichergestellt werden kann, dass jene Bürgerinnen und Bürger, die durch ein gravierendes Versehen der Verwaltung in ihren Rechten beschnitten wurden, letztendlich zumindest in finanzieller Hinsicht schadlos gestellt werden können. Die VA hält daher an ihrer legislativen Anregung fest.

## 9.2.2 Rechtswidrige Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Eine Richtsatzüberschreitung nach § 13 Abs. 4 WSHG ist immer dann geboten, wenn auf Grund konkreter Umstände in persönlicher oder familiärer Hinsicht beim Hilfe Suchenden eine Situation besteht, die sich von der im Allgemeinen bei Hilfe Suchenden bestehenden Bedarfslage deutlich unterscheidet und solcherart einen erhöhten Bedarf begründet.

### **Einzelfall:**

VA W/421-SOZ/05, MPRGIR-V-1190/05

Gemäß § 13 Abs. 1 WSHG hat die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unter Anwendung von Richtsätzen zu erfolgen, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen sind. Gemäß § 13 Abs. 4 leg.cit. kann der Richtsatz im Einzelfall überschritten werden, wenn infolge der persönlichen oder familiären Verhältnisse des Hilfesuchenden ein erhöhter Bedarf besteht, wobei dies insbesondere bei behinderten Menschen sowie bei Familien mit Kindern gilt.

**WSHG verlangt einzel-fallbezogene Prüfung**

In seinem Erkenntnis vom 5. Mai 2003, Zl. 2002/10/0236, hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass eine Richtsatzüberschreitung nach § 13 Abs. 4 WSHG dann in Betracht kommt, "wenn auf Grund konkreter Umstände in persönlicher oder familiärer Hinsicht beim Hilfe Suchenden eine Situation besteht, die sich von der im allgemeinen bei Hilfe Suchenden bestehenden Bedarfslage deutlich unterscheidet und solcher Art einen erhöhten Bedarf begründet." Die auf diese – inhaltlich mit den Aussagen der VA im Schreiben vom 27. Februar 2002, VA W/292-SOZ/01, übereinstimmenden – Feststellungen folgenden Textpassagen des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses zeigen insbesondere, dass beispielsweise auch ein erhöhter Strombedarf Grundlage für eine Richtsatzüberschreitung nach § 13 Abs. 4 WSHG sein kann und muss, wenn auf Grund konkreter Umstände in persönlicher oder familiärer Hinsicht beim Hilfe Suchenden eine Situation besteht, die sich von der im Allgemeinen bei Hilfe Suchenden bestehenden Bedarfslage entsprechend unterscheidet.

**Erhöhter Strombedarf kann Richtsatzüberschreitung rechtfertigen**

Den der VA in dem in Rede stehenden Prüfungsverfahren vorgelegten Verwaltungsakten war indessen zu entnehmen, dass im Fall der Familie D. eine Prüfung der Notwendigkeit einer Überschreitung des Richtsatzes an Hand der konkreten familiären Umstände gar nicht vorgenommen wurde. Vielmehr hat die Behörde lediglich einen pauschalen "Familienrichtsatz" zur Anwendung

**VA stellt das Fehlen einer einzelfallbezogenen Prüfung des Vorliegens einer erhöhten Bedarfslage fest**

gebracht, ohne jedoch – wie es im Lichte des § 13 Abs. 4 WSHG bei einer gesetzeskonformen Vorgangsweise zwingend geboten gewesen wäre – eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen, ob im Lichte der besonderen Situation der Familie D. insbesondere im Hinblick auf ihr schwerst behindertes Kind ein erhöhter Strombedarf dergestalt besteht, dass er sich von der im allgemeinen bei Hilfen Suchenden bestehenden Bedarfslage deutlich unterscheidet.

Wenngleich im konkreten Verfahren im Zuge der von der VA geforderten Prüfung, inwieweit auf Grund der massiven Behinderung eines Kindes ein deutlich erhöhter Strombedarf der Familie D. besteht, der eine Überschreitung des Richtsatzes erforderlich macht, anhand entsprechender Messungen festgestellt wurde, dass ein erhöhter Stromverbrauch nicht vorliegt, ist die im Lichte der vorstehend zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes offenkundig gesetzwidrige Vorgangsweise der Magistratsabteilung 15 für die VA schlechthin nicht nachvollziehbar. Dies umso mehr, als für die VA aufgrund einiger ähnlich gelagerter Beschwerdefälle in den vergangenen Jahren der Verdacht besteht, dass es sich bei der Unterlassung der gebotenen einzelfallbezogenen Prüfung des Vorliegens einer erhöhten Bedarfslage nicht um eine einmalige Fehlleistung der Verwaltung handeln dürfte. Im Regelfall wird nach Beobachtung der VA ein solche Prüfung nämlich gar nicht vorgenommen, was für sich einen Gesetzesverstoß bedeutet.

### 9.2.3 Richtsatzunterschreitung bei Arbeitsunfähigkeit nicht gerechtfertigt

Eine Richtsatzunterschreitung ist gemäß § 13 Abs. 5 zweiter Satz WSHG nur dann zulässig, wenn der Hilfesuchende trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit nicht gewillt ist, seine Arbeitskraft zur Beschaffung seines Lebensbedarfes einzusetzen.

**Einzelfall:**

VA W/295-SOZ/05, MPRGIR-V-1103/05

Frau K. teilte der VA mit, dass bei der ihr zuerkannten Geldaushilfe eine Richtsatzunterschreitung in der Höhe von 20 % der gebührenden Leistung vorgenommen wurde. Begründet wurde dies damit, dass die Beschwerdeführerin die Teilnahme an einer vom Arbeitsmarktservice Wien angebotenen Schulungsmaßnahme verweigert habe.

**Richtsatzunterschreitung infolge gesundheitsbedingter Verweigerung einer Schulungsmaßnahme**

Während des von der VA auf Grund dieser Beschwerde eingeleiteten Prüfungsverfahrens wurde seitens eines von der Magistratsabteilung 15 beigezogenen Amtsarztes festgestellt, dass Frau K. die Teilnahme an der betreffenden Schulungsmaßnahme aus gesundheitlichen Gründen tatsächlich nicht möglich gewesen war. Daraufhin wurde ihr vom Sozialzentrum für den 10. Bezirk der Betrag der Richtsatzunterschreitung umgehend nachbezahlt.

**Angaben der Beschwerdeführerin erweisen sich als zutreffend**

Die VA ist der Auffassung, dass aus § 13 Abs. 5 WSHG abzuleiten ist, dass eine Richtsatzunterschreitung erst dann zulässig ist, wenn die Arbeitsfähigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten auch tatsächlich festgestellt wurde, sofern die betroffene Person dann auch weiterhin nicht gewillt ist, ihre Arbeitskraft zur Beschaffung ihres Lebensbedarfes einzusetzen.

**Zulässigkeit der Richtsatzunterschreitung wegen Arbeitsunwilligkeit erst bei Feststellung der Arbeitsfähigkeit gegeben**

Die MD hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen und der VA mitgeteilt, dass künftig Richtsatzunterschreitungen erst bei Vorliegen eines entsprechenden Untersuchungsergebnisses vorgenommen werden. Die entsprechende Regelung wurde den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten des Dezernates Sozialarbeit und Sozialhilfe in Erinnerung gerufen.

**MD schließt sich der Rechtsauffassung der VA an**

#### 9.2.4 **Rechtswidrige und unbillige nachträgliche Einforderung eines Kostenbeitrages**

Die VA hat im **26. Tätigkeitsbericht an den Wiener Landtag** (Seite 40ff.) ausführlich über den Fall des (damals) 27 Jahre alten und seit seiner Geburt geistig behinderten Herrn P. berichtet, dessen Beschwerde über eine – auf § 44 Abs. 3 Wiener Behindertengesetz (WBHG) gestützte – rückwirkende Einforderung eines Kostenbeitrages im Verfahren VA W/324-SOZ/04 (MPRGIR-V-1182/04) zu einer **Misstandsfeststellung** und **Empfehlung** der VA geführt hat.

**Beschwerde wegen rückwirkender Vorschreibung eines Kostenbeitrages**

Im Einzelnen stellte die VA mit **Empfehlung** vom 22. Dezember 2004 fest, dass die nachträgliche Vorschreibung eines Kostenbeitrages aus dem längst gutgläubig verbrauchtem Pflegegeld auf einer grob unbilligen und nicht verfassungskonformen Gesetzesinterpretation beruht und somit einen **Misstand** im Bereich der Verwaltung darstellt. Gleichzeitig wurde empfohlen, den solcherart rechtswidrigen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 25. Oktober 2004 von Amts wegen gemäß § 68 Abs. 2 AVG aufzuheben und durch Weisung sicherzustellen, dass die nachträgliche Einforderung eines Kostenbeitrages gemäß § 44 Abs. 3 WBHG in verfassungskonformer Auslegung von der schuldhaften Verletzung einer Meldepflicht abhängig gemacht wird. Zusätzlich wurde empfohlen, in Anlehnung an § 10 WPGG oder § 11 BPGG sowie vergleichbare Sachverhalte regelnde sozialversicherungsrechtliche Normen eine legislative Änderung des WBHG dergestalt vorzubereiten, dass eine nachträgliche Vorschreibung eines

**VA stellt Misstand fest und erteilt Empfehlungen**

Kostenbeitrages nur dann zulässig ist, wenn der Beitrittspflichtige eine Einkommensänderung und den Bezug von pflegebezogenen Geldleistungen schuldhaft nicht angezeigt, bewusst verschwiegen oder durch unwahre Angaben veranlasst hat.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2005 teilte die MD der VA mit, dass dieser **Empfehlung nicht** nachgekommen wird. Begründet wurde diese im wesentlichen damit, dass die nachträgliche Rückforderung eines Teils des Pflegegeldes von Herrn P. nach Auffassung der MD keine soziale Härte im Sinne des § 44 Abs. 3 WBHG darstellen würde. Im konkreten Beschwerdefall lenkte in weiterer Folge jedoch der nunmehr mit der Abwicklung dieser Angelegenheit betraute Fonds Soziales Wien gleichwohl insofern ein, als er anbot, auf die Hälfte der Nachforderung zu verzichten.

**Empfehlung der VA wurde nicht entsprochen**

Wenngleich der konkrete Anlassfall somit einer für den Beschwerdeführer im wahrsten Sinne des Wortes halbwegs zufrieden stellenden Lösung zugeführt werden konnte, hält die VA gleichwohl an ihrer Rechtsansicht fest und bedauert, dass der in Rede stehenden **Empfehlung** vom 22. Dezember 2004 nicht entsprochen wurde.

Anzumerken ist dazu noch, dass der Unabhängige Verwaltungssenat Wien in einem ähnlich gelagerten Fall einer Beschwerde gegen die rückwirkende Vorschreibung eines Kostenbeitrages mit Berufungsbescheid vom 17. Juni 2005 (GZ. UVS-MIX/7/855/2005/4) Folge gegeben hat.

**UVS Wien teilt Rechtsansicht der VA**

## 9.2.5 Nichterlassung eines Bescheides

Die Regelung des § 62 Abs. 2 AVG 1991, wonach der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluss der Verhandlungsschrift, und in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden ist, muss auch in Sozialhilfeangelegenheiten beachtet werden.

### **Einzelfall:**

VA W 523-SOZ/05, MPRGIR-V-1490/05

Herr Ing. B. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass ihm im Zuge einer Vorsprache in der Magistratsabteilung 15, Dezernat VII, Zentrum für den 21. Bezirk, am 9. November 2004 ein Bescheid mündlich verkündet worden sei. Trotz mehrfacher Bemühungen habe er jedoch weder eine Niederschrift der Bescheidverkündung noch eine schriftliche Bescheidausfertigung erhalten.

**Behörde behauptet Erlassung eines mündlich verkündeten Bescheides**

Im Prüfungsverfahren musste die VA feststellen, dass der Beschwerdeführer über einen Zeitraum von fast 10 Monaten hinweg mehrmals verzweifelt versucht hat, eine Niederschrift der Bescheidverkündung zu erhalten. Der Beschwerdeführer hat sogar eine Beschwerde an den UVS Wien erhoben, die jedoch als unzulässig zurückgewiesen wurde, weil er nicht angeben konnte, um welchen Bescheid es sich bei dem vor dem UVS Wien bekämpften genau handelt.

Nach Übermittlung einer Kopie der Verwaltungsakten stellte sich indes heraus, dass in der gegenständlichen Angelegenheit ein Bescheid (noch) gar nicht erlassen wurde. Erst als Reaktion darauf wurde von der Magistratsabteilung 15 am 2. Jänner 2006 – also mit fast 14 Monaten Verspätung – der gesetzlich verpflichtend vorgeschriebene Bescheid erlassen.

**Bescheid in Wahrheit (noch) gar nicht erlassen**

Dass es sich bei der vorstehend skizzierten beschwerdegegenständlichen Angelegenheit um keinen Einzelfall handeln dürfte, in dem es Probleme im Zuge der Erlassung mündlich verkündeter Bescheide gibt, zeigt auch der Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur österreichischen Rechtspflege 2004/2005, Seite 40 f., worin die "begründete Sorge [ausgedrückt wird], dass Sozialhilfebezieher, deren Anträge ganz oder teilweise mündlich abgewiesen werden, nicht über ihr Recht belehrt werden, binnen drei Tagen eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen."

**Auch ÖRAK beklagt "dramatische Unkenntnis des AVG bei der MA 15"**

## 9.2.6 Verzögerungen bei der schriftlichen Bescheidausfertigung

Für die VA ist es schlicht nicht nachvollziehbar, wieso die schriftliche Ausfertigung eines mündlich verkündeten Bescheides mehr als eineinhalb Monate in Anspruch nimmt.

### **Einzelfall:**

VA W/525-SOZ/05, MPRGIR-V-1492/05

Im gegenständlichen Prüfungsverfahren stellte die VA fest, dass der Antrag von Herrn O. auf Sozialhilfe mit mündlich verkündetem Bescheid vom 15. Juli 2005 mit der Begründung abgewiesen wurde, dass er selbstständig erwerbstätig sei. Die von ihm beantragte schriftliche Bescheidausfertigung wurde ihm jedoch erst am 7. September 2005 übergeben.

**Schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird erst nach mehr als 1 ½ Monaten übergeben**

Die VA erkannte der gegenständlichen **Beschwerde Berechtigung** zu, als zum einen nicht nachvollziehbar war, wieso die schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides erst nach mehr als eineinhalb Monaten möglich war. Zum anderen ist es für die VA auch unverständlich, dass aus der Begründung der schriftlichen Bescheidausfertigung nicht ohne weiteres ersichtlich ist, auf welche Bestimmung des WSHG die Abweisung des Sozialhilfeantrages letztendlich gestützt wurde. Gerade im Hinblick auf die lange Dauer der schriftlichen Bescheidausfertigung wäre eine ausführlichere Begründung zweifellos möglich und im Interesse der Rechtsklarheit auch geboten gewesen.

**VA kritisiert lange Dauer der Ausfertigung und rudimentäre Begründung**

Erfreulicherweise erklärte sich das Dezernat Sozialarbeit und Sozialhilfe nach Rücksprache mit Wiener Wohnen und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie jedoch bereit, einen Betrag in der Höhe von €2.000 als Hilfe in besonderen Lebenslagen zu übernehmen und an Wiener Wohnen anzuweisen. Die drohende Delogierungsgefahr konnte damit erfreulicherweise abgewendet werden.

**Beschwerdeführer wird Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt**

### 9.2.7 Aussetzung der Sozialhilfe während des Verfahrens auf Verlängerung der Niederlassungsbewilligung

Die in den internen Durchführungsbestimmungen zum WSHG enthaltene Regelung, wonach bei Angehörigen von österreichischen Staatsbürgern und den ihnen gleichgestellten Personen eine Weitergewährung der Sozialhilfe zu erfolgen hat, sofern der Antrag auf Verlängerung der Niederlassungsbewilligung rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eingebracht wurde, ist in der Praxis auch zu vollziehen.

**Einzelfall:**

VA W/36-SOZ/05, MPRGIR-V-135/05

Herr Ing. M. ist Schweizer Staatsbürger und wohnt mit seiner Lebensgefährtin und der gemeinsamen Tochter, die in Wien geboren wurde, seit vielen Jahren in Wien.

Herr Ing. M. bezieht laufend Sozialhilfe für sich, seine Lebensgefährtin und seine Tochter. Als diese plötzlich um ca. €170 pro Monat verringert wurde, wandte er sich an die VA.

**Plötzliche Reduktion der Sozialhilfeleistungen**

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, dass die Kürzung der Sozialhilfe deshalb erfolgte, weil seine zu diesem Zeitpunkt sieben Jahre alte Tochter über keine gültige Niederlassungsbewilligung verfügt. Dies deshalb, weil über den vor Ablauf der Niederlas-

sungsbewilligung gestellten Antrag auf Verlängerung seitens der Fremdenpolizei nicht (rechtzeitig) entschieden wurde.

Nach der maßgeblichen Rechtslage steht dieser Umstand jedoch einer Weitergewährung der Sozialhilfe nicht entgegen, weil bei rechtzeitiger Einbringung eines Antrages auf Verlängerung der Gültigkeit der Niederlassungsbewilligung die fortlaufende Auszahlung von Sozialhilfe zu folge der (internen) Durchführungsbestimmungen zum WSHG ausdrücklich als zulässig anzusehen ist.

Wie der VA seitens der MD mitgeteilt wurde, konnten die entsprechenden Bestimmungen jedoch noch nicht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dezernats Sozialarbeit und Sozialhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die MD sicherte zu, dies umgehend nachzuholen und eine rückwirkende Auszahlung des nicht angewiesenen Sozialhilfebetrages zu veranlassen, was auch unverzüglich geschehen ist.

**Kürzung der Sozialhilfe im konkreten Fall rechtlich nicht zwingend geboten**

**Beschwerdeführer erhält gekürzten Betrag rückwirkend ausbezahlt**

## 9.2.8 Einzelfälle und besondere Wahrnehmungen

Die VA ist gerade im Sozialhilfebereich besonders intensiv bemüht, die herangetragenen Probleme möglichst rasch einer für die Hilfe suchenden Bürgerinnen und Bürger zufrieden stellenden Lösung zuzuführen. Mit dieser Vorgangsweise konnte auch im Berichtsjahr in einigen Fällen eine effektive Hilfestellung geleistet werden:

- Im Verfahren BD/267-SV/04 (MPRGIR-V-2195/04) konnte die VA im Zuge des Prüfungsverfahrens feststellen, dass bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruches von Frau M. irrtümlich eine Sonderzahlung zum Abzug gebracht wurde. Durch die Nachzahlung dieses Betrages konnte der Beschwerdegrund erfreulicherweise vollständig behoben werden.
- Im Verfahren VA W/573-SOZ/04 (MPRGIR-V-2031/04) konnte die VA die rückwirkende Gewährung der Sozialhilfe an Frau L. erwirken, die ihr seitens des Sozialamtes mit der Begründung verweigert worden war, dass sie bei ihren Anrufen im Sozialamt nicht den Grund für die Verschiebung ihrer Termine beim Sozialamt angegeben hätte.
- Im Sinne der Beschwerdeführerin konnte auch das Prüfungsverfahren VA W/586-SOZ/05 (MPRGIR-V-1594/05) abgeschlossen werden, wo zwischen dem Sozialzentrum und Frau G. letztlich Übereinstimmung darin erzielt werden konnte, dass sie ihr Kraftfahrzeug für ihre zukünftige berufliche Tätigkeit dringend benötigt, sodass von seiner Verwertung abzusehen ist.

**VA um effektive Hilfestellung bemüht**

**VA erreicht Korrektur einer falschen Berechnung des Sozialhilfeanspruches**

**VA erwirkt rückwirkende Gewährung von Sozialhilfe**



- Im Prüfungsverfahren VA W/349-SOZ/04 (MPRGIR-V-1321/04) konnte die VA in Zusammenarbeit mit der MD erwirken, dass eine Forderung der Wien Energie GmbH seitens einer mildtätigen Verlassenschaft übernommen wurde.

## 9.3 Heimbewohner– und Behindertenrecht

### 9.3.1 VA setzt sich für die Anliegen behinderter Menschen ein

Nach der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Abs. 1 dritter Satz B-VG bekennt sich die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Damit diese grundsätzliche bundesverfassungsgesetzliche Wertentscheidung zu Gunsten behinderter Menschen in der täglichen Verwaltungspraxis unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die ihr Leben mit einer Behinderung meistern müssen, auch tatsächlich in der vom Verfassungsgesetzgeber angestrebten Weise zugute kommen kann, ist es erforderlich, dass die Anliegen dieser Menschen wohlwollend aufgenommen werden und ihnen – sofern dies im Rahmen der geltenden Rechtslage möglich ist – auch tatsächlich entsprochen wird.

**Bekennnis zur Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen ist mit Leben zu erfüllen**

Aus den entsprechenden – leider nicht immer von Erfolg gekrönten – Bemühungen der VA im Berichtsjahr können in diesem Zusammenhang beispielhaft herausgegriffen werden:

- Im Zuge des Prüfungsverfahrens VA W/557-VERK/04 (FSW 595/04) stellte die VA fest, dass derzeit lediglich Gehörlose und schwer sehbehinderte Menschen für die Benutzung der Wiener Linien finanzielle Unterstützung erhalten. Für körperbehinderte Menschen mit schwerer Gehbehinderung bietet der Fonds Soziales Wien hingegen die geförderte Leistung eines Freizeitfahrtendienstes an.

**Unterschiedliche Behandlung verschiedener Gruppen behinderter Menschen rechtfertigungsbedürftig**

Nach Auffassung der VA wäre es zweckmäßiger, im Sinne der Gleichstellung aller behinderter Menschen jedenfalls eine Ausweitung der finanziellen Unterstützung für die Benutzung der Wiener Linien vorzunehmen.

- Frau S. wandte sich an die VA mit der Bitte, ihr dabei zu helfen, eine Wohngemeinschaft für ihren 27 Jahre alten geistig schwer behinderten und mit dem HIV-Virus infizierten Sohn zu finden.

**Hilfe bei der Suche nach einem Platz in einer WG**

In Kooperation mit dem Fonds Soziales Wien war es in dem Verfahren VA W/678-SOZ/04 (FSW-630/04) möglich, inner-

halb vergleichsweise kurzer Zeit einen geeigneten Platz in einer Wohngemeinschaft zu finden.

- Im Prüfungsverfahren VA BD/343-V/04 (MPRGIR-V-1959/04) stellte die VA fest, dass die Zuführung des Mopeds von Herrn P. zur Verschrottung auf der irrigen Annahme der Magistratsabteilung 48 beruhte, dass das Moped in Folge rechtsgültiger Zustellung des entsprechenden Bescheides an Herrn P. ins Eigentum des Straßenerhalters übergegangen sei. Tatsächlich war die Zustellung jedoch in Folge der Besachwalterung von Herrn P. rechtsunwirksam, sodass auch kein Eigentumsübergang stattfinden konnte.

Im Lichte dieser Sach- und Rechtslage hat die VA die MD ersucht, im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung Herrn P. den durch die Verschrottung des Mopeds entstandenen Schaden zu ersetzen. In der Reaktion auf diese Aufforderung führte die MD dazu aus, dass das alte Moped beschädigt ohne Überprüfungsplakete und ohne behördliches Kennzeichen auf öffentlichen Grund vorgefunden wurde. Wenngleich die Rechtswidrigkeit der Zustellung der Übernahmeaufforderung an Herrn P. seitens des MD nicht bestritten wurde, wurde eine Schadenersatzleistung gleichwohl unter Hinweis auf das Amtshaftungsgesetz mit der Begründung abgelehnt, dass ein schuldhaftes Verhalten seitens der Magistratsabteilung 48 nicht vorliegt, weil der Magistratsabteilung 48 nicht zugemutet werden könne, in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob für einen Bescheidadressaten ein Sachwalter bestellt wurde. Zum anderen wurde mit Nachdruck die Auffassung vertreten, dass für ein altes und beschädigtes Moped am freien Markt kein substantieller Verkaufserlös erzielbar ist.

**Verschrottung eines Mopeds ohne rechtsgültige Zustellung des entsprechenden Bescheides**

Trotz intensiver Bemühungen der VA, eine im Interesse von Herrn P. gelegene Kulanzlösung zu erwirken, war die MD in dem beschwerdegegenständlichen Fall aus den vorstehend skizzierten Gründen zu keinem weiteren Entgegenkommen bereit. In Ansehung des Umstandes, dass geschäftsunfähige Mitbürgerinnen und Mitbürger gemäß § 21 ABGB unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehen, was auch bedeutet, dass Vermögensnachteile aller Art zu verhindern sind, ist dies nach Auffassung der VA kein zufrieden stellendes Ergebnis.

**MD zu keiner Kulanzlösung bereit**

## 9.4 Gesundheitswesen

### 9.4.1 Nachvollziehbarkeit der Vorschreibung von Gebühren

Die VA hat bereits mehrfach – so etwa zuletzt im Rahmen ihres **25. und 26. Berichtes an den Wiener Landtag** (Seite 50f bzw. Seite 53) – betont, dass die Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer serviceorientierten Verwaltung umfassend und nachvollziehbar über die Höhe der von ihnen bzw. an sie zu leistenden Zahlungen zu informieren sind.

Im Prüfungsverfahren VA W/161-SOZ/05 (FSW 294/05/1) stellte die VA fest, dass Frau V. die aus dem mit der Magistratsabteilung 47 im September 2003 abgeschlossenen Pflege- und Betreuungsvertrag erfließenden Verpflichtungen zur Gänze erfüllt hat, weil sie bereits damals die Höhe des ihr gewährten Pflegegeldes korrekt angegeben hat. Ausschließlich auf Grund eines – noch von der Magistratsabteilung 15A zu verantwortenden – "Eingabefehlers" wurde das Pflegegeld hinsichtlich der Ermittlung des von Frau V. zu leistenden Kostenbeitrages jedoch nicht berücksichtigt. Dieser Fehler führte in weiterer Folge bedauerlicherweise dazu, dass Frau V. in Summe ein um € 1.768,14 zu geringer Kostenbeitrag vorgeschrieben wurde, der ihr auf dem Boden der geltenden Rechtslage nachträglich in Rechnung gestellt werden musste.

Angesichts dieser unbefriedigenden Sach- und Rechtslage hat die VA den Fonds Soziales Wien aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um derartige "Eingabefehler" in Zukunft zu verhindern bzw. zu entdecken, bevor es zu derart hohen Nachforderungen kommt. Der Fonds Soziales Wien hat der VA dazu mitgeteilt, dass durch die monatliche Überspielung von den durch die Pensionsversicherungsanstalten an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger gemeldeten Pflegestufen entsprechende Fehler in Zukunft nicht mehr auftreten sollten.

### 9.4.2 Verweigerung einer Impfung wegen Diabetes

Das Ehepaar O. teilte der VA mit, dass sich eine Schulärztin geweigert hat, seinen an Diabetes erkrankten sieben Jahre alten Sohn zu impfen. Auch das Gesundheitsamt hat sich geweigert, die Mumps-Masern-Röteln-Impfung durchzuführen.

Die MD teilte der VA im Prüfungsverfahren VA BD/33-GU/05 (MPRGIR-V-1612/05) dazu mit, dass Diabetikerkinder bei Einverständnis der Eltern regelmäßig geimpft würden. In Zweifelsfällen werde von den Schulärzten Kontakt zu den Eltern oder dem be-

**VA fordert neuerlich mehr Transparenz bei Gebührevorschreibungen**

**Nachforderung eines Kostenbeitrages trotz wahrheitsgemäßer Angabe des Pflegegeldbezugs**

**FSW sichert Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlberechnungen zu**

**Schulärztin verweigert Impfung**

handelnden Arzt aufgenommen, wobei Rückstellungen nur bei aktuellen Erkrankungen am Impftag erfolgten.

Die MD bedauerte das Unterbleiben der Impfung und stellt in Aussicht, dafür Sorge zu tragen, dass die in Rede stehende Impfung kostenlos in einem Bezirksgesundheitsamt als nachgeholt Schulimpfung durchgeführt werden kann. Darüber hinaus wurde die betroffene Schulärztin auf die festgelegte Vorgangsweise bei Schulimpfungen aufmerksam gemacht.

**VA erwirkt Zusage, dass Impfung kostenlos nachgeholt werden kann**

### 9.4.3 Gebührenvorschreibungen für Rettungseinsätze

Die VA hat schon in ihrem **22. Tätigkeitsbericht an den Wiener Landtag** (Seite 21ff.) darauf hingewiesen, dass Rettungseinsätze für betagte und behinderte Menschen nicht zur Schuldenfalle werden sollen. Aus den darin ausführlich dargelegten Gründen hielt es die VA für geboten, Gesetzgeber und Stadtverwaltung aufzufordern, sich an der Lebenswirklichkeit zu orientieren und davon Abstand zu nehmen, einen schutzbedürftigen Personenkreis auch dann mit den nicht unbeträchtlichen Gebühren für Rettungseinsätze zu belasten, wenn auf Grund der Situation und des Zustandsbildes aus gutem Grund angenommen werden durfte, dass ärztliche Hilfe vor Ort notwendig gewesen ist.

**Gebühren für Rettungseinsätze sollen nicht zur Schuldenfalle werden**

In Reaktion auf diese Ausführungen der VA wurde in das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz durch das LGBl. für Wien Nr. 5/2002 ein § 5a eingefügt, der ausdrücklich vorsieht, dass in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann. Damit diese erfreuliche Gesetzesänderung in der Praxis auch Wirksamkeit entfalten kann, ist es jedoch erforderlich, dass die mit dem Gesetzesvollzug befassten Stellen von dieser Bestimmung auch tatsächlich Gebrauch machen.

**Gesetzgeber hat Anreuerung der VA durch Schaffung einer Härteklauseel aufgegriffen**

Im Berichtsjahr war die VA mit einem Fall befasst, in dem Herrn P. mit Bescheid der Magistratsabteilung 70 vom 6. Mai 2005 für einen Rettungseinsatz ein Gesamtbetrag in Höhe von €414 in Rechnung gestellt wurde, obwohl sich die Wiener Gebietskrankenkasse bereit erklärt hatte, die Kosten für den Rettungseinsatz zu übernehmen.

**Gebührenvorschreibung trotz zugesagter Kostenübernahme durch die WGKK**

Im Prüfungsverfahren VA W/349-GES/05 (MPRGIR-V-948/05) konnte festgestellt werden, dass die Wiener Gebietskrankenkasse den entsprechenden Betrag auf Grund eines Versehens nicht einbezahlt und die Magistratsabteilung 70 die Rechnung aus diesem Grund nicht aus dem Abrechnungssystem herausgenommen hatte. Der Beschwerdegrund konnte nach Entdeckung dieses Fehlers und der Kostenübernahme durch die WGKK durch Stattgabe der Berufung von Herrn P. vollständig behoben werden.

**Berufung gegen Gebührenvorschreibung wird Folge gegeben**

#### **9.4.4 VA erwirkt Nachsicht eines vorgeschriebenen Pflegegebührenbeitrages**

Herr U. wandte sich an die VA, weil seiner Ehegattin für die stationäre Behandlung des Sohnes im Preyer'schen Kinderspital vom 5. bis 6. Mai 2005 Pflegegebühren in der Höhe von € 1.020 vorgeschrieben wurden. Der 15-jährige Jugendliche litt unter starker Übelkeit sowie Erbrechen, nachdem er bei einem Fest eine geringe Menge Rum getrunken hatte.

**Vorschreibung von Pflegegebühren wegen stationärer Behandlung eines 15-jährigen Jugendlichen**

Im Prüfungsverfahren VA W/752-GES/05 (MPRGIR-V-2010/05) konnte die VA dazu feststellen, dass auf Grund des im Zeitpunkt der Aufnahme nur sehr geringen Blutalkoholspiegels des Jugendlichen (0,07 Promille) kein kausaler Zusammenhang zwischen dem zur Aufnahme führenden Erbrechen und dem laut Anamnese Stunden zurückliegenden Alkoholkonsum hergestellt werden konnte. Angesichts dieses Sachverhaltes erklärte sich die betroffene Magistratsabteilung im Hinblick auf die extrem angespannte Einkommenssituation der Familie U. bereit, von der Einbringung der Gebühren abzusehen.

**VA erwirkt Gebührenverzicht**

### **9.5 Landespflegegeld**

Im Zuge des Verfahrens VA W/312-SOZ/05 (MPRGIR-V-1048/05) konnte die VA erwirken, dass das Merkblatt über die Verpflichtungen für Empfänger des Pflegegeldes nach dem Wiener Pflegegeldgesetz übersichtlicher und informativer gestaltet wurde.

**VA begrüßt Verbesserung des Merkblatts für Pflegegeldbezieher**

Behilflich sein konnte die VA Frau Mag. D. im Verfahren VA BD/1202-SV/04 (MPRGIR-V-23/05), wo die von der Beschwerdeführerin gewünschte Anweisung ihres Pflegegeldes im Postweg erwirkt werden konnte.

## 10 **Geschäftsgruppe Stadtentwicklung und Verkehr**

### 10.1 **Rechtswidrige Kundmachung einer 60 km/h-Beschränkung im Kaisermüh- lentunnel – Bereitschaft zur Rückzah- lung von Strafbeträgen in Höhe von ca. €400.000**

VA W/70-POL/05, BPDion P136/a/05

Mehrere Autofahrer haben sich bei der VA über eine Bestrafung wegen Überschreitung eines 60 km/h-Tempolimits im Kaisermühlentunnel ("Section Control") beschwert. Die Betroffenen gaben an, von einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h ausgegangen zu sein; das niedrigere Tempolimit sei nicht ersichtlich gewesen.

**Tempolimit nicht er-  
kennbar**

Das Prüfungsverfahren der VA hat eine mangelhafte Kundmachung des Tempolimits von 60 km/h zutage gebracht. Auf einer Anbringungs Vorrichtung für Straßenverkehrszeichen (wie Standardsäulen, Rahmen, Träger u.ä.) dürfen nämlich, von hier nicht zum Tragen kommenden Ausnahmen abgesehen, nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden (§ 48 [4] Straßenverkehrsordnung [StVO]). Tatsächlich waren jedoch an der Vorrichtung, von der aus auch das 60 km/h-Tempolimit ersichtlich sein sollte, rechtswidrigerweise drei Verkehrsschilder angebracht.

**Prüfungsverfahren  
ergab Kundma-  
chungsmangel**

So hat sich in vielen Fällen (allein an die VA haben sich Dutzende Beschwerdeführer gewandt) gerade die Gefahr verwirklicht, welche der Gesetzgeber mit § 48 (4) StVO vermeiden wollte: die Entstehung eines unübersichtlichen "Schilderwaldes", der eine Reizüberflutung der Autofahrer bewirkt und die leichte Erkennbarkeit der Verkehrsvorschriften behindert.

Einige der Beschwerdefälle wurden im ORF dargestellt. Auch sonst gab es reges öffentliches Interesse am Prüfungsverfahren der VA (z.B. Bericht in der "Kronenzeitung" [Titelseite], ZiB 1).

**Darstellung im ORF,  
großes Medienecho**

Die zuständige Verwaltungsstrafbehörde (Bundespolizeidirektion Wien) hat in Zusammenarbeit mit den für die Verordnungserlassung bzw. die Aufstellung der Verkehrsschilder zuständigen Stellen (BMVIT bzw. ASFINAG) eine Behebung der Kundmachungsmängel sowie die Rückzahlung der Strafen veranlasst. Insgesamt waren vom Kundmachungsmangel, der im Zeitraum von 9.12.2004 bis 15.4.2005 bestand, 7.831 Autofahrer betroffen. Die Summe der zu Unrecht eingehobenen und nun zurückzuzahlenden Strafen beträgt ca. €400.000.

**Behebung des Kund-  
machungsmangels,  
Rückzahlung vieler  
Strafen**

Schließlich hat die VA auch noch folgende Frage aufgeworfen: Zur Rechtfertigung der Umschaltung von 80 auf 60 km/h Höchstgeschwindigkeit wurden in den meisten Fällen Tunnelarbeiten angegeben. Selbst in dem Fall, dass man bei Tunnelarbeiten eine 60 km/h-Beschränkung für erforderlich halten sollte, wäre freilich die Messung durch "Section-Control" wohl in den allermeisten Fällen ein untaugliches Mittel. Der "Section-Control"-Messung liegt nämlich, soweit ersichtlich, der Durchschnitt auf einem viel längeren Weg zugrunde, als die Beschränkung nötig wäre: Weshalb soll z.B. auf einem mehrere Kilometer langen Streckenabschnitt 60 km/h gelten, wenn bloß eine Lampe der Tunnelbeleuchtung repariert wird?

**Frage der Erforderlichkeit – sachliche Rechtfertigung der Beschränkung?**

So kommt es etwa vor, dass Autofahrer den Grund für die Beschränkung (z.B. ein Servicefahrzeug) bemerken und nach Passieren der Reparaturstelle die Geschwindigkeit wieder erhöhen – und dann prompt bestraft werden! Die Bestraften sind i.d.R. nicht "böse Raser", gegen die man vorgehen muss, sondern Fahrer mit einer nur leicht erhöhten Durchschnittsgeschwindigkeit (im Falle der Beschwerdeführer 71, 78 und 72 km/h). So kann man die Rechtstreue der Bürger wohl nicht stärken, da sie sich so zu Recht bloß "abgezockt" fühlen.

Die VA hegt die Hoffnung, dass auch hinsichtlich dieser Problematik zumindest ein Nachdenken der Verantwortlichen angeregt werden konnte.

## 10.2 Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland/ländliche Gebiete in Grünland/Schutzgebiet – Verordnungsanfechtung

VA W/367-BT/04, MPRGIR-V-1376/04  
VfGH V47/05-6

Mehrere Eigentümer führten darüber Beschwerde, dass der Gemeinderat ihre Liegenschaften am 23. Mai 2003 von Grünland/ländliches Gebiet in Grünland/Schutzgebiet – Wald- und Wiesengürtel - landwirtschaftliche Nutzung umgewidmet und für die nördliche Teilfläche die Errichtung landwirtschaftlicher Nutzbauten ausgeschlossen hat. In einem Sachverständigengutachten wird dargelegt, dass die Umwidmung der insgesamt 7,83 ha (= 78.332 m<sup>2</sup>) großen Fläche eine Wertminderung von ca. € 500.000 pro ha bzw. bei fehlender Bebaubarkeit von ca. € 560.000 pro ha bewirkt.

**Umwidmung führt zu Wertminderung**

Da im Prüfverfahren Bedenken hinsichtlich der angeführten Planänderungen entstanden, stellte die VA gemäß Art. 148e iVm. Art. 148i Abs. 1 B-VG und § 139a Abs. 1 Wiener Stadtverfassung beim VfGH den Antrag auf Aufhebung des vom Gemeinderat am 23. Mai 2003 beschlossenen Plandokuments 7527, und begründete diesen Antrag – kurz zusammengefasst – wie folgt:

### 1. Zum Flächenwidmungsplan:

Die durch die Einschränkung der zulässigen Nutzung entstandene Wertminderung war nach Ansicht der VA zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft nicht erforderlich, weil dieses Ziel auch durch die Festlegung der Widmungen Grünland/Schutzgebiet – Wald- und Wiesengürtel ohne Zusatz oder Grünland/ländliches Gebiet hätte erreicht werden können, die gleichfalls eine landwirtschaftliche Verwendung ermöglichen. Durch den Vorbehalt der landwirtschaftlichen Nutzung wurde den Eigentümern außerdem ihr Anspruch auf Einlösung der Grundstücke gegen Entschädigung genommen (§ 59 Abs. 3 BO für Wien).

**Umwidmung nicht erforderlich**

Da der VA die Differenzierung zwischen der einen Einlösungsanspruch gegen Entschädigung begründenden Festlegung als Grünland/Schutzgebiet – Wald- und Wiesengürtel und der keinen solchen Anspruch begründenden Festlegung Grünland/Schutzgebiet – Wald- und Wiesengürtel – landwirtschaftliche Nutzung bei weitgehend gleichen Verwendungsmöglichkeiten sachlich nicht gerechtfertigt erschien, regte sie diesbezüglich die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens an.

Die VA konnte ferner nicht nachvollziehen, weshalb die Bebaubarkeit der bereits auf drei Seiten von Bauland umgebenen Fläche weitestgehend ausgeschlossen wurde. Denn die Grundlagenforschung stützte sich auf in der BO für Wien nicht verankerte, recht-



lich unverbindliche Konzepte, Planungen und Programme (Stadtentwicklungsplan 1994, Leitprogramm 1994, Landschafts- und Freiraumkonzept für den Nordosten Wiens, Landschaftsrahmenplan Wien – Nordost, Planungen zu den Stadtrandgärten Breitenlee 1992), die nach Meinung des Gemeinderates "*für die weiteren Planungen in hohem Ausmaß bindend*" waren. Hinzu kam, dass diese Konzepte, Planungen und Programme keine einheitlichen Schlussfolgerungen enthielten.

## 2. Zum Bebauungsplan:

Schließlich konnte die VA nicht erkennen, warum bzw. aus welchen öffentlichen Interessen der überwiegende Teil des fraglichen Gebietes im Bebauungsplan von jedweder baulichen Nutzung ausgeschlossen wurde und worin die wichtigen Rücksichten für diese Einschränkung bestanden.

Wegen eines Normenwiderspruch zum Ausschluss der Bebaubarkeit von Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind (§ 6 Abs. 15 und § 5 Abs. 4 lit. n BO für Wien), regte die VA ebenfalls die amtswegige Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens an.

### 10.3 Säumnis bei der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens - Gemeinde Wien

VA W/330-BT/05, MPRGIR-V-1061/05

Herr N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass von einem gewerblichen Mieter ohne seine Zustimmung diverse Außenanlagen an seinem Wohnhaus angebracht worden seien.

Seitens des Magistrats Wien sei für diese Gegenstände an den Mieter ein Entfernungsauftrag nach dem Gebrauchsabgabegesetz erteilt worden. Dieser sei in Rechtskraft erwachsen.

Eine Vollstreckung dieses Bescheides sei aber über einen mehrjährigen Zeitraum nicht erfolgt und die Gegenstände seien nach wie vor nicht entfernt worden.

Die VA stellte im Zuge des durchgeführten Prüfverfahrens fest, dass der angesprochene Entfernungsauftrag vom 26. Juni 2001 mit Bescheid des Berufungssenats der Stadt Wien vom 26. April 2002 bestätigt wurde.

**Entfernungsauftrag  
2001**

Demnach wären diverse Gegenstände (mehrere Flachschilder, Leuchtschilder und Halogenstrahler), welche unerlaubt über öffentlichem Grund am gegenständlichen Haus angebracht worden waren, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides zu entfernen gewesen.

Diesem Entfernungsauftrag brauche nach dem Spruch des Bescheids nicht entsprochen zu werden, wenn innerhalb der gestellten Frist formgerecht um eine nachträgliche Bewilligung nach dem Gebrauchsabgabegesetz angesucht würde und diese Bewilligung in der Folge erteilt wird.

Gegen den angesprochenen Berufsbescheid wurde Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben und dieser Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Der Verwaltungsgerichtshof gab in der Folge der Beschwerde nicht statt. Diese Entscheidung kam der Magistratsabteilung 64 am 11. August 2003 zu.

**VwGH entscheidet  
2003**

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2003 informierte die Magistratsdirektion der Stadt Wien, Interne Revision und Personalressourcensteuerung, die VA im Zuge eines anderen Beschwerdeprüfungsverfahrens darüber, dass anlässlich eines Lokalaugenscheines festgestellt worden sei, dass die im Entfernungsauftrag aufgelisteten Gegenstände bislang nicht entfernt worden waren. Die Magistratsabteilung 46 G werde daher den Akt umgehend der Magistratsabteilung 6 zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens übermitteln.

Die Durchführung eines solchen Vollstreckungsverfahrens unterblieb aber in der Folge bis zur Einbringung der gegenständlichen Beschwerde bei der VA.

Erst im Zuge des eingeleiteten Prüfverfahrens wurde am 12. Dezember 2005 eine mündliche Verhandlung anberaumt, um die Frage zu klären, ob für die angesprochenen Gegenstände eine Gebrauchserlaubnis erteilt werden kann, da diesfalls eine Vollstreckung des Entfernungsauftrages zu unterbleiben hätte.

**2 Jahre für Einleitung  
des Vollstreckungs-  
verfahrens**

Ein nachvollziehbarer Grund, weshalb diese Prüfung mit einer Verzögerung von mehr als zwei Jahren stattfand, wurde der VA von der Behörde nicht zur Kenntnis gebracht. Diese Prüfung hätte daher bereits im August 2003 stattfinden müssen und es wäre im Fall der Nichterteilung einer Gebrauchserlaubnis ein Vollstreckungsverfahren durchzuführen gewesen.

Die gegenständliche **Beschwerde** erwies sich daher als **berechtigt**.

## 10.4 VA erreicht Verkehrsbeschränkung im Interesse der Anrainer

W/446-POL/05, MPRGIR-V-1325/05

Im Bereich Meidlinger Hauptstraße/Sechtergasse in der Nähe der Wohnung der Beschwerdeführerin blieben aufgrund der engen Fahrbahnverhältnisse immer wieder LKW, die abzubiegen versuchten, gleichsam "stecken". Daraus entstanden oft Verkehrsbehinderungen, zumal die LKW meist längere Zeit brauchten, um sich zu "befreien".

**Abbiegende LKW verursachen Verkehrsbehinderungen**

Auf die Einleitung des Prüfungsverfahrens durch die VA betreffend die Erforderlichkeit einer geeigneten Verkehrsbeschränkung hin (Schreiben vom 8.8.2005) reagierte der Magistrat prompt und vorbildlich: Es erfolgte die Ausschreibung eines Termins für einen Lokalaugenschein, der bereits am 8.9.2005 abgehalten wurde.

**VA leitet Prüfungsverfahren ein, Magistrat reagiert prompt**

Mit Schreiben vom 5.10.2005 teilte der Magistrat Wien der VA mit, dass *"in Wien 12, Meidlinger Hauptstraße in Höhe Eichenstraße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger kundgemacht worden ist.*

**Verordnung und Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen**

*Weiters wird durch die Anbringung von Fahrbahnmarkierungen (Sperrfläche und Parkspurbegrenzungswinkel) am Eckbereich Wien 12, Meidlinger Hauptstraße/Sechtergasse ein schleppkurvengerechtes Abbiegen für Lastkraftfahrzeuge gewährleistet werden."*

Die rasche und bürgerfreundliche Reaktion der verantwortlichen Stellen ist abschließend nochmals positiv hervorzuheben.

## 10.5 Stadtverwaltung toleriert Gefährdung von Fußgängern

W/376-POL/05, MPRGIR-V-1221/05  
BPDion P1612/f/05

Die VA hatte mehrere, aus völlig unterschiedlicher Sicht erhobene Beschwerden zu prüfen, die sich auf einen kleinen Teilbereich der Bäckerstraße in der Wiener Innenstadt bezogen haben.

Die Bäckerstraße ist im fraglichen Teil als Einbahn geführt und der rechte Fahrbahnrand ist regelmäßig von mehrspurigen Fahrzeugen verparkt. Während bei den niederen Hausnummern der frei bleibende Fahrbahnteil das Passieren von PKW üblicher Größe (gerade noch) zulässt, kommt es im Bereich der O-Nummer 16 zu einer leichten Versmälnerung, die aber für parkplatzsuchende Autolenker optisch nicht leicht erkennbar ist. In diesem Bereich

**Parken in engen Innenstadtgassen**

muss daher jedes Fahrzeug mit einer etwas größeren Breite auf den linksseitigen Gehsteig auffahren, um passieren zu können.

Da dieser linksseitige Gehsteig äußerst schmal ausgebildet ist, ist das Vorbeifahren während der Anwesenheit eines Fußgängers an dieser Stelle überhaupt nicht möglich.

**Befahren des Gehsteiges für größere Fahrzeuge notwendig**

Die VA ist sich voll der Problematik bewusst, dass in zahlreichen innerstädtischen Straßenzügen vergleichbare Situationen herrschen wie in weiten Teilen der Bäckerstraße (Restfahrbahnbreite zwar unter 2,5 m, erlaubt aber das Durchkommen üblicher PKW ohne Schwierigkeiten).

Die VA trat daher für eine kleinräumige Lösung ein, die auch in vielen anderen innerstädtischen Bereichen angewendet wurde und ihre Wirksamkeit erwiesen hat. Die Aufstellung von Halteverbotstafeln an dieser Engstelle wurde von der VA nicht für günstig gehalten. Vielmehr könnte eine Verbreiterung des Gehsteiges an dieser Engstelle in Verbindung mit der Errichtung von Leitpflöcken, die das Abstellen von Fahrzeugen an dieser Engstelle wirksam verhindern, erfolgen.

**Einfache bauliche Maßnahmen unterbleiben grundlos**

Diesen Anregungen ist die Wiener Stadtverwaltung ohne ausreichend nachvollziehbare Begründung nicht näher getreten und es blieb lediglich die Ankündigung, im Rahmen der Verkehrspolizei verstärkte Überwachungsmaßnahmen durchzuführen, was aber auf Grund der bisherigen allgemeinen Erfahrungen der VA lediglich die Stadtkasse zu füllen geeignet ist, aber nichts an der grundsätzlichen Problematik ändert.

**Verstärkte polizeiliche Überwachung**

In gleicher Weise hat auch der Wiener Polizeipräsident auf die Einladung zu verstärkten verkehrspolizeilichen Überwachungsmaßnahmen reagiert. Die VA verleiht daher der Hoffnung Ausdruck, dass trotz der bisherigen ablehnenden Haltung einfache bauliche Maßnahmen ergriffen werden, die künftig die beschriebene Situation verbessern könnten.

## 11 Geschäftsgruppe Umwelt

### 11.1 Zusammenführen von Administrativ- und Strafverfahren nach Fahrzeugabschleppungen

VA W/307-POL/04, MPRGIR-V-1142/04

Aus den bisherigen Berichten an den Wiener Landtag ist ersichtlich, dass sog. "Abschleppvorgänge", d.i. das Entfernen verkehrsbehindernder oder kennzeichenloser Fahrzeuge und die damit im Zusammenhang stehenden Kostenvorschreibungen nach § 89a StVO immer wieder Anlass zu Beschwerden geben.

In einem Prüfverfahren bestand eine bereits früher öfters aufgezeigte Situation, dass nämlich die Forderung des Ersatzes der Abschlepp- und Aufbewahrungskosten auch dann aufrechterhalten wird, wenn das auf dem gleichen Vorfall beruhende Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.

**Abschleppkostener-satz trotz Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens fällig?**

Für die aus Gründen einer Verkehrsbehinderung durchgeführte Abschleppung ergibt sich aus der Sicht des betroffenen Bürgers zunächst, dass "der Magistrat" bei Abholung des Fahrzeuges eine Kostenforderung an ihn richtet und dass der für ihn als Einheit erscheinende "Magistrat" sodann eine Verwaltungsstrafe verhängt. Schon das Wissen um die Existenz zweier, rechtlich voneinander unabhängig durchzuführenden Verfahren ist oftmals nicht vorhanden; daher ist die Gefahr für den rechtsunkundigen Bürger, Vorbringen nur in einem Verfahren zu erstatten oder unterschiedliche Fristen in beiden Verfahren zu verwechseln, sehr groß.

Völlig unverständlich wird aber die Situation, wenn im Rahmen des Kostenverfahrens die Rechtswidrigkeit des Fahrzeugabstellens (als Voraussetzung für die Pflicht des Zulassungsbesitzers zum Kostenersatz) betont wird, aber das Verwaltungsstrafverfahren mit der Begründung eingestellt wird, es liege keine Verwaltungsübertretung vor.

**Keine Abstimmung der behördlichen Ermittlungen**

Zu wiederholten Malen konnte die VA feststellen, dass das beim jeweiligen MBA zu führende Kostenverfahren zur Frage der Rechtswidrigkeit des Fahrzeugabstellens ein inhaltlich anders gestaltetes Ermittlungsverfahren aufgewiesen hat als das bei der Magistratsabteilung 67 zu führende Strafverfahren. Selbst bei inhaltlicher Übereinstimmung der Ermittlungsschritte kann es zu Doppelgeleisigkeiten kommen, weil dann beide Behörden unabhängig voneinander die gleichen Zeugen zur gleichartigen Sache vorladen und befragen.

Die sachlich nicht zu rechtfertigenden Unterschiede gehen sogar so weit, dass eine vom Straßenaufsichtsorgan auf dem Anzeigeformular angefertigte Skizze nur an die Verwaltungsstrafbehörde gelangt, während auf der für das Kostenverfahren bestimmten Durchschrift der Anzeige diese Skizze nicht mehr aufscheint.

Die VA ist in den einschlägigen Prüfverfahren immer wieder auf den als behördliche Rechtfertigung verwendeten Hinweis gestoßen, die höchstgerichtliche Judikatur verneine eine Bindungswirkung von in einem Verfahren als erwiesen angenommenen Umständen auf ein anderes Verfahren. Die VA hat aber auch nie eine solche absolute Bindung behauptet, hält aber einander widersprechende (und nie miteinander in Beziehung gesetzte) Verfahrensergebnisse für ebenso unverständlich wie die betroffenen Bürger.

**Keine zwingende Bindungswirkung, aber Koordination wäre zweckmäßig**

Ein koordiniertes Vorgehen betreffend Ermittlungsverfahren und Beweiswürdigung könnte daher nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung bewirken, sondern auch die Zahl der rechtsrichtigen und gleichzeitig verständlichen Entscheidungen vergrößern.

Daher schlug die VA ein solches koordiniertes Vorgehen vor, was aber mit Schreiben der Magistratsdirektion vom 6. September 2004, MPRGIR-V-1142/04 "auf Grund der verschiedenen normierten Tatbestände nicht möglich" sei.

**Magistratsdirektion lehnt Verbesserungsvorschlag ab**

In einem weiteren Prüfverfahren konnte aber ein leichtes Einlenken der Wiener Stadtverwaltung zu dieser Frage wahrgenommen werden.

In diesem Prüfverfahren, das verschiedene Verwaltungsbereiche betroffen hat, kristallisierte sich letztlich heraus, dass ein dem Beschwerdeführer abhanden gekommenes Personaldokument missbräuchlich zur Zulassung eines PKW auf seinen Namen Verwendung gefunden hat. Die verschiedenen, im Zusammenhang mit dem Betrieb des PKW stehenden Verwaltungsstrafen wurden dem Beschwerdeführer erst mit enormer Verzögerung bekannt und konnten schließlich aufgehoben werden.

Auch von einer Kostenvorschreibung für die Abschleppung des letztlich ohne Kennzeichen abgestellten PKW hat der Beschwerdeführer erst relativ spät Kenntnis erlangt. Hier genügte allerdings der Verweis auf die in den Verwaltungsstrafverfahren vorhandenen Feststellungen, wonach ihm die Eigenschaft als Zulassungsbesitzer nur infolge krimineller Machenschaften anderer Personen zugekommen sei, um eine Einstellung der Kostenforderung zu erwirken.

In diesem Verfahren hat die Magistratsdirektion mit Schreiben vom 14. Dezember 2004, MPRGIR-V-2179/04, abschließend festgehalten, das "hinkünftig auf Grund der Neueinrichtung der MAM-BA-WrAK-Applikation ein Ermittlungsabgleich zwischen den MBÄ und der Magistratsabteilung 48 erfolgt".

**Ermittlungsabgleich nun doch gesichert**

## 12      **Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung**

### 12.1    **Unterschriftsleistung nur vor der Be- hörde? – Magistratsabteilung 37**

VA W/706-BT/04, MPRGIR-V-222/05

Frau N.N. brachte in ihrer Beschwerde vor, dass ihr unter Vorlage von drei Bauplänen mit Bescheid vom 30. November 2004, Zl. Magistratsabteilung 37/3-Würzlerstraße 11/33675-01/04, eine Baubewilligung zur Zusammenlegung von Wohnungen erteilt wurde. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2004 gab sie den Bauführer bekannt und wurde ihr seitens der Magistratsabteilung 37/3 die Unterfertigung des Bauplanes durch den Bauführer gemäß § 65 Abs. 1 der Wiener Bauordnung aufgetragen.

**Bauführer hat den  
Bauplan zu unter-  
schreiben**

Da ihr Bauführer nicht in Wien ansässig ist, ersuchte sie den Magistrat, ob es nicht möglich wäre, den Bauplan zur Unterfertigung an den Bauführer zu übersenden und die dafür erforderlichen Kosten zu tragen. Seitens des Magistrats wurde ihr jedoch erklärt, dass die Übersendung im Postweg nicht möglich ist und sich schon allein aus dem Gesetz nur eine persönliche Unterzeichnung im Magistrat vor Ort ergäbe. Um die Bauausführung nicht weiter zu verzögern, hat Frau N.N. ihren Bauführer ersucht, nach Wien zu reisen und den Bauplan zu unterfertigen.

**Gebietet das Gesetz  
das persönliche Er-  
scheinen des Baufüh-  
rers?**

In der Stellungnahme der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 17. Februar 2005 wurde unter Verweis auf *Walter - Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes, die Richtigkeit der Vorgangsweise des Magistrats bestätigt.

Dieser Meinung kann sich die VA keinesfalls anschließen.

Wie die Magistratsdirektion zunächst richtigerweise ausführt, enthält § 65 der Wiener BauO keinen Hinweis auf die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens des Bauführers zur Unterschriftsleistung vor der Behörde. Ebenso richtig wird ausgeführt, dass § 65 der Wiener BauO auch nicht zwingend die Unterschrift des Bauführers auf dem Amtsexemplar bei der Behörde vorsieht. Der Umstand, dass ein Amtsexemplar im Akt zu verbleiben hat, ergibt sich bereits aus § 63 Abs. 1 lit.a BO, weshalb es seitens der Magistratsdirektion nicht eines Verweises auf die Fachliteratur bedurft hätte.

**Gesetz kennt keine  
Pflicht zum persönli-  
chen Erscheinen**

Die VA vermag aber nicht zu erkennen, weshalb nicht eine "amtliche Kopie" des im Akt befindlichen Bauplanes der Bauwerberin übergeben wurde oder auf deren Kosten dem namhaft gemachten Bauführer übersendet werden konnte. Ebenso hätte auch die Möglichkeit bestanden, dass – wie die Bauwerberin vorgeschlagen hat – sie ein vom Bauführer unterfertigtes Exemplar des Bau-

**Von allen Möglichkei-  
ten wählte die Behör-  
de die unfreundlichste**



planes, das ihr mit der Baubewilligung rückübermittelt wurde, vorgelegt und dieses zum Akt genommen wird. In beiden Fällen ist sichergestellt, dass ein bewilligter Bauplan vor Beginn der Bauführung unterfertigt bei der Behörde aufliegt. Diese sicherlich nicht allzu häufig vorkommende Vorgangsweise hätte nach Ansicht der VA nicht nur einer bürgerfreundlichen Verwaltung entsprochen, sondern ist nach Ansicht der VA auch durch die Neufassung des § 65 Abs. 1 mit der Bauordnungs-Novelle 1996 indiziert, da damit die Unterfertigung durch den Bauführer erst nach erteilter Baubewilligung ermöglicht wurde.

Die VA regt daher an, in Hinkunft in ähnlich gelagerten Fällen einen Bauführer nicht zum persönlichen Erscheinen vor der Behörde zu verhalten oder dafür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

## 12.2 Fehlende Regelung bei "gemeinsamen Mauern" – Magistratsabteilung 37 verneint Änderungsbedarf

VA W/551-BT/05, MPRGIR-V-1549/05

"*Fatale Gesetzeslücke in der Bauordnung für Wien*". Mit diesen Worten hat sich ein frustrierter Wiener an die VA gewandt.

Er habe im Jahr 1995 im 13. Wiener Gemeindebezirk ein Einfamilienhaus in gekuppelter Bauweise, Baujahr 1928, erworben und aufwändig renoviert. Nunmehr wolle der Nachbar sein Objekt abtragen. Dabei sei offenkundig geworden, dass in einem Teil des Hauses nur eine gemeinsame Feuermauer in der Stärke von 30 cm, im Bereich des Dachausbaus gar nur von 15 cm Stärke bestehe. Eine Verstärkung des Mauerwerkes zum Zwecke der Schall- und Wärmeisolierung sei ohne Zustimmung des Nachbarn nicht möglich. Dieser äußere jedoch völlig überzogene Kaufpreisvorstellungen. Es bleibe sohin nur ein Umbau im inneren Bereich des Wohnhauses. Abgesehen von unvermeidbaren Kältebrücken werden Probleme mit Feuchtigkeit und Schimmel sowie unverhältnismäßig hohe Heizkosten befürchtet.

Vorsprachen bei der Magistratsabteilung 37 seien ergebnislos geblieben. Diese hätte darauf hingewiesen, dass der Abbruch, so das Gebäude nicht im Bereich einer Bausperre oder einer Schutzzone liegt, nicht bewilligungspflichtig sei. Im Übrigen enthalte die Wiener Bauordnung keine dem § 13 NÖ BauO 1996 vergleichbare Bestimmung.

§ 13 NÖ BauO 1996 lautet:

**Bei Abtragen "gemeinsame Mauer"**

**Nachbar verlangt Unsumme für schmalen Grundstreifen**

**Baubehörde nicht zuständig**

**Regelung in NÖ**

(1) Wenn zwei Gebäude an einer Grundstücksgrenze eine gemeinsame Wand aufweisen und eines dieser Gebäude abgebrochen wird, hat die Baubehörde die Verlegung der Grundstücksgrenze zwischen den beiden Gebäuden zu verfügen. Die bisher gemeinsame Wand muss damit zur Gänze zu dem bestehenden Gebäude gehören. Der Eigentümer dieses Gebäudes ist verpflichtet, einen von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/1997) verfassten Teilungsplan in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Dieser Teilungsplan ist der Verfügung der Baubehörde zugrunde zu legen.

(2) Der Eigentümer des vergrößerten Grundstücks hat dem Eigentümer des anderen eine Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist nach § 12 Abs. 4 – es ist dies der Verkehrswert des Grundstückes - zu bemessen.

Die VA trug den gegenständlichen Fall an die Magistratsdirektion heran mit dem Ersuchen um Stellungnahme, ob Vergleichsfälle, die einen Regelungsbedarf erkennen lassen, bekannt sind. Bejahendenfalls, ob eine Ergänzung der Wiener Bauordnung im Sinn einer § 13 NÖ BauO 1996 vergleichbaren Regelung erwogen wird.

**VA weist auf Bestimmung hin**

In ihrer Antwort bestätigte die Magistratsdirektion, dass im gegenständlichen Fall für die Herstellung einer Wärmedämmung Nachbargrund in Anspruch genommen werden müsste.

**MA bestätigt Problemfälle....**

Rechtlich sei zu beachten, dass gemäß § 16 Abs. 2 Wr. BO kein Gebäude die Grenzen des Bauplatzes überragen dürfe. Zur Anbringung einer Wärmedämmung, die über die Grenze des Bauplatzes hinausrage, sei daher eine Grundteilung nach § 13 Wr. BO notwendig. Im Zuge des Verfahrens, für das die Zustimmung der Eigentümer der Nachbarliegenschaft nach § 15 BO erforderlich sei, könne die Bauplatzgrenze in dem Ausmaß verlegt werden, das für die Anbringung der Wärmedämmung erforderlich sei.

Obwohl in der Praxis das Auftreten derartiger Fälle bekannt wäre, lasse sich dennoch kein Regelungsbedarf ableiten, da auch nach § 13 NÖ BauO 1996 ein Grundabteilungsverfahren durchzuführen sei. Die Besonderheit des § 13 NÖ BauO 1996 sei lediglich, dass das Verfahren von Amtswegen durchgeführt werde und nicht auf Antrag, wobei letzteres eine Einigung mit dem Eigentümer des benachbarten Grundstückes voraussetze.

**.... und verneint Regelungsbedarf**

Die VA hielt dem entgegen, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ein Verfahren nach § 13 NÖ BauO 1996 durchzuführen ist (arg: "hat die Baubehörde"). Abs. 2 bietet zudem nach Meinung der VA eine taugliche Grundlage, überzogenen Kaufpreisvorstellungen, die letztendlich sinnvolle Investitionen wie das Anbringen einer Außenwärmedämmung verhindern können, entgegenzusteuern.

**Kritik der VA: Inhalt der Bestimmung verkannt**

Mach Meinung der VA sollte dieser Umstand vor abschließendem Verneinen eines Regelungsbedarfes bedacht werden.

**Standpunkt sollte überdacht werden**

Trotz dieses Vorhalts hielt die Gemeinde Wien an ihrer Auffassung fest und verwies darauf, dass "im Hinblick auf die Geringfügigkeit dieser Grundflächen eine Gesetzesänderung nicht zu rechtfertigen wäre". Für Betroffene ist dies ein schwacher Trost.

### **12.3 Heizverbot: Säumnis im baupolizeilichen Überprüfungsverfahren**

VA W/494-BT/05, MPRGIR-V-1408/05

Herr N.N. wandte sich im Zusammenhang mit einer von ihm im Jänner 2004 bei der Baupolizei eingebrachten Anzeige wegen eines zugemauerten Kamins seiner Wohnung an die VA. Die Behörde habe zwar am 9. Jänner 2004 einen Lokalaugenschein durchgeführt, bis zur Beschwerdeeinbringung bei der VA im August 2005 seien jedoch keinerlei Veranlassungen von der Magistratsabteilung 37 getroffen worden.

**Auflassung eines Rauchfangs**

Nach Einholung einer Stellungnahme stellte sich heraus, dass den Eigentümern des Wohnhauses, in dem der Beschwerdeführer eine Wohnung gemietet hat, mit Bescheid vom 18. Dezember 1998 die Bewilligung für die Errichtung eines Dachgeschosses in zwei Ebenen erteilt wurde.

Am 8. Jänner 2004 hat Herr N.N. bei der Magistratsabteilung 37 angezeigt, dass einer der Rauchfänge seiner Mietwohnung ohne sein Wissen aufgelassen wurde. Die Überprüfung durch den zuständigen Rauchfangkehrer ergab nach Anfrage durch die Magistratsabteilung 37, dass entgegen der Bewilligung mehrere Rauchfänge im Haus verfüllt und abgemauert und für die neu geschaffenen Wohnungen im Dachgeschoss herangezogen wurden.

Vom Rauchfangkehrer wurden daraufhin Heizverbote verfügt.

**Heizverbot**

Die Magistratsabteilung 37 hat mit Bescheid vom 29. September 2004 den Eigentümern des Hauses den Auftrag erteilt, innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides die Abmauerungen in den ohne Bewilligung stillgelegten Rauchfängen zu beseitigen und die Rauchfänge querschnittfrei herstellen zu lassen. Dieser Bescheid wurde (auf Grund der Ortsabwesenheit eines Miteigentümers) erst am 12. Jänner 2005 rechtskräftig.

Da die Eigentümer dem Auftrag trotz Fristerstreckung nicht entsprochen haben, hat die Behörde am 5. September 2005 die Vollstreckung des Bescheides (durch Ersatzvornahme) beantragt.

Die VA hat der **Beschwerde** insofern **Berechtigung** zuerkannt, als zu **beanstanden** war, dass erst mit Bescheid vom 29. September 2004 ein Beseitigungsbescheid erlassen wurde.

**Wiederherstellungsauftrag verspätet**

Die in § 73 Abs. 1 AVG normierte Entscheidungsfrist von 6 Monaten wurde überschritten. Die Gründe für die Überschreitung wurden der VA nicht bekannt gegeben, sodass davon auszugehen ist, dass sie auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen sind.

Weiters war zu **beanstanden**, dass – nachdem die Eigentümer dem Beseitigungsauftrag nicht nachgekommen sind – erst am 5. September 2005 ein Antrag auf Vollstreckung des Bescheides durch Ersatzvornahme bei der Magistratsabteilung 25 gestellt wurde. Auch zu dieser Säumnis wurden keine Gründe angegeben.

Positiv vermerkt wird, dass die Magistratsabteilung 37 eine Terminevidenz für das elektronische Protokollierungssystem entwickelt hat, die im Probetrieb getestet wird, damit rechtzeitig Erinnerungen über offene Bauaufträge erfolgen, die umgehend weiterverfolgt werden.

## 12.4 Bewilligung von Aufenthaltsräumen in nur ca. 8 m Entfernung von Rauchfängen einer Heizungsanlage eines Betriebes

VA W/46-BT/05, MPRGIR-V-185/05

Frau N.N. führte im Jänner 2005 als Mieterin der von einer gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft im Jahr 2000 errichteten Wohnhausanlage in 1030 Wien Beschwerde gegen die Geruchs- und Rauchbelästigungen durch einen Rauchfang eines Heizraumes auf der unmittelbar benachbarten Liegenschaft.

**Belästigungen durch Rauchfang**

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein, holte Stellungnahmen der Stadt Wien zur Beschwerde ein und nahm Einsicht in die Bezugnehmenden Bauakte. Der Fall war auch Gegenstand öffentlicher Erörterung in den am 26.02. und 10.09.2005 ausgestrahlten Fernsehsendungen "Volksanwalt – Gleiches Recht für alle".

Frau N.N. bewohnt seit dem Jahr 2000 eine Wohnung im vierten Stock der Wohnhausanlage. Diese wurde mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37, Baupolizei, Außenstelle für den 3., 4. und 5. Bezirk, vom 15.05.2000 baubewilligt.

**Baubewilligung für die Wohnhausanlage im Mai 2000 mit Hinweis auf § 114 Abs. 4 der Wiener BauO**

In diesem Bescheid findet sich unter „Hinweis auf Rechtsvorschriften“ der § 114 Abs. 4 Wiener BauO, wonach Ausmündungen von Rauchfängen um 3 m höher als der Fenstersturz nahe gelegener, der Ausmündung zugekehrter Aufenthaltsräume im selben Ge-

bäude oder in anderen Gebäuden auf derselben Liegenschaft oder auf einer angrenzenden oder jenseits einer Verkehrsfläche direkt gegenüberliegenden Liegenschaft sein müssen und in diesem Sinne allenfalls durch die gegenständliche Bauführung in Betracht kommende Rauchfänge so abzuändern sind, dass die Ausmündungshöhen den erwähnten Bestimmungen entsprechen.

Im Zeitpunkt der Erteilung dieser Baubewilligung befand sich in weniger als 8 m Abstand von den Aufenthaltsräumen von Frau N.N. ein Rauchfang des Heizraumes einer unmittelbar benachbarten Schlosserei. Dieser wurde der Neubau des Werkstattegebäudes mit einem Heizhaus bereits mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Stadtbauamt, Magistratsabteilung 36, vom 17.10.1967 bzw. 20.06.1968 bewilligt.

Die **Beschwerde** von Frau N.N. erwies sich schon deshalb als **berechtigt**, da die Baubehörde, auf Grund des ca. nur 1,5 m über den First der ebenerdigen Werkstätte geführten und nur 8 m von den nächsten Fenstern von Aufenthaltsräumen von Wohnungen der Wohnhausanlage entfernten Rauchfanges des Heizraumes infolge der drohenden Gefährdung für Bewohner durch Abgase rascher die erforderlichen Maßnahmen nach § 126 Abs. 4 der Wiener BauO hätte setzen müssen. Nach dieser Bestimmung ist dem Eigentümer des niedrigeren Gebäudes entweder die Hochführung des Rauchfanges oder die Herstellung einer anderen Heizung aufzutragen, wenn für die Bewohner benachbarter Gebäude eine Gefährdung durch Abgase droht.

Die Magistratsabteilung 37, Außenstelle für den 3. und 11. Bezirk, hat trotz des Umstandes, dass eine Gefährdung der Gesundheit der nächstgelegenen Nachbarn durch die Abgase aus der gegenständlichen Heizungsanlage nicht ausgeschlossen werden konnte, worauf bereits in der Eingabe der gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft an die Magistratsabteilung 37 vom 23.12.2002 hingewiesen worden ist, jedoch erst fast zwei Jahre nach dieser Eingabe die Magistratsabteilung 22-Umweltschutz im Oktober 2004 und das Bezirksgesundheitsamt im November 2004 beigezogen, und am 30.05.2005 den erforderlichen Bescheid erlassen.

Weiters wies die VA darauf hin, dass die Baubewilligung für die Wohnhausanlage, deren Aufenthaltsräume entgegen § 114 Abs. 4 Wiener BauO innerhalb eines Umkreises von 10 m von der Ausmündung eines Rauchfanges liegen, und dieser auch nicht drei Meter höher als der Fenstersturz der Aufenthaltsräume der Wohnhausanlage ist, am 15.05.2000 mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37, Baupolizei, Außenstelle für den 3., 4. und 5. Bezirk, erteilt worden ist, ohne gleichzeitig auf Grund der drohenden Gefährdung durch Abgase für die Bewohner der Wohnhausanlage gemäß § 126 Abs. 4 der Wiener BauO entweder den Eigentümer des niedrigeren Gebäudes zu verpflichten, die Rauch- und Abgasfänge hochzuführen, oder den Eigentümer

**Rauchfang näher als 10 m zu Aufenthaltsräumen**

**Behörde reagiert verspätet**

**Raschere Einbindung der MA 22 wäre erforderlich gewesen**

**Erst fünf Jahre nach der Baubewilligung für die Wohnhausanlage wurde die Höherführung des Rauchfanges bzw. die Kostenübernahme für eine andere Heizung angeordnet**

des höheren Gebäudes zu verpflichten, dem Eigentümer des niedrigeren Gebäudes die Kosten für eine andere Heizung bis höchstens zum Betrag der für die Höherführung geschätzten zu ersetzen. Hiezu kam es erst fünf Jahre später mit dem seit 17.06.2005 rechtskräftigen Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37, Außenstelle für den 3. und 11. Bezirk, vom 30.05.2005.

Die von der Magistratsdirektion der Stadt Wien in ihren Stellungnahmen vom 25.02.2005 und 23.03.2005 an die VA vertretene Rechtsauffassung, wonach die Vorschrift des § 114 Abs. 4 Wiener BauO zum 10 m-Abstand von Aufenthaltsräumen von der Ausmündung eines Rauchfanges auf einen vorhandenen – bereits vor der Erteilung der Baubewilligung für Aufenthaltsräume näher als 10 m entfernten – bewilligten und errichteten Rauchfang keine Anwendung findet, geht ins Leere.

**Rauch- und Geruchsbelästigung bei näher als 10 m zu einem bestehenden niedrigeren Rauchfang errichteten Wohnhausanlagen "vorprogrammiert"?**

Diese ist auch nicht anhand der von der Magistratsdirektion der Stadt der VA am 13.09.2005 angegebenen – überdies zu § 126 Abs. 4 Wiener BauO keine Ausführungen enthaltenden - Entscheidung des VwGH vom 23.02.1999, Zl. 98/05/0193, begründbar. Dass die Regelung des § 114 Abs. 4 der Wiener BauO bei der Genehmigung von Rauchfängen Anwendung findet, unter Beachtung von § 68 AVG aber keine Möglichkeit bietet, in bestehende Konsense einzugreifen, ist der erwähnten, sich auf die Versagung einer Baubewilligung beziehenden Entscheidung des VwGH nicht zu entnehmen.

Im vorliegenden Fall wurde ja gerade durch den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37, Außenstelle für den 3. und 11. Bezirk, vom 30.05.2005 in den bestehenden Konsens hinsichtlich des vom Magistrat der Stadt Wien, Stadtbauamt, Magistratsabteilung 36, mit Bescheid vom 17.10.1967 bzw. 20.06.1968 baubewilligten Neubaus eines Werkstättegebäudes mit einem Heizhaus mit einem Rauchfang auf der Liegenschaft, wobei laut Punkt 6) der Auflagen der Rauchfang des Gebäudes an der Feuermauer des Nachbarhauses bis mindestens 3 m über die Fenster der Aufenthaltsräume im Vordergebäude hochzuführen ist, eingegriffen.

Diese 1967 erteilte Auflage ist zum Hauptinhalt des Bescheides akzessorisch. Anders als der Hauptinhalt des Bescheides, von dessen Konsumation die Verpflichtung zur Erfüllung die Auflage abhängt, hat die Auflage einen rein deklarativen Charakter. Sie macht sachverhaltsbezogen eine gesetzliche Verpflichtung fest, schafft jedoch nicht Recht. Schon aus diesem Grund musste daher die gegenüber der VA vertretene Argumentation der Magistratsdirektion Wien, wonach mit Punkt 6) der Auflage ein „Konsens“ begründet wurde, in den nur unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 und 4 AVG 1991 eingegriffen werden könnte, ins Leere gehen.

Würde man der von der Magistratsdirektion der Stadt Wien gegenüber der VA vertretenen Auffassung zu § 114 Abs. 4 Wiener BauO folgen, wären auch in anderen gleichgelagerten Fällen bei der Errichtung von Wohnhausanlagen näher als 10 m zu einem Rauchfang Beschwerden der Bewohner oder Benützer der Wohnhausanlage vorprogrammiert, wenn entgegen § 126 Abs. 4 Wiener BauO vorgegangen wird.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Entscheidung des EGMR vom 16.11.2004 (Moreno-Gomez gegen Spanien betreffend die Verantwortlichkeit für Lärmbelästigung durch Dritte) zu dem durch Art. 8 EMRK geschützten Recht auf Achtung der Wohnung hinzuweisen, wonach dieses Recht nicht nur vor physischen Eingriffen, wie etwa unbefugtem Betreten, sondern auch vor Einwirkungen wie Lärm, Emissionen oder Gestank schützt. Eine solche Einwirkung kann eine Verletzung des Rechts auf Achtung der Wohnung begründen, wenn sie betroffene Person daran hindert, die Annehmlichkeiten ihres Heims zu genießen. Der EGMR urteilte daher, dass das Versäumnis der Behörden, ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, somit die Verabsäumung, den positiven Verpflichtungen zum Schutz des Rechts auf Achtung der Wohnung nachzukommen, zu einer Verletzung des Art. 8 EMRK führt, der den Staat auch verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherstellung der Achtung des Privatlebens zwischen Privatpersonen untereinander zu ergreifen.

**Grundrechtskonforme  
Interpretation der  
Wiener BauO erforderlich**

Eine grundrechtskonforme Interpretation der Wiener BauO verlangt daher eine Auslegung in dem Sinn, dass sich aus den Grundrechten auf Leben (Art. 2 EMRK) und Unversehrtheit des Eigentums (Art. 1 1. ZP EMRK) nicht nur die Verpflichtung des Staates ergibt, in diese Grundrechte nicht einzugreifen, sondern ihn auch positive Schutzpflichten zum Schutz dieser Grundrechte treffen. Zu diesen Schutzpflichten gehört u.a. die Hintanhaltung von Gefährdungen von Leben und Eigentum durch Umweltbeeinträchtigungen.

Erfreulicherweise wurde der Beschwerdegrund behoben, da zwischen den Liegenschaftseigentümern eine zivilrechtliche Vereinbarung getroffen worden ist, wodurch die Beheizung des Betriebes auf umweltfreundliches Erdgas abgeändert und der bestehende Schornstein abgetragen wurde. Der Eigentümer der Schlosserei hat sich verpflichtet, die erforderlichen Aufträge zur Änderung der Beheizungsart auf Erdgas so rechtzeitig zu erteilen, dass die Heizungsumstellung vor dem Beginn der Heizperiode 2005/2006 erfolgen konnte.

**Beschwerdegrund  
behoben**

## 12.5 Konsenslose Wohnanlage in 1140; Mehrjährige Verfahrensverzögerung – Magistratsabteilung 37/14; Bauoberbe- hörde für Wien

VA W/103-BT/05, MPRGIR-V-549/05

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass der Bauausschuss der örtlich zuständigen Bezirksvertretung und der Magistrat der Stadt Wien bis heute nicht über das im Mai 2005 eingebrachte Ansuchen um Bewilligung von unwesentlichen Abweichungen von den Bebauungsvorschriften und um Baubewilligung für drei vierstöckige Wohnhäuser auf der Liegenschaft .. in 1140 Wien entschieden habe.

Zwar hat der Magistrat mit dem rechtskräftig gewordenen Bescheid vom 27. Juni 1996 die Baubewilligung zur Errichtung einer Wohnhausanlage mit drei Häusern und unterirdischer Tiefgarage erteilt. Doch sei der Bauführer in der Folge von der erteilten Bewilligung dermaßen abgewichen, dass der Magistrat mit Bescheid vom 26. Juli 1999 einen Auftrag zur Beseitigung der konsenswidrig errichteten Anlage zu erteilen hatte.

**Wohnanlage ohne  
Bewilligung**

Der Bauwerber hat in Jahren 1997 und 2004 um die Bewilligung unwesentlicher Abweichungen von den Bebauungsvorschriften sowie um Baubewilligung angesucht, worüber die Behörde zwar mündliche Verhandlungen durchgeführt hat. Einem Schreiben der Magistratsabteilung 37 vom 6. September 2001 ist jedoch zu entnehmen, dass mehrere Abweichungen von den Bebauungsvorschriften nicht als unwesentlich eingestuft werden können (vgl. § 69 BO für Wien). So überschreitet – um ein besonders krasses Beispiel herauszugreifen - das frei stehende Haus C mit einer bebauten Fläche von ca. 336 m<sup>2</sup> die maximal zulässige bebaute Fläche von 180 m<sup>2</sup> um ca. 87 %!

**Erhebliche Abwei-  
chungen**

Das Prüfverfahren der VA ergab:

1. Der Magistrat der Stadt Wien hat über das am 16. Dezember 1997 eingelangte Bauansuchen zur Errichtung von drei Wohnhäusern samt Tiefgarage auf den Grundstücken.. KG Hütteldorf bis zu seiner Zurückziehung mit Schreiben vom 2. November 2004 keinen Bescheid erlassen, obwohl der Antrag mit Bescheid wegen unzureichender Belege hätte zurückgewiesen (§ 13 Abs. 3 AVG) bzw. nach Feststellung wesentlicher Abweichungen vom Flächenwidmungs- und Bebauungsplan hätte abgewiesen werden müssen (§ 69 Abs. 6 BO für Wien).
2. Die Bauoberbehörde hat es verabsäumt, über die Berufung gegen den Bauauftrag vom 26. Juli 1999 bis dato (Februar 2006) einen Bescheid zu erlassen.

**Jahrelanges Ver-  
schleppen durch  
MA 37**

**Verletzung der Ent-  
scheidungspflicht  
durch Bauoberbehör-  
de**



Im Einzelnen musste die VA feststellen:

**Ad 1.** Vorwegzuschicken ist, dass der Magistrat der Stadt Wien bereits am 27. Juni 1996 die Baubewilligung zur Errichtung von drei Wohnhäusern mit Tiefgarage auf den erwähnten Grundstücken erteilte. Da der damalige Bauwerber so wesentlich von der Bewilligung abwich, dass das Vorhaben als ein anderes anzusehen war, suchte er neuerlich um Baubewilligung an. Dieses Ansuchen langte am 16. Dezember 1997 bei der Behörde ein.

**Zögerliche Bearbeitung**

Die Magistratsdirektion begründete die in diesem Bewilligungsverfahren eingetretenen Verzögerungen in ihrer Stellungnahme an die VA vom 14. September 2005 wie folgt:

*"Das Ermittlungsverfahren der Baubehörde für das Bauansuchen vom 16. Dezember 1997... nahm längere Zeit in Anspruch. Einerseits waren etliche Plankorrekturen erforderlich und andererseits wurde über die Bauwerberin das Konkursverfahren eröffnet; vorher war bereits der Planverfasser verstorben, das ausführende Unternehmen hatte zwischenzeitig die Bauführung zurückgelegt und der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wurde zum Teil wesentlich geändert. Für die Magistratsabteilung 37/14 war somit kein Ansprechpartner für die immer noch erforderlichen Ergänzungen und Korrekturen der Einreichunterlagen verfügbar. Nach Kontaktaufnahme mit der Masseverwalterin sagte diese zu, nach Möglichkeit bald die entsprechenden Nachfolger zu bestellen. Es sprachen in der Folge mehrere Planverfasser mit unterschiedlichen, jedoch nicht erfolgreichen Sanierungsvorschlägen bei der Baubehörde und der Gebietsgruppenleitung vor, um die ausständige Baubewilligung doch noch zu erwirken."*

**Behörde verweist auf widrige Umstände**

*Die bescheidförmige Erledigung erübrigte sich durch die Zurückziehung des Ansuchens (Anm.: mit Schreiben vom 2. November 2004), nachdem die Magistratsabteilung 37 der Masseverwalterin dargelegt hatte, dass ihr Ansuchen nicht als Abweichung vom bewilligten Bauvorhaben gewertet werden konnte, da die Unterschiede zur ursprünglichen Einreichung so groß waren, dass es sich um ein Aliud handelte. Es stellte ein gänzlich anderes, neues Bauvorhaben dar, dass im Bereich des Hauses C große Abweichungen vom Flächenwidmungs- und Bebauungsplan (maximale Grundfläche eines Gebäudes 180 m<sup>2</sup>, tatsächlich ca. 320 m<sup>2</sup>) aufwies. Eine Baubewilligung für diesen Bereich schien nicht möglich."*

Wie der Inhalt des Verfahrensaktes zeigt, lässt sich die **mehrjährige** Verfahrensdauer mit dieser Begründung nicht rechtfertigen. Die Einreichpläne stammen vom Dezember 1997 sowie vom September 1998; sie wurden lediglich durch einen mit März 1999 datierten Kanalplan ergänzt.

**Einreichunterlagen äußert mangelhaft**

Sogleich nach Einreichung des Bauvorhabens stellte sich heraus, dass die Einreichunterlagen (vgl. die §§ 63 bis 65 BO für Wien) derart unvollständig waren, dass die Behörde den Bauwerber mündlich wiederholt unter Festsetzung kurzer Fristen zur Verbesserung aufforderte. Ein schriftlicher Verbesserungsauftrag erging aber ebenso wenig wie eine bescheidförmige Zurückweisung nach ungenutztem Verstreichen der zur Verbesserung gesetzten Frist (§ 13 Abs. 3 AVG).

**Behörde weist Ansuchen zunächst nicht zurück...**

Die Einreichunterlagen waren erst im Jahre 2000 soweit vollständig, dass für den September 2000 eine Bauverhandlung für die Errichtung der Wohnhausanlage und die Bewilligung unwesentlicher Abweichungen von den Bebauungsvorschriften anberaumt werden konnte. Klar wurde in Folge, dass das Haus C die zulässigerweise bebaubare Fläche wesentlich überschreitet, und die Magistratsabteilung 37 deshalb eine negative Stellungnahme an den Bauausschuss der örtlich zuständigen Bezirksvertretung abgeben würde. Die nächste Bauverhandlung fand erst im August 2001 statt; sie endete ohne konkretes Ergebnis.

In einem Schreiben an die Beschwerdeführerin vom 6. September 2001 listete die Magistratsabteilung 37 zahlreiche Abweichungen von den Bebauungsvorschriften auf. So überschreitet – um ein besonders krasses Beispiel herauszugreifen – das freistehende Haus C mit einer bebauten Fläche von ca. 336 m<sup>2</sup> die maximal zulässige bebaubare Fläche von 180 m<sup>2</sup> um ca. 87 %.

**....und in Folge nicht ab**

In einer magistratsinternen "Zusammenstellung der Abweichungen von den Bebauungsvorschriften" vom 15. Juli 2002 werden die Abweichungen bezüglich Haus A und B als bewilligbar gesehen, nicht hingegen bezüglich Haus C.

Dessen ungeachtet leitete der Magistrat weder das Ansuchen für die Häuser A und B an den Bauausschuss der örtlich zuständigen Bezirksvertretung weiter (§ 69 Abs. 5 BO für Wien), noch wies er das Ansuchen für das Haus C wegen nicht genehmigungsfähiger wesentlicher Abweichungen von den Bebauungsbestimmungen ab (§ 69 Abs. 6 leg. cit.). Bis zur Zurückziehung des gesamten Ansuchens am 2. November 2004 erging keine bescheidförmige Erledigung.

**Erst Zurückziehung beendet Säumnis**

Die geschilderte Säumnis hatte zur Folge, dass die durch die Baubewilligung vom 27. Juni 1996 nicht gedeckten drei Wohnhäuser jahrelang konsenslos stehen blieben, und der am 26. Juli 1999 erteilte Beseitigungsauftrag, selbst wenn über die dagegen eingebrachte Berufung fristgerecht entschieden worden wäre, nicht hätte vollstreckt werden können.

**Wohnanlage bald 10 Jahre ohne Konsens**

**Ad 2.** Da die drei Wohnhäuser konsenswidrig errichtet wurden, erteilte der Magistrat mit Bescheid vom 26. Juli 1999 den Auftrag, die drei Wohnhäuser (Haus A, B und C) sowie die darunter liegende Tiefgarage binnen 6 Monaten abzutragen. Die Bauwerberin brachte dagegen die Berufung ein, über die bis heute nicht entschieden ist.

**Berufung unbearbeitet**

Zur Säumnis im Berufungsverfahren führte die Magistratsdirektion in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen aus, dass sie von einer nachträglichen Bewilligbarkeit der Häuser A und B ausging. Im Übrigen wurde ausgeführt:

**Liegenlassen löst Problem nicht**

*Bezüglich des Hauses C wurde noch kein Vollstreckungsverfahren eingeleitet, da es noch keinen rechtskräftigen Abtragungsauftrag gibt."*

Aus Sicht der VA ist dazu festzuhalten:

Ein Beseitigungsauftrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Verfahren zur Erwirkung einer nachträglichen Baubewilligung für dasselbe Objekt anhängig ist (vgl. VwSlgNF 7813/A u.a.). Allerdings darf der Beseitigungsauftrag – wie in der Stellungnahme vom 16. Jänner 2006 ausgeführt – erst nach rechtskräftiger Zurück- oder Abweisung des Bauansuchens vollstreckt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass das Bauansuchen grundsätzlich genehmigungsfähig ist (VwGH BauSlg 302).

**Säumnis zu Lasten der Anrainer**

Der Umstand, dass ein Beseitigungsauftrag wegen eines anhängigen Bewilligungsverfahrens nicht vollstreckt werden kann, enthebt die Bauoberbehörde keineswegs von ihrer Pflicht, über eine dagegen eingebrachte Berufung ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden (§ 73 Abs. 1 AVG). Ihre fortgesetzte Säumnis lässt sich nicht mit den ausstehenden Entscheidungen des Magistrats im erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren rechtfertigen. Hätte die erste Instanz nämlich das unzureichend belegte Bauansuchen ordnungsgemäß zurück- bzw. den von vornherein nicht bewilligungsfähigen Teil abgewiesen, hätte sich die Säumnis der Bauoberbehörde sehr wohl auf die Vollstreckbarkeit des Beseitigungsauftrages auswirken können

Aus den angeführten Gründen erneuert daher die VA ihre Forderung, die Bauoberbehörde möge ehestens über die Berufung gegen den Beseitigungsauftrag vom 26. Juli 1999 absprechen. In der Sache selbst wurde zur Frage der Bewilligbarkeit des nachträglichen Bauansuchens vom 14. Juni 2005 ein **amtswegiges** Prüfverfahren eröffnet.

**VA untersucht Vorgangsweise auch inhaltlich**

## 12.6 Wohnbauförderung: Beratungszentrum erteilt unrichtige Auskunft

VA W/25-BT/06, MPRGIR-V-104/06

N. N. hatte sich an die VA gewendet und bemängelt, in einem Wohnungsberatungszentrum einer Bank, das für die Wohnbauförderungsstelle der Stadt Wien (Magistratsabteilung 50) beratend tätig ist, die Auskunft erhalten zu haben, dass das Mindesteinkommen, um ein Eigenmitteldarlehens der Stadt Wien beantragen zu können, über dem seit Jahresbeginn 2006 für die Gewährung einer Mindestpension maßgeblichen Auszahlungsbetrag liege.

Das daraufhin eingeleitete Prüfverfahren der VA erbrachte folgendes Ergebnis: Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Wr. Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes 1989 (WWFSG) darf ein Eigenmitteldarlehens nur dann gewährt werden, wenn das Familieneinkommen der Förderungswerber die Höhe des Richtsatzes für Ausgleichszulagen nach dem ASVG erreicht oder nachweisbar über einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten erreicht hat (§ 11 Abs. 4 WWFSG). Das zur Inanspruchnahme von Wohnbauförderungsmitteln des Landes Wien erforderliche Mindesteinkommen hat daher nach wie vor deckungsgleich mit dem Auszahlungsbetrag für Bezieher einer Mindestpension zu sein. Dem pflichtete auch die Magistratsdirektion der Gemeinde Wien in ihrer Stellungnahme bei.

Dieser Auszahlungsbetrag beträgt derzeit € 655,84 und nicht, wie der Beschwerdeführerin im Wohnungsberatungszentrum der Bank mitgeteilt wurde, € 664,14. Offensichtlich war dort übersehen worden, dass sich der Krankenversicherungsbeitrag von 3,75 % auf 4,95 % erhöht hatte, was zu einer Reduktion des monatlichen Auszahlungsbeitrages auf € 655,84 führte. Dieser Betrag entsprach dem für die Inanspruchnahme von Wohnbauförderungsmitteln des Landes Wien notwendigen Mindesteinkommen.

Da die Wohnbauförderungsstelle der Stadt Wien den geänderten Betrag allen Institutionen, die auf dem Wohnbauförderungssektor beratend tätig sind, nochmals zur Kenntnis brachte, waren weitere Veranlassungen der VA nicht erforderlich.

**Gewährung eines Eigenmitteldarlehens an Ausgleichszulagen-Richtsatz gebunden**

**Mindesteinkommen für Inanspruchnahme der Wohnbauförderung beträgt € 655,84**

## 12.7 Ungleichbehandlung bei Grundeinlösen am Liesingbach - Magistratsabteilung 69

VA W/699-G/04, MPRGIR-V-221/05

N.N. führte bei der VA Beschwerde über die Ungleichbehandlung durch die Gemeinde Wien beim Erwerb von Grundstücksflächen, die der Sanierung des Liesingbaches dienen.

**Bürger fühlt sich geprellt....**

Aufmerksam wurde der Beschwerdeführer durch Gespräche mit anderen Betroffenen sowie durch Einsicht in das Amtsblatt der Stadt Wien. Ihm musste N.N. entnehmen, dass Grundstücke, die ebenfalls zum Zwecke der Realisierung des Projektes erworben wurden und die in unmittelbarer Nähe seiner Parzelle liegen, zu einem um € 65,00 höheren Quadratmeterpreis erworben wurde.

Der Beschwerdeführer bemängelte auch, dass er sich zum Verkauf lediglich deshalb entschloss, da ihm die Gemeinde im Fall des Nichtzustandekommens eines Kaufabschlusses mit der Einleitung eines Enteignungsverfahrens drohte.

**.... und unter Druck gesetzt**

In dem hierauf hin eingeleiteten Prüfverfahren ist es der Gemeinde Wien nicht gelungen, den Vorwurf der Ungleichbehandlung auszuräumen. Im Gegenteil:

**VA teilt Bedenken**

Dargetan wurde, dass für den Grundankauf im Bereich der Humberger Brücke beim Franzosenweg eine besondere Priorität bestanden habe und außerdem umfangreiche Baumaßnahmen notwendig waren. Diese besonderen Erfordernisse seien in jenem Bereich, in dem die Liegenschaft des Beschwerdeführers gelegen war, nicht gegeben.

**Flächen nicht unbedingt erforderlich**

Diese Ausführungen sind vom Inhalt der übermittelten Verwaltungsakten gedeckt:

So soll die Liegenschaft des Beschwerdeführers dem Grundeinlöseplan zufolge dem "Schließen von Grundstückslücken" und der "Bachraumgestaltung" dienen. Das benachbarte Grundstück soll überhaupt nur zum Zwecke des "Schließens von Grundstückslücken" von der Gemeinde Wien erworben werden.

Bekräftigend heißt es denn auch in dem Resümee eines mit 8.8.2001 datierten Protokolls über ein Anrainergespräch: Die beiden Grundstücke seien "nur bei gemeinsamem Erwerb nutzbringend ... Ein Enteignungsverfahren ist in diesen Fällen mangels zwingender kanal- und wasserbautechnischer Erfordernisse schwieriger durchzubringen als in anderen Abschnitten."

**Zweifel am öffentlichen Interesse**

Trotz dieser zum Ausdruck gebrachten Zweifel hat die Gemeinde Wien - wie die Schreiben vom 2.8.2002 und 9.12.2003 belegen – in Aussicht gestellt, im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertragsabschlusses ein Enteignungsverfahren einzuleiten. Wie

**Gemeinde droht dennoch mit Enteignung**

der Beschwerdeführer wiederholt versicherte, war der Inhalt dieser Schreiben ausschlaggebend dafür, in das ihm unterbreitete Kaufangebot der Gemeinde Wien einzuwilligen.

Nicht nachvollziehen konnte die VA auch, dass eine unterschiedliche Kaufpreisgestaltung beim Erwerb von Grundstücken entlang der Oberlaaer Straße gerechtfertigt wäre.

Soweit ins Treffen geführt wird, dass die anrainende Liegenschaft im Gegensatz zur Fläche des Beschwerdeführers ein "altgenehmigter Bauplatz" war "und daher als bereits parzelliertes Bauland einzuschätzen war, woraus sich der etwas höhere Kaufpreis ergeben hat", ist dem entgegen zu halten, dass die Gemeinde Wien in beiden Fällen Flächen erworben hat, die mit der Grünlandwidmung "Erholungsgebiet-Parkanlage – öffentliche Zwecke (Epk-öz)" versehen sind und abgesehen von der Widmung beide Grundstücke auf Grund des Verlaufs der Baufluchtlinie nicht bebaubar waren. Es ist demnach davon auszugehen, dass Gleichwertiges abgelöst wurde, sodass ein unterschiedlicher Quadratmeterpreis nicht gerechtfertigt erscheint.

**Bauplatzeigenschaft ist nicht preisbestimmend**

Die VA verweist in diesem Zusammenhang auf ein den Akten inliegendes Schreiben der Magistratsabteilung 69 vom 15.11.2000, worin im Hinblick auf die anstehenden Grundeinlöseverhandlungen ausdrücklich gefordert wird: "Eventuelle Abschlüsse sollten für alle Betroffenen zum selben m<sup>2</sup>-Kaufpreis erfolgen."

**Gleiches Recht für alle!**

Diesem Gebot der Gleichbehandlung, das sich aus der Fiskalgeltung der Grundrechte, also der Bindung des Staates als Träger von Privatrechten an die Grundrechte ergibt, ist die Gemeinde Wien nicht gerecht geworden.

**Grundrechtsrelevanz**

Um die bestehende Ungleichbehandlung zu bereinigen, regte die VA an, den Kaufpreis, den die Gemeinde Wien für Liegenschaftsteile entlang der Oberlaaer Straße bezahlte, jenem Kaufpreis, den die Gemeinde Wien einem Betroffenen am Franzosenweg bezahlte, anzugleichen. Es ist dies, wie im Amtsblatt der Stadt Wien vom 4. November 2004 Nr. 45 auf Seite 5 offen gelegt, ein Quadratmeterpreis von 285 Euro.

**Kaufpreis ist nachzubessern**

Bereinigt würde damit auch werden, dass es bei den Grundeinlösen entlang der Oberlaaer Straße verabsäumt wurde, in den Kaufvertrag eine "Besserungsklausel" aufzunehmen, wonach sich die Gemeinde Wien zur Gleichbehandlung von Grundeigentümern auch dann verpflichtete, wenn nachfolgende Ankäufe durch die Gemeinde Wien zu einem höherer Preis erfolgen.

Der Anregung trug die Gemeinde Wien nicht Rechnung. Sie verwies vielmehr im Gegenteil darauf, dass bei Großprojekten wie dem vorliegenden mit mehreren Kilometern Länge nicht alle involvierten Grundstücke automatisch gleichviel wert seien. Insbesondere in verbauten Gebieten, wo in der Regel auch Unterschiede bei wertbestimmenden Merkmalen der einzelnen Grundstücke

**Gemeinde Wien beharrt auf bisheriger Vorgangsweise....**

bestehen, sind diese Unterschiede auch nach den Grundsätzen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes und im Sinne einer Gleichbehandlung zu berücksichtigen. Gleichbehandlung bedeute in diesem Zusammenhang nicht eo ipso, dass alle involvierten Eigentümer automatisch denselben Quadratmeterpreis angeboten erhalten.

Die Feststellung, dass die Teilflächen des Beschwerdeführers und dessen Nachbarin nur bei gemeinsamem Erwerb nutzbringend seien, treffe zu. Die Gemeinde Wien hätte daher für den Fall, dass kein Vertragsabschluss zustande komme, in jedem Fall das Enteignungsverfahren einleiten müssen, um das genehmigte Projekt umzusetzen. Nicht von Relevanz sei hingegen die Behauptung über eine angeblich schwierigere oder unsichere Enteignung. Diese sei vielmehr von einer für Rechtsfragen unzuständigen Person vorgebracht worden.

Zusammenfassend trat die Gemeinde Wien der Anregung der VA, eine Gleichbehandlung aller betroffenen Grundeigentümer dahingehend herbeizuführen, indem der Quadratmeterpreis auf €285,00 angehoben wird, nicht näher. Der Beschwerdeführer war damit zur Durchsetzung seines Anliegens letztendlich auf den Rechtsweg zu verweisen.

**.... und relativiert ak-  
tenkundige Aussagen**

**Bürger bleibt nur der  
Klagsweg**

## 12.8 Mobilfunkmast auf denkmalgeschütztem Gemeindebau nicht ordnungsgemäß bewilligt – Gemeinde Wien/Bundesdenkmalamt

VA W/512-G/05, MPRGIR-V-1489/05

N. N. hatte sich mit einer Beschwerde an die VA gewandt und u.a. ausgeführt, dass die von ihr bewohnte Wohnhausanlage der Gemeinde Wien unter Denkmalschutz stehe. Dennoch sei ein Mobilfunkmast am Dach der Anlage angebracht worden, ohne dass die hierfür notwendige Bewilligung des Bundesdenkmalamts vorgelegen sei.

Im Zuge des Prüfverfahrens wurden von der VA mehrere Stellungnahmen der Magistratsdirektion der Gemeinde Wien sowie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Aufsichtsbehörde des Bundesdenkmalamts eingeholt. Von der Magistratsdirektion wurde ein Schreiben des BDA an die Fa. B. B. GmbH & Co KG vom 11.9.2003 vorgelegt, in welchem das geplante Projekt vom BDA zur Kenntnis genommen wird. Das genannte Unternehmen zählt zu jenem Interessentenkreis, dem in Übereinstimmung mit § 26 Z. 4 Denkmalschutzgesetz (DMSG) Parteienstellung im Zusammenhang mit dem beschwerdegegenständlichen Mobilfunkmast einzuräumen ist.

**BDA nimmt geplantes Projekt schriftlich zur Kenntnis**

Wiewohl das erwähnte Unternehmen davon ausgehen konnte, eine Bewilligung des BDA in Händen zu halten, stellt das vorliegende Schreiben keine rechtsgültige Bewilligung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dar. Eine solche Bewilligung bedarf, da sie rechtsgestaltender Art ist, ausnahmslos der Bescheidform. Die Rechtsmeinung der Magistratsdirektion der Gemeinde Wien, dass es sich bei dem genannten Schreiben des BDA um einen Bewilligungsbescheid handle, konnte von der VA nicht geteilt werden. Dies deckte sich auch mit der Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Aufsichtsbehörde des Bundesdenkmalamts.

**Bewilligung bedarf Bescheidform**

Darüber hinaus war für die VA nicht schlüssig nachvollziehbar, wer im konkreten Fall die Einhaltung der Mobilfunk-Richtlinien der Stadt Wien überprüfte. Von der Magistratsdirektion wurde lediglich ein Schreiben der Fa. X.X., die im Auftrag der Stadt Wien die Errichtung von Mobilfunkanlagen koordiniert, an verschiedene Dienststellen der Stadt Wien vorgelegt, demzufolge die Überprüfung des beschwerdegegenständlichen Standorts ein positives Ergebnis erbracht habe.

**Mobilfunkkommission nicht vor Ort**

Die Beurteilung eines geplanten Standorts einer Mobilfunk-Sendeanlage hinsichtlich der Einhaltung der Immissions-Grenzwerte und der Auswirkungen auf das Stadtbild durch die Fa. X.X., in deren ureigenstem Geschäftsinteresse die Errichtung solcher Anlagen liegt, kann von der VA nicht als ein Instrument der



freiwilligen Selbstkontrolle angesehen werden, welches geeignet wäre, die von der Stadt Wien gemeinsam mit der Wiener Umweltanwaltschaft ausgearbeiteten Mobilfunk-Richtlinien entsprechend umzusetzen. Der **Beschwerde** war deshalb **Berechtigung** zuzuerkennen.

Die VA empfahl daher, künftig auch von der Stadt Wien mit der Errichtung von Mobilfunkanlagen beauftragte Unternehmen dazu zu verhalten, einen formellen Bewilligungsbescheid des Bundesdenkmalamtes einzuholen, wenn die Errichtung eines Sendemastes auf einem denkmalgeschützten Gebäude geplant ist. Weiters sollten sämtliche auf Gebäuden der Stadt Wien geplante Mobilfunkprojekte tatsächlich von einer Kommission aus Magistratsabteilung 19, Magistratsabteilung 23, Umweltanwaltschaft und Baudirektion vor Ort begutachtet werden, wie dies in den via Internet abrufbaren Mobilfunk-Richtlinien der Stadt Wien vorgesehen ist.

**VA empfiehlt Verbesserung der Selbstkontrolle**

## **12.9 Verweigerung einer Investitionsabläse aus formalen Gründen – Wiener Wohnen**

VA W/640-G/04, MPRGIR – V-2290/04

N.N. hatte sich mit nachstehendem Vorbringen an die VA gewandt.

Sie habe im Oktober 1997 einen Mietvertrag über eine 38 m<sup>2</sup> große Startwohnung mit Wiener Wohnen abgeschlossen. In dieser Wohnung (Kategorie C) hätten sich zum damaligen Zeitpunkt ausschließlich in der Küche ein Kaltwasserhahn und eine gebrauchte Doppelabwäsche befunden. Noch vor ihrem Einzug, Anfang 1998, habe sie diverse Investitionen (Einbau einer Gasetagenheizung und sanitärer Anlagen sowie von Anschlüssen für Gasherd und Waschmaschine) teilweise unter Inanspruchnahme einer Förderung durch das Land Wien, getätigt und so die Wohnung auf eine der Kategorie "A" aufgewertet.

Im Frühjahr 2001 habe sie sich entschlossen, die Wohnung aufzugeben und ihre Mutter beauftragt, in ihrem Namen das Mietverhältnis mit Wiener Wohnen zu beenden sowie alle nötigen Schritte für die Rückforderung der Investitionskosten (belegt durch Rechnungen) zu setzen.

Ihre Mutter habe in weiterer Folge in einer persönlichen Vorsprache beim Kundendienstzentrum von Wiener Wohnen, Bezirksstelle für den 5., 6., 7. und 12. Bezirk die einvernehmliche Auflösung des Mietverhältnisses vereinbart. Im Zuge der Vorsprache sei von der zuständigen Sachbearbeiterin ein entsprechendes Formular über die geltend gemachten Ersatzansprüche für getätigte Investitionen ausgefüllt und nach Ausdruck sowohl von ihrer Mutter als auch von Wiener Wohnen unterfertigt worden. Allerdings sei in der

**Sachbearbeiterin füllt Formular unvollständig aus**

in dem Formular vorgesehenen Spalte "Gesamtforderung" kein Betrag eingesetzt worden.

Sie habe in der Folge statt der begehrten rund ATS 148.000 (€ 10.756,00) lediglich einen Betrag von ATS 26.600 (€ 1.933,00) (für den Heizungseinbau) angewiesen erhalten. Das Mehrbegehren sei unter dem Hinweis darauf, dass die durchgeführten Installationsarbeiten keine wesentliche Verbesserung des Mietgegenstandes darstellten, sowie dass für den Einbau der Dusche keine Förderung gewährt wurde, nicht anerkannt worden.

Die daraufhin von ihr angerufene Schlichtungsstelle habe ihr Recht gegeben und der Gemeinde Wien mit Bescheid vom 22. August 2002 aufgetragen, ihr den Betrag von rund € 5.658,00 samt Zinsen zu ersetzen.

**Schlichtungsstelle bestätigt Ersatzanspruch**

Diese Entscheidung habe die Stadt Wien beim Bezirksgericht Meidling bekämpft, welches der Gemeinde Wien mit Sachbeschluss vom 26. März 2004 Folge gab, allerdings lediglich aus dem Grund, dass ihre Ersatzansprüche verfristet (präkludiert) seien, da sie keinen ziffernmäßig genauen Betrag (in der Spalte "Gesamtforderung") geltend gemacht habe, sondern lediglich die Höhe der ursprünglich getätigten Investitionen (ohne die nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes vorgesehene Abschreibung) angegeben habe. Einem von ihr dagegen erhobenen Rekurs habe das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien nicht Folge gegeben.

**Erst Rekursgericht verneint Anspruch wegen unvollständigem Formular**

N.N. kritisierte, dass ihre Mutter bei der erwähnten Vorsprache alle erforderlichen Rechnungen vorgelegt habe, das Formular über die Ersatzansprüche für getätigte Investitionen von einer Mitarbeiterin von Wiener Wohnen ausgefüllt worden sei und sich weder aus diesem Formular noch aus den von Wiener Wohnen aufgelegten Informationsbroschüren ergäbe, dass die Spalte "Gesamtforderung" bei sonstigem Verlust des Anspruches ausgefüllt werden müsse.

Im Prüfverfahren der VA bestätigte sich das Vorbringen von N.N. zur Gänze. Sowohl die Entscheidung der Schlichtungsstelle als auch jene des Bezirksgerichtes Meidling gehen davon aus, dass die Ansprüche von N.N. grundsätzlich zu Recht bestanden, allerdings konnten diese ausschließlich aus formalen Gründen (Präklusion) gerichtlich nicht mehr durchgesetzt werden.

**Gemeinde zahlt nicht!**

Die Stadt Wien verweigerte auch gegenüber der VA die Leistung eines Investitionsersatzes an N.N., obwohl Wiener Wohnen von den getätigten Investitionen insofern profitiert hatte, als die Wohnung von N.N. auf eine der Kategorie "A" aufgewertet worden war.

Im Hinblick darauf, dass das für die Geltendmachung der Ersatzansprüche verwendete Formular von einer Mitarbeiterin von Wiener Wohnen ausgefüllt und unterfertigt wurde, diese es aber – aus welchen Gründen auch immer – unterließ, die rechtsunkundige

Vertreterin von N.N. entsprechend darüber zu informieren, dass ein genauer ziffernmäßiger Betrag an Ersatzansprüchen für getätigte Investitionen angegeben werden müsse, sowie im Hinblick darauf, dass sich weder aus diesem Formular noch aus den von Wiener Wohnen aufgelegten Informationsbroschüren ergab, dass die Spalte "Gesamtforderung" bei sonstigem Verlust des Anspruches ausgefüllt werden muss, erachtet die VA die Nichtablöse der geltend gemachten Investitionen als ausgesprochen unbillig.

Auch das seitens der Stadt Wien gegenüber der VA ins Treffen geführte Argument, dass der Nachmieter die Investitionen nicht nutzen konnte (die Wohnung war von Wiener Wohnen als Wohnung der Kategorie "C" weitervermietet und vom Nachmieter mit Genehmigung von Wiener Wohnen mit einer zweiten zusammengelegt worden, wobei die von N.N. getätigten Investitionen größtenteils beseitigt worden waren), ist nach Ansicht der VA unerheblich, da es nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes für einen Ersatzanspruch ausreicht, dass es sich bei den Investitionen um wesentliche Verbesserungen, die über die Mietdauer hinaus wirksam und von Nutzen sind, handelt und Ersatzansprüche nicht davon abhängig sind, ob ein konkreter Nachmieter die Investitionen auf Grund seiner Wohnvorstellungen benutzen oder entfernen will.

**Kategorie A-Wohnung  
wird als C-Wohnung  
weitervermietet**

Der **Beschwerde** war daher **Berechtigung** zuzuerkennen.

## **12.10 Zu hohe Müllabfuhrkosten durch unterbliebene Anpassung des Betriebskostenschlüssels – Wiener Wohnen**

VA W/414-G/05, MPRGIR-V-1105/05

N.N. hatte sich mit einer Beschwerde über die Verrechnung von unerklärlich hohen Müllabfuhrkosten durch Wiener Wohnen, die aufgrund der jährlichen Betriebskostenabrechnungen anteilig zur Vorschreibung gelangten, an die VA gewandt.

Das daraufhin eingeleitete volksanwaltschaftliche Prüfverfahren ergab, dass die für die Wohnung der Beschwerdeführerin vorgeschriebenen Müllabfuhrkosten im Vergleich zu den Müllabfuhrkosten vergleichbarer Wohnungen tatsächlich außergewöhnlich hoch waren. Bei einem daraufhin vorgenommenen Ortsaugenschein stellte sich zudem heraus, dass sich das genannte Haus im Komplex eines großen Einkaufs- und Bürozentrums befindet, sodass ein Berechnungsfehler bei der Zuordnung der Müllabfuhrkosten der gewerblichen Mieter, die unverhältnismäßig hohe Betriebskosten verursachen, im Zuge der Aufteilung der Betriebskosten gemäß § 17 Mietrechtsgesetz (MRG) im Bereich des Möglichen schien.

**Großes Einkaufs- und  
Bürozentrum**

Dieser Verdacht sollte sich schließlich bestätigen, sodass der **Beschwerde** **Berechtigung** zuzuerkennen war: Wie die Magistrats-

direktion in ihrer Stellungnahme an die VA vom 2.8.2005 ausführte und sich auch aus der in Kopie beigefügten Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2004 ergab, fallen im fraglichen Haus Müllabfuhrkosten der von der E. Ges.m.b.H. gemieteten und einzeln weitervermieteten Geschäftslokale an. Die jährliche Müllabfuhrabgabe betrug aufgrund des Abgabenbescheids der Magistratsabteilung 6 vom 4.7.2002 insgesamt € 65.727,99.

Die Abgabe ist grundsätzlich gemäß § 17 MRG auf die Mieter nach dem Nutzflächenschlüssel aufzuteilen. Verursachen jedoch Gewerbebetriebe unverhältnismäßig hohe Betriebskosten, ist diesen aus Billigkeitsgründen das Übermaß der Kosten unter Abweichung vom allgemeinen Betriebskostenschlüssel *allein* aufzuerlegen (vgl. *Würth/Zingher/Kovanyi, Miet- und Wohnrecht, 21. Auflage, S. 231f.*). Genau dies ist aber nur unzureichend erfolgt, da sich die Anzahl der den Geschäftslokalen zur Verfügung stehenden Mülltonnen und deren Entleerungsfrequenz seit 2002 erhöht hat, ohne dass dies entsprechend berücksichtigt worden wäre. Nunmehr gibt es fünf ausschließlich den Geschäftslokalen zur Verfügung stehende Müllbehälter, von denen laut Bescheid der Magistratsabteilung 6 zwei 104 Mal pro Jahr (2x/Woche) und die anderen 312 Mal pro Jahr (6x/Woche) entleert werden.

Die Vorschreibung des Mehraufwandes für die Müllabfuhr beruhte jedoch noch auf den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses, wobei die danach erfolgte Erhöhung der den Geschäftslokalen zugeteilten Tonnen und Entleerungen irrtümlich auch den im Haus wohnenden Mietern anteilmäßig angelastet wurde.

Da Wiener Wohnen den Fehler eingestand und die Rückzahlung der von den genannten Mietern im Zuge der Betriebskostenabrechnungen 2002, 2003 und 2004 zuviel bezahlten Beträge für die Müllabfuhr ebenso ankündigte wie eine Anpassung der Vorschreibung an die E. Ges.m.b.H, waren weiteren Veranlassungen der VA nicht erforderlich.

**Verursachen Gewerbebetriebe unverhältnismäßig hohe Betriebskosten,....**

**.... dürfen diese nicht auch auf andere Mieter abgewälzt werden**

## 12.11 Säumnis bei Überweisung zugesprochener Beträge; Kosten eines Exekutionsverfahrens – Wiener Wohnen

VA W/433-G/05, MPRGIR-V-1189/05

N.N. führte bei der VA Beschwerde, dass sich Wiener Wohnen weigere, ihm mit Bescheiden der Schlichtungsstelle zugesprochene Beträge zu überweisen. Er wäre daher letztlich gezwungen gewesen, einen Exekutionsantrag bei Gericht zu stellen.

Hiezu hielt Wiener Wohnen fest:

*Mit Bescheid der Schlichtungsstelle vom 12. Juli 2004 wurden N.N. 26,38 EUR, und mit Bescheid vom 7. Oktober 2004 66,24 EUR, jeweils zuzüglich Zinsen, zugesprochen.*

*Wiener Wohnen zog den Betrag von 66,24 EUR vom Mietzins für November 2004 ab und schrieb N.N. nur den so reduzierten Mietzins vor. N.N. verwendet allerdings nicht die von Wiener Wohnen ausgestellten Originalzahlscheine zur Bezahlung des monatlichen Mietzinses und überwies, wie sich später herausstellte, den vollen Mietzins. Die von Wiener Wohnen beabsichtigte Gutschrift wurde daher nicht durchgeführt.*

**Gutschrift gelangt nicht zur Auszahlung**

*Im Juni 2005 urgierte N.N. die Auszahlung der Gutschrift und drohte ein Exekutionsverfahren an. Dazu darf bemerkt werden, dass N.N. Wiener Wohnen zu diesem Zeitpunkt erstmals mitteilte, dass er die von der Schlichtungsstelle zugesprochenen Beträge nicht erhalten hat. Wiener Wohnen teilte ihm mit, dass er den Betrag nach der Aktenlage bereits im November 2004 erhalten hätte müssen, sagte aber eine Überprüfung zu. Da N.N. darauf beharrte, den Betrag nicht erhalten zu haben, wurde ihm auch sogleich ein Betrag von 100,00 EUR überwiesen. Als er wenig später erklärte, auch den ihm mit Bescheid der Schlichtungsstelle vom 12. Juli 2004 zugesprochenen Betrag nicht erhalten zu haben, wurde die Auszahlung weiterer 30,00 EUR veranlasst. N.N. wurde überdies zu einem Gespräch in das Kundendienstzentrum für den 5., 6., 7. und 12. Bezirk eingeladen, teilte aber mit, dass er nicht teilnehmen könne. Daraufhin wurde ihm schriftlich bestätigt, dass die Auszahlung beider Beträge bereits veranlasst wurde. N.N. teilte telefonisch mit, den ersten Teilbetrag von 100,00 EUR mittlerweile auch erhalten zu haben. Hinsichtlich des zweiten Teilbetrages brachte N.N. trotz Zusage, dass dessen Auszahlung bereits veranlasst wurde, einen Exekutionsantrag ein. Der Antrag wurde am 21. Juni 2005 eingebracht. Da der Betrag bereits am 14. Juni 2005 angewiesen wurde, hat Wiener Wohnen bei Gericht ein Oppositionsgesuch eingebracht.*

**Alles nur ein Missverständnis?**

Die VA ließ es bei der Einholung der vorliegenden Stellungnahme nicht bewenden, sondern forderte ergänzende Unterlagen an. Wie sich aus ihnen ergibt, wurde der Betrag von 100,00 EUR erst am Tag der Einbringung des Exekutionsantrages überwiesen. Anders als in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, wurden die 30,00 EUR nicht am 14. Juni, sondern erst am 5. Juli 2005, also 14 Tage nach Einbringung des Exekutionsantrages überwiesen. Angesichts dieser Fakten vermögen die von Wiener Wohnen am 10. August 2005 übernommenen Kosten für die Einbringung der Klage nicht als eine bloße Kulanzleistung gesehen werden.

**Unterlagen erhärten  
Versäumnisse**

**Kostenübernahme  
gerechtfertigt**

Den vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe geäußerten Bedenken, dass gegenständlich fahrlässig mit öffentlichen Geldern umgegangen wurde und die Verwaltung höchst ineffizient vorging, vermag die VA nicht entgegenzutreten.

**Kritik berechtigt**



### 13 Effektivierung der Grund- und Menschenrechte durch die VA

Bereits 1985 hat das Ministerkomitee des Europarates gegenüber den Mitgliedsstaaten die Empfehlung erlassen, die Ernennung eines Ombudsmannes zu prüfen und diesem die Befugnis einzuräumen, Untersuchungen einzuleiten und Stellungnahmen abzugeben, soweit Fragen der Menschenrechte betroffen sind (*Resolution (85) 8 des Ministerkomitees vom 23 September 1985 betr. die Zusammenarbeit unter den Ombudsmännern der Mitgliedsstaaten und zwischen diesen und dem Europarat*). Wie in anderen Staaten, wo Ombudsmann-Einrichtungen zum Teil sogar ausdrücklich zum Schutz von Menschen- und Freiheitsrechten berufen sind, ist es daher zentrales Anliegen der VA, die Sensibilität zur Einhaltung dieser Garantien durch die Verwaltung zu erhöhen.

Im Zuge der "Round Table"-Gespräche zwischen dem Europarat und den Ombudsmännern wurde der Vorschlag geäußert, dass "Ombudsmännern ihren Jahresberichten vor oder nach deren Veröffentlichung einen besonderen Teil über menschenrechtsrelevante Wahrnehmungen anfügen" sollten. Die Volksanwälte haben diese Idee erstmals 2001 aufgegriffen und einvernehmlich beschlossen, die jährlichen Tätigkeitsberichte an den National- und Bundesrat um einen "Grundrechtsteil" zu ergänzen. Die Auswahl der darin behandelten Themen ergibt sich - mehr oder weniger zufällig - allein auf Grund der im jeweiligen Berichtsjahr an die VA herangetragenen und von ihr geprüften Beschwerden, über die nur nochmals ein spezieller grundrechtsspezifischer Raster gelegt wird.

Trotz anzuerkennender Fortschritte ist aber das Grundrechtsbewusstsein bzw. das Grundrechtsverständnis bei den Gerichten und Behörden, aber auch beim einzelnen Bürger immer noch unzureichend entwickelt. Auch wurde der Grundrechtsbereich inzwischen durch die Rechtsprechung des Straßburger EGMR und des Luxemburger EuGH sehr stark verfeinert und dabei immer mehr die verfahrensrechtliche Komponente der geschützten materiellen Grundrechte herausgearbeitet. Durch grundrechtliche Auseinandersetzungen in Prüfungsverfahren der VA wird das Wissen und das Bewusstsein um den Bedeutungsgehalt von Grundrechten und Urteilen nationalen oder europäischen Ursprungs verstärkt gegenüber geprüften Behörden eingesetzt und ein entsprechendes Handeln proaktiv eingefordert, wenn und soweit Beurteilungsspielräume bestehen und diese durch eine "grundrechtsorientierte" Interpretation ausgefüllt werden können.



## Grund- und Menschenrechte

---

Das Österreichische Institut für Menschenrechte, damals noch unter der Leitung von em. Univ.-Prof. DDr. Dr.hc. Franz Matscher, hat in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Volksanwaltschaft das Konzept einer Enquete über "Erweitertes Grundrechtsverständnis", welche am 18. und 19. April 2002 in den Räumen der VA in Wien, Singerstraße 17, stattfand, erarbeitet (*Die Materialien dieses Fachseminars wurden als Band 8 der Schriftenreihe des Österreichischen Instituts für Menschenrechte (2003) veröffentlicht*). Die VA bekennt sich seither vehement zu einem erweiterten Grundrechtsverständnis als Prüfungsmaßstab und komprimiert im "Grundrechtsteil" grund- und menschenrechtsspezifische Abwägungen, aber auch Auseinandersetzungen mit den auf internationaler Ebene entwickelten Grundrechtsgarantien, welche wie die Europäischen Sozialcharta, die UN-Menschenrechtspakte oder die EU-Grundrechtecharta (*vgl. Art. 41 ff. – Recht auf gute Verwaltung*) zwar keine Grundrechte im Sinn des österreichischen Verfassungsrechts sind, aber völkerrechtlich verbindlich sind und daher in konkreten Prüfungsverfahren insbesondere bei der Auslegung von Normen eine Rolle spielen können.

Nach eingehender Beratung haben die drei Volksanwälte in der Kollegialsitzung vom 11. Februar 2005 einvernehmlich beschlossen, auch jene grundrechtlich relevanten Fälle in den Grundrechtsteil an den National- und Bundesrat hinzuzufügen, mit denen sie 2004 aus dem Bereich der Landesverwaltungen konfrontiert waren und die zuvor in den entsprechenden Tätigkeitsberichten an die Landtage bereits dargestellt wurden. Umgekehrt sollen nun erstmals aber auch die Landtage jener sieben Bundesländer, welche die VA mit der Prüfung ihrer Landes- und Gemeindeverwaltungen betraut haben, einen Überblick über die großteils die Bundesverwaltung betreffenden grundrechtlichen Feststellungen der VA erhalten.

In diesem Zusammenhang wird auf den angeschlossenen Beitrag von Dr. Eduard Christian Schöpfer verwiesen, der als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Österreichischen Institut für Menschenrechte in Salzburg tätig ist und sich mit den Grundrechtsteilen der VA aus den Jahren 2001 bis 2003 in der EuGRZ (32. Jg. Heft 4-7, S. 108 ff.) wissenschaftlich auseinandergesetzt hat. Der Dank der Volksanwälte gilt ihm für sein Interesse an der Tätigkeit der VA und dem N. P. Engel Verlag für die freundliche Zustimmung zur Veröffentlichung des Aufsatzes im vorliegenden Landtagsbericht.